Die Nötigung

nach den §§ 279 und 280 des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 verglichen mit dem geltenden Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Wagner

Referendar aus

Nürnberg.

Approbiert am 17. Oktober 1930.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1930

Die Nötigung

nach den §§ 279 und 280 des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 verglichen mit dem geltenden Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Wagner

Referendar aus

Nürnberg.

Approbiert am 17. Oktober 1930.

Kallmünz
Buchdruckerei von Michael Laßleben
1930

Referent:
Geheimer Rat Univ.-Prof. Dr. Allfeld.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548605_0082

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der benutzten Schriftwerke Seite VI
§ 1. Geschichtlicher Ueberblick 1

Erster Abschnitt.

Die Nötigung im eigentlichen Sinn nach dem Entwurf von 1927 (unter Voranstellung der entsprechenden Bestimmungen des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs)
§ 2. Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit als Schutzobjekt 10
§ 3. Das Moment der Widerrechtlichkeit im geltenden Recht und die generelle Rechtswidrigkeit im Entwurf 17
§ 4. Das Nötigungsmittel der Gewalt 28
1. Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch 29
2. Der erweiterte Begriff im Entwurf 33
§ 5. Das Nötigungsmittel der Drohung 40
1. Die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen 41
2. Die Drohung mit Gewalt im Entwurf 46
§ 6. Der Nötigungserfolg 51
§ 7. Der innere Tatbestand 58

Zweiter Abschnitt.

Die Ehrennötigung nach dem Entwurf von 1927 (unter Bezugnahme auf einschlägige Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs)
§ 8. Die Notwendigkeit eines bestimmt umgrenzten Tatbestandes 68
§ 9. Drohung mit Strafanzeige oder mit Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache als Mittel der Ehrennötigung 73
§ 10 Der Ehrennötigungszweck: Fügung unter eine gegen die guten Sitten verstoßende Zumutung 81
§ 11. Die Strafwürdigkeit des Delikts 89
§ 12. Die Stellung beider Tatbestände im Strafgesetzbuch 101

Verzeichnis der benutzten Schriftwerke.

Ahlwardt, Die Mittel der Nötigung, Diss. Greifswald 1896.
Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage, Leipzig und Erlangen 1922.
Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Berlin und Leipzig 1926.
Bauer, Die Erpressung im geltenden Recht und den Entwürfen mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs von 1925, Diss. Erlangen 1926.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1. Band, 2. Auflage, Leipzig 1902.
Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, I und II, Leipzig 1872/77.
Boerckel, Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Diss. Bonn 1911.
Bollag, Die Grenzen der strafbaren Nötigung, Diss. Zürich 1900.
Bruck, Die Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit, Berlin 1875.
Bumke, Der amtliche Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, in „Deutsche Juristenzeitung" 1925.
v. Buri, In „Gerichtssaal" Band 27, 29, 33.
Derks, Die Ehrennötigung nach § 254 des Entwurfs von 1925, Diss. Erlangen 1926.
Graf zu Dohna, In „Juristische Wochenschrift" 1922.
Graf zu Dohna, In „Leipziger Zeitschrift" 1927.
Droste, Die Nötigung, Diss. Würzburg 1921.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1925, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.
Eckstein, In „Gerichtssaal" Band 84.
Engelhard, Das Chantageproblem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht, Breslau 1912.
Feisenberger, In „Leipziger Zeitschrift" 1921.
v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, 14. Auflage, Gießen 1847.

Finger, In „Deutsche Juristenzeitung" 1909.
Forel, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 9.
Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 15. Auflage, Tübingen 1924, 17. Auflage, Tübingen 1926.
Gerland, Der Entwurf 1925, Berlin 1925.
Gleispach, Der deutsche Strafgesetzentwurf, Leipzig 1912.
Goehrs, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 19.
Goldschmidt, Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung nach dem Reichsstrafgesetzbuch, Breslau 1897.
Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 2. Auflage, Gießen 1805.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II, Bonn 1884.
Hälschner, In „Gerichtssaal" Band 35.
Hagen, In „Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts", Jahrgang 52.
Heilborn, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 18.
Helmke, Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch, Breslau 1895.
Herbst, Das Vergehen der Nötigung im deutschen Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Jena 1923.
Hill, Der subsidiäre Charakter der Nötigung, Diss. Marburg 1895.
Hofacker, In „Leipziger Zeitschrift" 1925.
Hofacker, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 43.
Hold v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit, Band 1, Jena 1903.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1871/77.
Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Berlin 1828.
John, In „Archiv des Kriminalrechts", Neue Folge, 1854.
John, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 1.
Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, Mannheim 1911.

Klee, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 34.
Knitschky, In „Gerichtssaal" Band 44.
Kochs, Chantage, Diss. Münster 1920.
Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, München 1900.
Köhler, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Leipzig 1917.
Köhler, In „Recht", 13. Jahrgang, 1909.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858.
Kollmann, Die Lehre von der Erpressung, Breslau 1910.
Kronecker, In „Gerichtssaal" Band 32.
Kronecker, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 3.
Liepmann, Reform des deutschen Strafrechts, Hamburg 1921.
v. Lilienthal, In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Band 7 und 20.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 23. Auflage, Berlin und Leipzig 1921.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin und Leipzig 1927.
Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Reichsstrafprozeßordnung, 17. Auflage, Berlin 1927.
Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht, Berlin 1883.
Moll, Hypnose und Verbrechen in „Kriminalistische Monatshefte", Sonderbeilage 2, 1928.
Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
Müller, Gewalt und verwandte Begriffe im Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Rostock 1913.
Nathan, Ueber den Ausschluß der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, Breslau 1923.
Nipperdey, Grenzlinien zum Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Jena 1917.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Auflage, Berlin 1916, 11. Auflage, Berlin 1927.
Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens, Basel 1891.

Oppenhoff, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 10. Auflage, Berlin 1885.

Oppenhoff-Delius, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 14. Auflage, Berlin 1901.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Berlin 1913.

Rabes, Der Tatbestand der Nötigung, Diss. Jena 1924.

Rämisch, In „Goltdammer, Archiv für Strafrecht", Band 35.

Rein, Das Kriminalrecht der Römer, Leipzig 1844.

Reinhold, Chantage, Breslau 1909.

Rosenfeld, In „Vergleichende Darstellung des deutschen mit dem ausländischen Strafrecht", Besonderer Teil, Band 5, Berlin 1905.

Sawr, Strafbuch, Frankfurt 1578.

Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927, Mannheim 1927.

Schieren, Das Vergehen der Nötigung im deutschen Strafrecht, Diss. Heidelberg 1910.

Schmidt, Das richterliche Ermessen im Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch, Diss. Erlangen 1926.

Schnabel, Ueber die nötigende Gewalt, Diss. Zürich 1889.

Schreiner, Das Vergehen der Nötigung nach unserem Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Tübingen 1901.

Seidl, Bedrohung und Nötigung nach dem Entwurf von 1919, Diss. Erlangen 1923.

Staaden, Die Nötigung des heutigen Rechts und des Entwurfs, Diss. Freiburg 1912.

Staudinger-Riezler, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München 1925.

Stein, Das Vergehen der Nötigung nach § 240 StGB, Diss. Würzburg 1921.

Stern, Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Diss. Berlin 1901.

v. Tittmann, Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit, Meißen 1806.

v. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Halle 1822.

Träger, Zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Marburg 1922.
Trömner, Hypnotismus und Suggestion, Leipzig 1922.
Villnow, In „Goltdammer, Archiv für Strafrecht", Band 24.
Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Stuttgart 1825.
Wächter, In „Neues Archiv des Kriminalrechts" Band 11—13.
Wanjeck, In „Goltdammer, Archiv für Strafrecht", Band 27.
Winkler, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, Breslau 1908.
Wolff, In „Leipziger Zeitschrift" 1914.
Zimmermann, In „Gerichtssaal", Band 33.

Gesetzestexte und Entwürfe mit Begründungen.
Entscheidungen und Rechtsprechung des Reichsgerichts.

§ 1.

Geschichtlicher Überblick.

Vorliegende Abhandlung soll eine vergleichende Darstellung der Nötigung und Ehrennötigung nach §§ 279, 280 des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 (Reichstagsvorlage) und der einschlägigen Bestimmungen des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs bringen. Es wird deshalb zweckdienlich sein, als Einführung zuerst einen kurzen Blick auf die geschichtliche Entwicklung des Nötigungsbegriffs überhaupt zu werfen.

Das Delikt der Nötigung im eigentlichen Sinn ist zwar erst in der neueren Zeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden. Die Wurzel dieses Verbrechens, das sich gegen die persönliche Freiheit richtet, reicht aber bis ins vielumstrittene crimen vis des römischen Rechts der späten Republik zurück. Die damaligen innerpolitischen Wirren haben gesetzliche Maßnahmen gegen die häufig auftretenden Gewalttätigkeiten erfordert. So sind zahlreiche leges de vi entstanden, die für den Einzelfall geschaffen, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens dienen sollten. Besonders erwähnenswert sind die lex Plotia de vi aus dem Jahr 89 v. Chr. als älteste, Lutatia, vermutlich nur eine Ergänzung der ersteren, die lex Pompeia, die lex Julia Caessaris und die lex Julia Augusti de vi.[1] Die letztere macht erstmals einen Unterschied zwischen vis publica und vis privata, der aber mit der Zeit durch das Auftauchen der violentia verdrängt wird,[2] bis endlich Justinian die ehemalige Zweiteilung wieder aufnimmt, in der Scheidung der Delikte aber höchst willkürlich verfährt.[3] Der Trennung in vis publica und vis privata liegt kein bestimmtes Unterscheidungsmerkmal zugrunde. Das crimen

1. Wächter, Revision der Lehre von den Verbrechen der Gewalttätigkeit (crimen vis), im Neuen Kriminal-Archiv, Band 13, Seite 8, 26, 31, 215 ff., Mommsen, Römisches Strafrecht, Seite 654 ff.
2. Rein, Das Kriminalrecht der Römer, Seite 754, Wächter, a.a.O. Seite 230 ff.
3. Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Seite 423.

vis verliert dadurch nicht seinen politischen Charakter, wie v. Holtzendorff[1] annimmt, wohl aber kann man sagen, daß es durch diese Zweiteilung die ausschließliche Eigenart des politischen Verbrechens aufgegeben hat, da zur vis privata im wesentlichen unpolitische Delikte gezählt worden sind. Justinian hat dagegen einfach die schwereren Fälle der vis publica und nur die leichteren der vis privata zugeteilt.

Es ist notwendig, sich hier mit der Theorie des crimen vis etwas zu befassen. Als Ausgangspunkt der verschiedenen Auffassungen gilt Ulpians „Hoc iure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat."[2] Nach der Anschauung von Wächter, der seinerzeit weitgehend Anerkennung gefunden hat, ist für das Verbrechen der Gewalttätigkeit wesentlich, „daß durch dasselbe auf eine widerrechtliche Weise einer Person für ihr Handeln oder Nichthandeln gleichsam ein fremder Wille aufgenötigt und dadurch die Freiheit des Willens und des Entschlusses der Person beschränkt oder aufgehoben wird". Alle in den Pandekten zum crimen vis gehörenden Fälle seien nur die Unterarten des Gattungsdeliktes crimen vis.[3] Dieser Ansicht ist bereits John entgegengetreten,[4] der durch Vergleich mit verschiedenen Pandektenstellen die Unhaltbarkeit der Wächter'schen Lehre nachgewiesen hat. Während nach Wächter der Willensfreiheit des Einzelmenschen Schutz gewährt wird, sieht die überwiegende Meinung im crimen vis ein Delikt, durch das der öffentliche Frieden geschützt werden soll. So spricht v. Liszt von der „stets politischen Eigenart des Delikts". „Die bandenmäßige Störung des öffentlichen Friedens, wenn auch durch Angriffe auf Private, macht sein innerstes Wesen aus."[5] Ihm steht die Anschauung Köstlins nicht entgegen, wenn dieser ausführt, daß nach Ulpian die römische Jurisprudenz in der Form der gewaltsamen Begehung das Wesen des hiernach sehr vagen crimen vis erkannt und darunter sowohl die Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit oder ohne politische Be-

1. v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Seite 569.
2. l. 152 pr. D. de reg. iur. 50, 17.
3. Wächter, Archiv, Band 13, Seite 374.
4. Vgl. John, Über die heutige Anwendbarkeit des crimen vis, im Neuen Kriminal-Archiv 1854, Seite 60 ff., auch Köstlin, Seite 424.
5. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch, 25. Aufl., Seite 524; Mommsen, Seite 655.

ziehung, als auch das hierher gehörige Privatverbrechen der Nötigung (auch dieses in weitestem Umfang genommen) subsumiert habe.[1] Als ein Aushilfsverbrechen betrachtet Bruck[2] das crimen vis, „das eine große Anzahl wesentlich verschiedener Verbrechensarten umfaßt, deren gemeinsames Kriterium nur in der Form der Verletzung, der Gewalttätigkeit, besteht". Schieren lehnt die „Gemeinsamkeit des verletzten Rechtsgutes als Bindemittel der unglaublich manigfachen und bunt zusammengewürfelten Fälle des crimen vis" ab, und erklärt, daß dieses den Römern vielmehr als ein formelles Gattungsdelikt erschienen sei: „In vagester Weise umfaßt es alle denkbaren Fälle, wo bei einer rechtswidrigen Handlung sich die Gewalt (vis) als das Mittel zum Erfolg darstellt."[3] Obwohl, zusammenfassend gesagt, das Recht des alten Roms im crimen vis Fälle der neuzeitlichen Nötigung enthalten hat, hat es doch kein selbständiges Nötigungsdelikt hervorgebracht; dies ist umso verwunderlicher, als die verwandte Erpressung in ihrem Ursprung als concussio in der justinianischen Rechtsperiode bereits als eigenes Verbrechen angetroffen wird.

Das ältere deutsche Recht kennt gleich dem römischen Recht kein Nötigungsdelikt als solches, hat aber, ähnlich dem crimen vis, im Landfriedensbruch ein generelles Verbrechen. John macht folgenden Unterschied: wer das crimen vis begeht, handelt im Interesse des Staates, nicht in seinem eigenen Interesse (rei publicae causa), wer den Landfrieden bricht, hat allein sein Interesse im Auge und verfolgt nur dieses (er handelt propter rem publicam).[4] Der Landfriedensbruch ist „kein besonderes unter einer Strafsanktion stehendes Verbrechen"[5] und bezweckt nur vornehmlich als politisches Verbrechen den Schutz der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Einen Fortschritt gegenüber dem römischen Recht bringen einige selbständige gegen die persönliche Freiheit gerichteten Delikte, wie das widerrechtliche Binden, das Fortführen eines schuldlosen Mannes, die Einsperrung und der Menschenraub, die teilweise auch den Nötigungsbegriff enthalten können. Die großen Kodifi-

1. Köstlin, Seite 421.
2. Bruck, Die Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit, Seite 16.
3. Schieren, Das Vergehen der Nötigung, Seite 6.
4. John, a.a.O. Seite 76 ff.
5. Wächter, Archiv, Band 12, Seite 368 ff.

kationen des ausgehenden Mittelalters, unter ihnen vor allem die Bambergensis von 1507 und die Carolina aus dem Jahr 1532, behandeln wohl die für diese Zeit vorwiegenden Fälle der vis corporalis, kennen aber ebenfalls nicht eigentliche Verbrechen der Nötigung.

Mit der Rezeption des römischen Rechts gelangt der Begriff des crimen vis in neuzeitlicher Abfassung auch in das deutsche Recht.[1] Die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen erleidet aber infolge der salvatorischen Klausel der CCC insoweit eine Einschränkung, als frühere deutsche Strafgesetze in Geltung bleiben, wenn sie selbst die gleiche Materie ausschließlich regeln. Da das gemeine deutsche Recht für die Fälle der Gewalttätigkeiten jedoch nur mangelhafte Bestimmungen getroffen hat — die Carolina enthält nur wenige Strafbestimmungen für die schwersten Delikte —, so tritt häufig das römische Recht in Geltung.[2] Das crimen vis rückt mit der Zeit im gemeinen Recht mehr und mehr in den Vordergrund und nimmt schließlich auch den Begriff des deutschen Landfriedensbruchs in sich auf, der zeitweise noch gleichgeordnet ihm gegenübergestanden hat. Diese Anschauung vertritt besonders Sawr in seinem 1578 erschienenen „straffbuch", in dem er übrigens unter dem Abschnitt 18, 3b einen ausgesprochenen Nötigungsfall bringt,[3] während Carpzow den Landfriedensbruch durch feste Richtlinien gegenüber dem crimen vis nur eng begrenzen und dadurch weitgehend einschränken will.[4] Mit dieser Aussonderung der sogenannten crimina fractae pacis durch Carpzow beginnt auch eine Scheidung verschiedener anderer Gewalttätigkeitsdelikte vom crimen vis, die in der Folgezeit unter der Bezeichnung vis nominata als selbständige Verbrechen auftreten. Der Nötigungstatbestand ist auch hier noch nicht erwähnt.[5] Der Codex Iuris Bavarici von 1751 und die Theresiana von 1768, die als Landesgesetze die Carolina ablösen, sind nur mehr ein Abschluß der überlebten römischen Rechtsan-

1. Vgl. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts III, Seite 637; dagegen Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Seite 181.
2. So Wächter, Archiv, Band 12, Seite 384.
3. Vgl. Sawr, Strafbuch, Seite 112
4. Bruck, Seite 32.
5. Köstlin, Seite 425.

schauung und zeigen schon deshalb keinen Fortschritt gegenüber der bisherigen Entwicklung.

Das Zeitalter der französischen Revolution verschafft der neuzeitlichen Auffassung endlich den ihr gebührenden Einfluß auf die Wissenschaft und die Gesetzgebung. Das veraltete Recht wird einer notwendigen Reform unterzogen. Dem Grundsatz der Freiheit des Menschen entsprechend, soll die persönliche Freiheit besonderen Schutz genießen. Das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" vom Jahre 1794, das als erste große Codifikation die Ideen der Aufklärungszeit in sich aufgenommen hat, enthält erstmals im 20. Titel des II. Teils eine gesetzliche Niederschrift, die als Grundlage der Nötigung angesehen werden kann. Unter dem Abschnitt 13 „Von den Beleidigungen der Freiheit" wird im § 1073 bestimmt, daß „niemand ohne Recht die persönliche Freiheit eines anderen beeinträchtigen soll". § 1077 führt dann weiter aus: „Wer außer diesen Fällen (§§ 1075, 1076) und außer seinem Amte einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperrt oder wider seinen Willen zu etwas nötigt, hat, wenn auch keine in den folgenden Gesetzen bestimmten erschwerenden Umstände eintreten, dennoch eine . . . Strafe . . , verwirkt". Das ALR bedroht also die Nötigung als solche mit Strafe, unterläßt es aber, einen bestimmten Tatbestand festzulegen. Erst Tittmann hat den Begriff der Nötigung schärfer umrissen. Nach seiner Ansicht ist sie „der widerrechtliche Zwang eines Menschen zu einer nicht gewollten Handlung oder Lage".[1] Die Lehre Tittmanns hat umso größere Bedeutung, als er im Gegensatz zu Grolmann seine Untersuchungen nicht auf der Basis des crimen vis aufgebaut, sondern unabhängig davon das Verbrechen gegen die Freiheit und seine Unterarten dargestellt hat. Nach Köstlin habe Grolmann sowohl den philosophischen wie den römisch-rechtlichen Gesichtspunkt zu verneinen gesucht; Tittmann dagegen habe seine Begriffe philosophisch selbständig festgelegt.[2] Wächter erblickt in dem von Tittmann gebildeten Verbrechen gegen die Freiheit mit seinen Unterarten das römische

1. v. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Seite 380; dgl. in Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit, Seite 4.
2. Köstlin, Seite 417 ff.

crimen vis unter einem anderen Namen. Es müsse auffallen, wenn er in seinem Handbuch des römischen Rechts von einem Verbrechen der Nötigung spreche, ohne dabei die Aufstellung solcher Verbrechen und die bei ihm behaupteten Grundsätze durch die Quellen unseres positiven Rechts irgendwie zu belegen.[1] Wächter stützt mit dieser Anschauung auch die Theorie Grolmanns. Zu diesem umstrittenen Punkt äußert Stern,[2] daß von Identität des crimen vis mit der Nötigung gar keine Rede sein könne. Zu dieser fälschlichen Annahme führe vermutlich der Umstand, daß einige das crimen vis, andere die Nötigung als Gattungsdelikt der gegen die persönliche Freiheit gerichteten Delikte auffassen.

Die dem ALR von 1794 folgenden Strafgesetzbücher der anderen deutschen Staaten gehen gleichfalls vom Schutz der persönlichen Freiheit aus. Der § 1077 des ALR, der sowohl Freiheitsberaubung wie Nötigung enthält, findet in den späteren Gesetzen eine der Lehre Tittmanns entsprechende Gliederung. Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813, von Feuerbach bearbeitet, bringt im wesentlichen nur Merkmale der Freiheitsberaubung, aber nicht der Nötigung; dagegen enthält das Sächsische Strafgesetzbuch von 1838 im § 168 eine klare Formulierung der Nötigung, die vom neuen Sächsischen Strafgesetzbuch von 1855 noch übertroffen wird. Art. 201 dieses Gesetzes lautet: „Wer außer den in diesem Gesetzbuch besonders erwähnten Fällen, um jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nötigung ... bestraft". Die Widerrechtlichkeit der Gewalt oder der Bedrohung ist hier eigens erwähnt, wie auch, was besonders zu betonen ist, schon die Nötigung durch eine an sich nicht notwendig rechtswidrige Gewalt oder Bedrohung zu einem unrechten oder unsittlichen Zweck bestraft wird. Auch die anderen deutschen Partikulargesetzbücher, die hier zu vergleichen zu weit führen würde, gestalten den Nötigungstatbestand mehr oder weniger aus. Die Nötigungsmittel Gewalt und Drohung sind fast

1. Vgl. Wächter, Archiv, Band 12, Seite 344 ff., dgl. Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Seite 12.
2. Stern, Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Seite 45.

ausnahmslos enthalten, ebenso das Moment der Widerrechtlichkeit. Diese Strafgesetze enthalten aber nicht nur allgemeine Nötigungsfälle, sondern umfassen teilweise, wie sich aus der oben erwähnten Gesetzesstelle ersehen läßt, auch die Grundbestimmungen des Begriffs der sogenannten Ehrennötigung, mit dem sich diese Abhandlung später noch näher beschäftigen wird. Es zeigt sich, daß schon das damalige Strafgesetz in manchen Fällen weitergegangen ist, als der § 240 des geltenden Rechts, der die Nötigung enger begrenzt.

Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 verdient im Gegensatz zu den gleichzeitigen Strafgesetzbüchern hervorgehoben zu werden, weil es als Grundlage des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und damit des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs anzusehen ist. § 212 sagt: „Wer einen andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat . . . verwirkt". Durch den Wegfall des Zwangs zur Duldung und der Beschränkung der Nötigungsmittel auf schriftliche oder mündliche Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen hat die Entwicklung des Tatbestands im Sinne einer Verbesserung eine erhebliche Einbuße erlitten. Der erste Entwurf zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund läßt die Einengung der schriftlichen oder mündlichen Bedrohung wieder fortfallen und bestraft dafür im gleichen § 212 auch das Betteln unter Drohungen oder mit Waffen. Der zweite Entwurf bringt wieder das Nötigungsmittel der Gewalt und die Nötigung zur Duldung in den Tatbestand des nunmehrigen § 235, engt aber das Nötigungsmittel der Drohung noch weiter ein, indem er nur Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens unter Strafe stellt. Das Delikt ist nur auf Antrag verfolgbar.[1] Ueber den dritten Entwurf gelangt der Nötigungstatbestand durch Einfügung der Widerrechtlichkeit und der Bedrohung mit einem Vergehen und durch Ausscheidung des Versuchs als mit der Vollendung gleich strafbares Moment in die heute noch geltende Fassung des § 240 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, das nach der Verfassung von 1871 zum Reichsgesetz erhoben worden ist. Mit der Novelle von 1876 entfällt das Antragserfordernis.

1. Vgl. auch Ahlwardt, Die Mittel der Nötigung, Seite 18.

Bedenkt man, daß das geltende Reichsstrafgesetzbuch die nur unwesentlich geänderten Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 in sich aufgenommen und das jetzige Strafrecht dadurch das stattliche Alter von nahezu 80 Jahren erreicht hat, so kann es auch nicht verwunderlich sein, daß schon seit Jahrzehnten wieder Reformbestrebungen im Gange sind. Die jähe Verschiebung aller Lebensverhältnisse durch Deutschlands Entwicklung zum Industrie- und Handelsstaat, die damit zusammenhängende Entstehung neuer politischer Anschauungen und das Hervortreten und rasche Wachstum des sozialen Gedankens auf der einen Seite, die aus fruchtbarer wissenschaftlicher und praktischer Erforschung des geltenden Rechts erzielte Vertiefung der Anschauungen über die Ziele des Strafrechts, insbesondere den Sinn der Strafe und die Unzulänglichkeit des reinen Vergeltungsstrafrechts auf der andern Seite, haben im Laufe der Jahre zu der immer stärker werdenden Ueberzeugung aller Sachverständigen geführt, daß eine grundlegende Reform des Strafrechts notwendig sei.[1] Aus diesen Gesichtspunkten heraus sind die einzelnen Entwürfe der neueren Zeit entstanden, die speziell auch dem Nötigungstatbestand eine breitere modern-rechtliche Basis zu verschaffen suchen, wie sie teilweise bereits, wie schon oben ausgeführt, einige Partikularstrafgesetzbücher mit allerdings nur geringem Erfolg angestrebt haben. Hauptsächlich sind die Mittel der Nötigung Gegenstand lebhafter Kritik geworden. Der Vorentwurf von 1909 und ebenso der Gegenentwurf von 1911 schränken im § 277 die Drohung in keiner Weise ein. Daß damit auch schon die „gefährliche Drohung", wie sie in den beiden jüngsten Entwürfen eines Strafgesetzbuchs von 1925 und 1927 erwähnt ist, unter den weiten Begriff Drohung fällt und deshalb zumindest eine Art der sogenannten Ehrennötigung — wenn auch vielleicht unbewußt — in diesem Tatbestand inbegriffen ist, bleibt zu vermuten. Der § 310 des Kommissionsentwurfs von 1913 kennt dagegen nur eine Drohung mit Gewalt oder einem anderen rechtswidrigen Verhalten. Jm Entwurf von 1919, § 312 beginnt ein ausdrücklich begrenzter Begriff der Ehrennötigung sich von der eigentlichen Nötigung abzusondern: „Ebenso wird bestraft, wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder anderen Nachteilen für Ehre

1. So Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe, Seite VIII.

oder guten Ruf nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen". Die Reichsratsvorlage von 1924/25 (allgemein, jedoch nicht ganz zutreffend, als Entwurf von 1925 bezeichnet) enthält im § 253 die Nötigung und gibt der Ehrennötigung erstmals einen selbständigen Paragraphen, den § 254. Der Versuch bleibt, da in beiden Fällen nicht erwähnt, straflos (vgl. § 23 Abs. III der Reichsratsvorlage). Die Reichstagsvorlage von 1927 (kurz Entwurf von 1927 genannt) kommt auf das Mittel der Drohung mit Gewalt zurück, erklärt den Versuch wieder für strafbar und droht in besonders schweren Fällen Zuchthausstrafe bis zur Höhe von 5 Jahren an.

Jm folgenden ist nun dieser Entwurf in seinen §§ 279 und 280 mit dem geltenden Recht zu vergleichen, wobei dieses, soweit es in Betracht kommt, vorangestellt wird und der Vollständigkeit halber auch die durch den Entwurf unverändert übernommenen Begriffsmerkmale Berücksichtigung finden sollen.

Erster Abschnitt.

Die Nötigung im eigentlichen Sinn nach dem Entwurf von 1927 unter Voranstellung der entsprechenden Bestimmungen des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 279 dieses Entwurfs lautet:

„Wer jemand mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob sich die Gewalt oder das angedrohte Uebel gegen den Bedrohten selbst oder gegen einen anderen richtet.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren".

§ 2.

Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit als Schutzobjekt.

Der Nötigungstatbestand des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs findet sich im 18. Abschnitt unter den „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit". Diese Einteilung ist nach der Rechtsgutsverletzung getroffen. Man kann sagen, daß vielleicht das eine oder das andere der gleich der Nötigung in die nämliche Rubrik fallenden Delikte besser einem anderen Abschnitt untergeordnet worden wäre, während gerade die Nötigung als ein ausgesprochenes Delikt dieser Gruppe von Verbrechen und Vergehen erscheint, die mit Tittmanns Worten „den Verlust der Freiheit als größte und vorzüglichste Wirkung in sich schließen".

Das geltende Recht bestimmt: „Wer einen anderen ... zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird ... bestraft." Nötigungsobjekt ist also die Freiheit des einzelnen Menschen. Diesen selbst

kann man gewissermaßen als „Angriffsobjekt" bezeichnen, während das ihm innewohnende Rechtsgut der persönlichen Freiheit das eigentliche „Schutzobjekt" ist.[1] Die Bestimmung der verletzten Freiheit läßt sich aus dem Verhalten des Genötigten ableiten, denn er wird veranlaßt etwas zu tun, was er ohne die Zwangsausübung nicht getan hätte, etwas zu unterlassen, was er nicht unterlassen hätte, oder etwas zu dulden, was er nicht geduldet haben würde. Daraus ergibt sich, daß die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, um es bereits vorweg zu sagen, sowohl als eine Verletzung der Willensentschließung, als auch der Willensbetätigung angesehen werden kann.

Dieses Gebiet ist Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten. So bringt Bruck in seiner Habilitationsschrift die an sich einfachste Lösung. Er identifiziert die persönliche Freiheit allgemein mit der Willensfreiheit, unter der er das Recht einer Person versteht, einen Willen erzeugen und diesen Willen durch erlaubte Handlungen oder Unterlassungen nach Belieben äußern zu dürfen.[2] Folgerichtig verneint er daher in Fällen, in denen die Willensfreiheit überhaupt nicht vorhanden ist, wie bei Geisteskranken oder noch vollkommen bewußtlosen Kindern, die Möglichkeit eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit, die ja immer die Freiheit des Willens zur Voraussetzung habe. Solche Handlungen werden nach seiner Anschauung nicht wegen Verletzung der Willensfreiheit, sondern wegen eines Angriffs auf die einem jeden, auch dem vernunftlosen Menschen, angeborene „Menschenwürde" strafbar sein. Buri[3] setzt voraus, daß sie gleichmäßig den willensfreien wie den willensbeschränkten Personen zukommt und betont dazu mit Recht, daß sich die Nötigung dann immer noch gegen beide Rechtsgüter richten kann. Einen Unterschied zwischen persönlicher und Willensfreiheit, der der neueren Auffassung näher kommt, macht Geyer, der letztere großzügig als „Freiheit des Menschen seinem eigenen Willen gemäß zu handeln oder nicht zu handeln" bezeichnet, während unter persönlicher Freiheit zu verstehen sei „die Freiheit des Menschen über die Bewegungen seines Leibes zu verfügen, daß daher die Verletzung nur in einem Angriff auf die Freiheit bestehe, den

1. Vgl. Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens, Seite 85 ff.
2. Bruck, Seite 3 ff.
3. v. Buri, Gerichtssaal, Band 27/518.

Willen äußerlich zu betätigen und ihm gemäß tätig zu werden oder untätig zu bleiben".[1] Diesen Theorien sei nur noch die Auffassung Knitschkys angereiht, der die persönliche Freiheit als einen Anspruch auf Unabhängigkeit von der nicht durch das Recht begründeten Gewalt eines andern darstellt.[2] Treffend widerspricht dem Bollag,[3] der dazu bemerkt, daß es kein Recht auf persönliche Freiheit, keinen Anspruch auf Unabhängigkeit von fremder Gewalt gibt, sowenig man von einem Recht oder Anspruch auf Jntegrität des Lebens und Körpers oder auf Unversehrtheit der Ehre reden kann. Die persönliche Freiheit ist nach Bollags Meinung vielmehr eine Fähigkeit, ein Vermögen, ein Zustand, der unmittelbar gestört, d. h. in einen Zustand der Unfreiheit oder Abhängigkeit gebracht werden kann. Nicht das Recht zur freien Willensbetätigung, sondern diese selbst werde beeinträchtigt. Es ist kein Recht zur Ausübung eines in konkreto bestimmten Rechts verletzt, sondern „die Befugnis wird" wie Binding[4] in seinen Normen sagt „in ihrer Dienerin Freiheit angegriffen".

Die neuere Rechtsanschauung hat sich überwiegend und eindeutig dafür entschieden, daß nicht allein die Freiheit der Willensbetätigung, sondern auch die der Willensentschließung als schutzwürdiger Bestandteil der persönlichen Freiheit zu betrachten ist. Der früher vertretenen Auffassung, Freiheit im Sinne des Strafrechts sei Freiheit der Willensbetätigung, nicht der Willensentschließung, bleibt neben wenigen v. Liszt treu, wobei er sich darauf stützt, daß das Gesetz Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung erfordert.[5] Auch Olshausen steht noch auf gleichem Standpunkt, wenn er folgendes ausführt: „Bedarf es der Anwendung von Gewalt oder Drohungen um eine bestimmte Handlung usw. eines anderen zu verursachen, so erhellt daraus, daß der freie Wille des letzteren in anderer Weise sich betätigen wollte; statt der erzwungenen Handlung wollte er eine andere Handlung vornehmen oder eine

1. Geyer, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit in v. Holtzendorffs Handbuch III Seite 568 ff.; vgl. Köstlin, Seite 417 und 427.
2. Knitschky, Gerichtssaal, Band 47/249 ff.
3. Bollag, Grenzen der strafbaren Nötigung, Seite 17.
4. Binding, Die Normen und ihre Übertretung I, Seite 334.
5. v. Liszt-Schmidt, 25. Auflage, Seite 520.

Unterlassung eintreten lassen; statt der erzwungenen Unterlassung aber gerade die Handlung, sei es sofort oder demnächst, vornehmen, zu deren Unterlassung er genötigt wurde. Es richtet sich also das Vergehen der Nötigung gegen die Freiheit der Willensbetätigung nicht der Willensentschließung eines andern".[1]

Daß nicht letzterer Ansicht, sondern der Meinung beizupflichten ist, die auch die Willensentschließung einbezogen wissen will, ergibt sich aus folgenden, etwas näher anzuführenden Gründen. Man kann die persönliche Freiheit als die Macht bezeichnen, über sein Verhalten frei bestimmen und walten zu können. Diese Machtausübung beruht auf den rein psychischen Vorgängen des Menschen, wissentlich — wie eine zu billigende Reichsgerichtsentscheidung[2] in eingehender Würdigung darlegt — „die Erregung bestimmter Nerven entweder selbst herbeizuführen oder zu unterlassen oder eine eingeleitete Erregung zu hemmen und so sein Handeln zu bestimmen. Die Erregung oder Nichterregung jener Nerven aber stellt sich dabei als das Ergebnis einer vorausgegangenen Wahl dar, und nur die gewählte Erregung der Nerven zur Auslösung einer Handlung ist eine gewollte. Damit wird als eigentliches Wesen des Wollens das Wählen zwischen den beiden Möglichkeiten, den die Handlung auslösenden Nerv zu reizen oder nicht zu reizen, hingestellt. Unrichtig wäre es aber, dieses Wollen, den Willen, als ein selbständiges Etwas, als eine besondere vom übrigen geistigen Sein losgelöste Kraft zu betrachten; er ist vielmehr eine Teilerscheinung der ganzen geistigen Kraft des Menschen, die sich hier im Wählen selbst betätigt und darin gerade die Selbstbestimmung über sich ausübt". Die Herrschaft und Bestimmung über sich wird nun vom Nötiger, der seinen Willen aufzuzwingen sucht, beeinflußt und zwar kann dies durch physische Beeinträchtigung geschehen, indem die vom Genötigten hervorgerufenen seelischen Reizungen, die auf den Körper wirken sollen, unterdrückt oder solche Reizungen des Genötigten nicht von diesem selbst, sondern vom Nötiger mittels physischer Einwirkung veranlaßt werden.[3] Außer diesen beiden Arten kann die vom

1. v. Olshausen, Kommentar, zu § 240, 3.
2. Vgl. die vielzitierte Entscheidung Band 48/346 ff.
3. Darunter sind die Fälle der später zu erläuternden absoluten Gewalt zu verstehen.

Genötigten ausgehende Reizung aus einer „Wahlentscheidung" hervorgehen, die vom Nötiger aufgezwungen worden ist oder es kann der Fall eintreten, daß jegliche „Wahlentscheidung" des Genötigten von vornherein unterbunden bleibt.[1]

Jn der erwähnten Entscheidung wird weiterhin überzeugend ausgeführt, daß gerade bei Vorliegen des Nötigungsmittels der Drohung und eines Handels oder Unterlassens als Erfolg der Nötigung die Wahltätigkeit beim Wollen durch den Vorhalt des Nötigers beeinflußt wird. Wenn aber der Wille aus der vorausgegangenen Wahl entstanden sei, könne sich der seelische Einfluß der Drohung auch hier in dem Stadium der seelischen Bewegung vor der Wahlentscheidung geltend machen, also vor der endgültigen Willensentschließung. Auch bei der Drohung sei deshalb keine unmittelbare Einwirkung auf die Willensbetätigung, sondern nur eine solche auf die Willensentschließung, auf den psychischen Vorgang des Wählens selbst, vorhanden.[2]

Diese Erörterungen, die wegen ihrer deutlichen Abgrenzung der Willensbildung von der Willensbetätigung soweit als nötig hier wiedergegeben sind, bilden auch einen Bestandteil der herrschenden Meinung in der Literatur, die über gleichartige oder zumindest ähnliche Anschauungen zum selben Ergebnis kommt. Ebermayer[3] definiert das Wesen der Nötigung dahin, „daß der Täter auf die Willensentschließung oder Willensbetätigung einer bestimmten Person einen widerrechtlichen Druck ausübt und den andern dadurch zwingt, etwas zu tun, was er andernfalls nicht getan, etwas zu dulden, was er andernfalls abgewehrt, etwas zu unterlassen, was er andernfalls getan hätte". Dabei verweist er auf die bereits genannte Reichsgerichtsentscheidung, die auch u. a. die natürliche Macht des Menschen zur Selbstbeherrschung und Selbstbestimmung über sein eigenes Sein und Tun als das Rechtsgut bezeichnet, das im Nötigungsdelikt dagegen geschützt wird, daß ein anderer sich die Herrschaft an Stelle des eigenen Jch anmaßt. Der guten Darlegung halber sei

1. Damit sind die Fälle der kompulsiven Gewalt gemeint.
2. So das Reichsgericht a. a. O.; E. Band 61/157 fußt auf gleicher Anschauung.
3. Ebermeyer-Lobe-Rosenberg, Kommentar, 4. Auflage, zu § 240, 1; Frank Kommentar, 17. Auflage, zu § 240, III, dgl. Allfeld, Lehrbuch, Seite 382 und 384, vgl. ferner Binding, Lehrbuch 1, Seite 88.

hier noch Staadens Auffassung bei der Nötigung durch Bedrohung erwähnt: „Drohung als Jnaussichtstellen eines Uebels kann als geistiger Vorgang unmittelbar nur auf den Geist einwirken, d. h. auf den Entschließungsprozeß, nicht aber unmittelbar auf die Willensbetätigung; erst der beinflußte Geist setzt den notorischen Muskel in Bewegung". Er bejaht dabei zwar einen mittelbaren Angriff auf die Willensbetätigung, findet aber mit Recht keinen Grund, warum man deshalb nur letztere als zu schützendes Jnteresse gelten lassen will.[1]

Nachdem schon hervorgehoben, daß die Person des einzelnen Menschen das „Angriffsobjekt" ist, bleibt noch, wie schon kurz gestreift, zu prüfen, ob auch jeder Mensch taugliches Nötigungsobjekt sein kann. Man darf dabei unterstellen, daß nicht nur Personen bei voller Vernunft, sondern auch Willensbeschränkte, wie Kinder und Geisteskranke, genötigt werden können. Dies ist die überwiegende Auffassung des Schrifttums, die das Reichsgericht bestätigt, wenn es bei strafunmündigen Personen unter 14 Jahren einen Eingriff in die Willensfreiheit zuläßt.[2] Von größerer Bedeutung ist aber vielmehr das Problem, ob der Mensch selbst im willensunfähigen Zustand, z. B. im tiefen Schlaf, bei sinnloser Betrunkenheit oder während einer Ohnmacht, Objekt der Nötigung sein kann. Die ablehnende Haltung mancher Schriftsteller gründet sich darauf, daß es für sie einfach undenkbar ist, daß Bewußtlose fähig sind einen Willen zu bilden und deshalb eine Einwirkung auf diesen unmöglich sei. Jn diesen Gedanken bewegt sich Schieren,[3] wenn er behauptet: „Jm Jnnern des bewußtlosen Menschen können keine Motive, keine Vorstellungen entstehen, geschweige denn sich Entschlüsse bilden, auf Grund deren er sich äußerlich betätigen oder nicht betätigen möchte. Dies trifft jedoch nicht völlig zu; denn auch die willenlose Person trägt noch ein Minimum von Willenskraft in sich, das der Gesetzgeber zweifellos ebenfalls geschützt wissen will. Besser drückt dies Oppenhoff aus: „Es ist als Regel anzuerkennen, daß die Delikte gegen die persönliche Freiheit ebensowohl gegen willensunfähige, wie gegen willensfähige Personen verübt werden können, da jene

1. Staaden, Die Nötigung des heutigen Rechts und des Entwurfs, Seite 15.
2. E. 11/388.
3. Schieren, Seite 23; Bruck, Seite 5; auch Rabes, Tatbestand der Nötigung, Seite 38.

mindestens insofern frei sind, als nicht willkürlich über sie verfügt werden darf, und ihnen ohnehin eine gewisse Willensfähigkeit, wenn auch nicht in juristischem Sinn, beiwohnt".[1] Aehnlich spricht sich folgende Anschauung bei zeitweiliger Bewußtseinsstörung aus, der man aber nur im allgemeinen beistimmen kann: „Bei vorübergehender hochgradiger Trübung oder Aufhebung des Bewußtseins ist zwar der normale Geisteszustand nicht vorhanden. Da aber diese Personen an sich der normalen Bestimmbarkeit durch Motive fähig sind, so kann auch nicht die persönliche Freiheit, die ein mit der zurechnungsfähigen Person als solcher verknüpftes Rechtsgut ist, bei derartigen vorübergehenden Bewußtseinstrübungen, also zeitweise verloren gehen, um alsdann nach Wiedererlangung des Bewußtseins wieder angeflogen zu kommen".[2] Durch diese Einschränkung versagt nach Hill das Schutzobjekt der persönlichen Freiheit bei dauernd willensunfähigen Menschen, obwohl diese Personen im Augenblick eines Angriffs den vorübergehend Bewußtlosen weder an Willenskraft nachstehen, noch schutzunwürdiger sind.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß das Gesetz im Rechtsgut der persönlichen Freiheit sowohl den Schutz der freien Entschließung als auch Betätigung des individuellen Willens bezweckt und daß diese persönliche Freiheit jedem menschlichen Wesen zuzusprechen ist. Diese Feststellung gilt für den Tatbestand des geltenden Rechts wie des Entwurfs in gleicher Weise. Aeußerlich unterscheidet sich der Entwurf von 1927 an dieser Stelle nur dadurch, daß er im 20. Abschnitt unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit" in § 279 bestimmt: „Wer jemand . . . zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird . . . bestraft". Die Einfügung des Wortes „jemand" an Stelle des im geltenden Gesetz und den früheren Entwürfen üblichen Ausdrucks „einen andern" ist rein sprachtechnisch genommen eine Besserung, eine anderweitige Bedeutung für die Tatbestandsauslegung kommt ihm jedoch nicht zu.

1. Oppenhoff-Delius, Kommentar, 14. Auflage, vor § 234, 1; ebenso Allfeld, Seite 385.
2. Vertreten von Hill, Der subsidiäre Charakter der Nötigung, Seite 9.

§ 3.

Das Moment der Widerrechtlichkeit im geltenden Recht und die generelle Rechtswidrigkeit im Entwurf.

Jedes Verbrechen ist rechtswidrig. Es muß, wie die vorwiegende Meinung sich ausdrückt, einen verletzenden Eingriff in eine fremde Rechtssphäre darstellen.[1] Diese erwähnte Rechtswidrigkeit ist eigentlich selbstverständlich und deshalb wird der Gesetzgeber in den verschiedenen Tatbeständen des Reichsstrafgesetzbuchs, wie beispielsweise auch bei der Nötigung, aus besonderen Gründen die Widerrechtlichkeit eigens betont haben. Eine einheitliche Anschauung, welche Gründe dafür bestimmend gewesen sind, sucht man allerdings vergebens. Lucas führt dazu aus, daß dem Tatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit überhaupt keine besondere sachliche Bedeutung zukomme: „Es ist ein superfluum, hervorgerufen durch einen Akt legislatorischer Vorsicht, welche bei Tatbeständen, hinsichtlich deren die Berechtigungsfrage besonders häufig und wichtig ist, jedes Mißverständnis von vornherein unmöglich machen und die Aufmerksamkeit des Richters auf diese Frage besonders hinlenken wollte".[2] Die Meinung v. Liszts ist hier folgende: „Der Grund dieser abweichenden Behandlung liegt einmal darin, daß nach Ansicht des Gesetzgebers gerade bei diesen Straftaten die Abgrenzung der nichtrechtswidrigen von den rechtswidrigen Fällen besondere Schwierigkeiten bietet; dann aber auch in der reichsrechtlichen Zulassung einer landesrechtlichen Erlaubnis („Befugnis") zur Vornahme solcher Handlungen".[3] Eingehender drückt das gleiche All-

1. U. a. v. Liszt-Schmidt, 25. Auflage, Seite 173: „Die rechtswidrige Handlung ist ein Angriff auf die durch die Rechtsnormen geschützten Lebensinteressen des Einzelnen oder der Gesamtheit, mithin die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts"; vgl. auch Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Band II, Seite 273; v. Olshausen, zu § 263, 45.
2. Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht, Seite 92.
3. v. Liszt, 23. Auflage, Seite 142; vgl. v. Liszt-Schmidt, 25. Auflage, Seite 181.

feld[1] aus: „Da die Hervorhebung durchwegs in solchen Tatbeständen sich findet, deren Verwirklichung nicht selten rechtmäßig erfolgt, ist wohl als Grund dieser Hervorhebung anzunehmen, daß der Gesetzgeber in diesen Fällen den Richter anweisen wollte, die Frage, ob nicht die Rechtswidrigkeit durch eine besondere Befugnis ausgeschlossen sei, stets zu prüfen, und das Vorhandensein der Rechtswidrigkeit immer positiv festzustellen". Durch die Einfügung dieses Tatbestandsmerkmals wird also, allgemein gesprochen, das einzelne Delikt schärfer umgrenzt und dem Gericht die Notwendigkeit einer speziellen Prüfung des Widerrechtlichkeitsmoments deutlich vor Augen geführt.

Die Fassung des Nötigungstatbestandes im geltenden Recht ist schon insofern keine glückliche, als das Merkmal der Widerrechtlichkeit eine Einreihung gefunden hat, die zu allen möglichen Auslegungen in Theorie und Praxis Anlaß gibt. Eingefügt zwischen Nötigungsobjekt und Nötigungsmitteln steht der Begriff der Widerrechtlichkeit darnach in keinem direkten Zusammenhang mit irgend einem anderen Glied des Tatbestands. Es ist somit erklärlich, daß gerade in diesem Fall die verschiedensten Auslegungen vertreten worden sind. Man zählt nicht weniger als vier von einander abweichende Anschauungen. Die erste bezieht „widerrechtlich" ausschließlich auf das Nötigungsmittel Gewalt, die zweite umfaßt Gewalt und Drohung, eine andere wieder bringt damit den Nötigungszweck in Verbindung, eine letzte endlich vermittelt zwischen den vorhergehenden Theorien, indem sie widerrechtlich sowohl auf die Mittel, als auch auf den Zweck der Nötigung bezieht. Ansicht I geht davon aus, daß man das Moment der Widerrechtlichkeit nicht mit Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen verbinden darf, da dieses Nötigungsmittel schon an sich niemals rechtmäßig sein könne. Folglich muß sich der Begriff auf das Mittel Gewalt allein beziehen, weil eine rechtmäßige Anwendung von Gewalt wohl denkbar sei. Diese Meinung[2] ist schon deshalb nicht zu billigen, weil rein sprachlich bereits durch das Verbindungswort „oder" zwischen Gewalt und

1. Allfeld, Seite 123.
2. In erster Linie vertreten von Kronecker, Gerichtssaal, Band 32/51 ff. und Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 3, Seite 638 ff.; vgl. auch Geyer, in Holtzendorffs Handbuch III, Seite 575.

Bedrohung zum Ausdruck kommt, daß die beiden Nötigungsmittel gleichwertige Begriffe darstellen sollen. Hätte der Gesetzgeber jene Auffassung geteilt, so hätte er in adjektiver Form von „widerrechtlicher Gewalt" gesprochen. Aber auch eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen kann rechtmäßig sein.[1] Die Ansicht II, die die herrschende Meinung ist, läßt die Strafbarkeit bedingt sein durch die Widerrechtlichkeit der Nötigungsmittel überhaupt, wobei der Zweck der Nötigung unbeachtet bleibt. Nach Frank ist der Zwang widerrechtlich, wenn der Täter zu seiner Ausübung nicht befugt ist.[2] Eine Entscheidung des Reichsgerichts im Band 54, Seite 156 schließt sich hier an: „Der § 240 StGB. straft die Nötigung, ohne Rücksicht auf ein vom Täter etwa verfolgtes rechtswidriges Ziel, lediglich mit Rücksicht auf die Rechtswidrigkeit der zur Nötigung angewandten Mittel. Er schützt die Willensfreiheit in Bezug auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder Unterlassung gegen widerrechtliche Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Nötigende nach den Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts die Vornahme der Handlung oder die Duldung der Unterlassung beanspruchen kann, sondern nur auf die Widerrechtlichkeit des durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ausgeübten Zwangs." Es bleibt also belanglos, ob der Nötigende ein Recht auf die erzwungene Handlung usw. gehabt hat oder nicht; vielmehr ist die Ausübung eines Zwangs durch die erwähnten Mittel hinreichend.

Den Nötigungszweck hebt die Ansicht III hervor. Sie geht wie oben davon aus, daß bei einem immer widerrechtlichen Charakter der Bedrohung die Widerrechtlichkeit nicht einseitig auf die Gewalt bezogen werden kann. Die einzige Möglichkeit bestehe also in einer Verbindung mit dem Verbum nötigen.[3] Nach dieser Theorie kann die Erzwingung einer Handlung usw. dann nicht bestraft werden, wenn der Nötigende bei Anwendung von Gewalt

1. Vgl. dazu v. Buri, Gerichtssaal, Band 33/415.
2. Frank, 15. Auflage, § 240, I; ähnlich Oppenhoff-Delius, 14. Aufl. § 240, 3; Allfeld, Seite 385; vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg zu § 240, 8; v. Olshausen, § 240, 11.
3. So auch Binding, ohne besondere Stellungnahme, Lehrbuch 1, Seite 91.

oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen rechtmäßigen Zweck verfolgt. Diese von Bruck[1] verfochtene Meinung hat wenig Anklang gefunden. Mit den Grundsätzen einer modernen Rechtsanschauung läßt sich eben nicht vereinbaren, daß zur Durchsetzung eines erlaubten Anspruchs auch jedes Mittel angewendet werden kann. Die als Ansicht IV vertretene Auffassung wird schließlich in gewissem Sinn beiden vorhergehenden Anschauungen gerecht und bezieht das Adverb widerrechtlich nicht nur auf Mittel oder Zweck allein, sondern erklärt es für ausreichend, wenn das Moment der Widerrechtlichkeit bei einem dieser Tatbestandsmerkmale, und zwar gleichgültig bei welchem, angetroffen wird. Entgegen der herrschenden Lehre macht demnach der Nötigende sich auch dann strafbar, wenn er durch rechtmäßige Gewalt oder rechtmäßige Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu rechtswidrigem Zweck nötigt, ein Fall, der sich weniger im geltenden Recht, umsomehr aber durch die ergänzenden Bestimmungen im Entwurf praktisch auswirken wird. Diese vierte Anschauung hat ihren Hauptvertreter in v. Liszt.[2] Wenn v. Olshausen von dieser Ansicht IV behauptet, „sie weiche mehr im Ausdruck als in der Sache von der geltenden ab",[3] so kann dem nicht ganz beigetreten werden. Diese Meinung stützt sich zwar auf den unbestrittenen Gedanken, daß in der Regel auch der Nötigungszweck ein rechtswidriger sein wird, legt diese Tatsache jedoch zu allgemein aus.

Als einer der v. Liszt'schen Auffassung nahekommende Theorie ist die von Goldschmidt anzusehen, die jedoch in ihren Ausführungen etwas weiter geht und deshalb hier berührt werden muß. Goldschmidt führt u. a. das bekannte Beispiel von der Ehefrau an, die die Wohnung ihres Ehemannes eigenmächtig verlassen hat und sich weigert, zu ihm zurückzukehren, worauf der Ehemann sie durch Drohung, er werde ein von ihr wirklich begangenes Verbrechen zur Strafanzeige bringen, sie zur Rückkehr in die Ehewohnung zwingt.[4]

1. Bruck, Seite 57; auch John, In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 1, Seite 234/244; ferner Zimmermann, In Gerichtssaal, Band 33/600.
2. v. Liszt-Schmidt, Seite 527; dgl. Stern, Seite 75; auch Stein, Das Vergehen der Nötigung nach § 240 StGB, Seite 89; dagegen nicht haltbar die Ansicht Kroneckers in Gerichtssaal, Band 32/55 ff.
3. v. Olshausen, zu § 240, 11.
4. Goldschmidt, Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung, Seite 19 ff.

Das Verhalten des Ehemannes sei, wie Goldschmidt sich ausdrückt, eine Niedrigkeit, die in der Ausbeutung einer gegnerischen Schwäche liege und zwar zu einem Zweck, der keine Heilung dieser Schwäche birgt, vielmehr mit dieser in keinerlei Zusammenhang stehe. Weder die Androhung des Nötigungsmittels, noch die Verfolgung des Nötigungszwecks sei für sich genommen verwerflich. Da aber die Handlung des Ehemannes der Rechtsordnung ebensowenig wie den guten Sitten entspreche, könne in diesem Fall trotzdem von einer widerrechtlichen Nötigung[1] gesprochen werden; es trete der Mangel des tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhangs zwischen Drohung und erzwungener Handlung, zwischen Nötigungsmittel und Nötigungszweck in Erscheinung: „der Mangel der Konnexität".[2] In ihren Einzelheiten betrachtet, ist die letztgenannte Auffassung nicht frei von Fehlschlüssen. Gegen die Anwendbarkeit des Grundsatzes der mangelnden Konnexität beim Tatbestand der Nötigung i. e. S. spricht schon die gänzliche Außerachtlassung des Nötigungszwecks bei ungenügender Hervorhebung der rechtlichen Beschaffenheit der Nötigungsmittel. Ob ein Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck möglich ist, kann sich nur aus einer eindeutig festgelegten Begriffsbestimmung mindestens eines der beiden Tatbestandsmerkmale ergeben, was bei der Nötigung aber nicht einmal für die Nötigungsmittel in bestimmt erfaßbarer Weise zutrifft. Um auf das Beispiel selbst einzugehen, das mehr ein Fall der später zu behandelnden Ehrennötigung sein mag, ist zu bemerken, daß gerade dieses Beispiel, wie Engelhard[3] richtig hervorhebt, nicht geeignet ist, den damit vertretenen Relationsgedanken deutlich vor Augen zu führen. Die Androhung der Anzeige sei hier nur das Mittel, der Ehefrau vorzustellen, daß sie bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Rücksicht verlustig gehe, die man auf einen Ehegatten zu nehmen pflege. In gewisser Hinsicht kann in diesem Fall also sehr wohl ein Zusammenhang bestehen. Der starke Hinweis Goldschmidts auf die Niedrigkeit der Gesinnung läßt erkennen, daß es sich hier eben im Grunde genommen um eine Ge-

1. Im gleichen Sinne auch Geyer, in Holtzendorffs Handbuch III, Seite 574.
2. So Goldschmidt, Seite 23.
3. Engelhard, Das Chantageproblem, Seite 124 ff.

fühlsentscheidung handle.[1] Für den Tatbestand der Nötigung i. e. S. kann obige Theorie aus den angeführten Gründen nicht überzeugen. Ob und wieweit diese Anschauung später beim Ehrennötigungstatbestand zur Geltung kommen kann, ist dort zu ersehen.

Unter Würdigung der aufgezählten Theorien sei folgendes bemerkt: Da das Merkmal der Widerrechtlichkeit nun schon einmal im Tatbestand ausdrücklich angeführt ist, durch seine Stellung zwischen Nötigungsobjekt und Nötigungsmitteln aber in keiner bestimmt erkennbaren Weise auf ein anderes Tatbestandsmerkmal Bezug nimmt, kann nur die Folgerung gezogen werden, daß es mit dem wesentlichen Tatbestandsmerkmal in Verbindung gesetzt werden muß, das für die Strafbarkeit des Delikts in erster Linie ausschlaggebend ist. Da nun aber der Nötigungszweck nicht in den Tatbestand einbezogen ist und auch der rechtlich inhaltsleere Begriff der Handlung, Duldung oder Unterlassung gegenüber den diesen Erfolg herbeiführenden Nötigungsmitteln an Bedeutung in den Hindergrund tritt, können nur letztere und zwar Gewalt wie Drohung in gleicher Weise in Betracht kommen. Die — unter den gegebenen Verhältnissen — damit bevorzugte herrschende Anschauung wird jedoch insofern auch vielfach Fälle, die nach den anderen Meinungen als strafbar anzusehen sind, miterfassen, als die Nötigungsmittel oft auch dann zu widerrechtlichen gestempelt werden, wenn die Rechtswidrigkeit ihren Ausgangspunkt außerhalb dieser selbst hat, aber durch bestimmte Umstände auf sie einwirkt.

Die Frage des Ausschlusses der Widerrechtlichkeit soll hier ihres allgemeinen Charakters wegen nicht eingehender geprüft werden. Gesagt sei nur, daß nicht allein in den im Reichsstrafgesetzbuch besonders erwähnten Fällen, wie der Notwehr und des Notstandes, ein Rechtfertigungsgrund liegen kann, sondern daß auch außerstrafrechtliche Bestimmungen maßgebend sein können. Das sind vor allem die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Notwehr, Notstand, Not- und Selbsthilfe, dann weiter die aus der Ausübung einer Erziehungs- oder Zuchtgewalt, einer Amts-, Dienst- oder Berufspflicht sich ergebenden Befugnisse, wonach Anwendung von Gewalt oder von Drohungen in beschränkten Grenzen zulässig ist.

1. So Engelhard, a. a. O.

Der Entwurf von 1927 hat, nachdem bereits die Entwürfe von 1919 und 1925 in ihren §§ 312 bezw. 253 das Moment der Widerrechtlichkeit im Tatbestand gestrichen haben, diese Aenderung, die nur zu billigen ist, beibehalten. Man ist dabei von dem schon oben angeführten Standpunkt ausgegangen, daß Handlungen, die einen mit Strafe bedrohten Tatbestand verwirklichen, grundsätzlich rechtswidrig sind.[1] Um ihnen diese Eigenschaft zu nehmen, müssen besondere Umstände (Rechtfertigungsgründe) vorliegen. Dementsprechend bestimmt der Gesetzgeber nicht, unter welchen Voraussetzungen die Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes rechtswidrig ist, sondern er sagt umgekehrt, ähnlich wie bei der Zurechnungsfähigkeit, wann die Regel eine Ausnahme erleidet, die Rechtswidrigkeit also ausgeschlossen ist.[2] Aus diesen Gründen hat man in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs eine Bestimmung hereingenommen, die ausdrücklich darauf hinweist, daß die im Gesetze aufgezählten Tatbestände dann nicht strafbar sein sollen, wenn aus einem gewissen Rechtsgrund die Handlung nicht widerrechtlich ist. So lautet § 23 des Entwurfs von 1927 (gleichbedeutend mit § 20 im Entwurf von 1919 und 1925): „Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn das öffentliche oder bürgerliche Recht die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt".

Diese Neufassung des Entwurfs durch Ausscheidung des Merkmals der Widerrechtlichkeit aus den einschlägigen Tatbeständen, die übrigens vorwiegend Anerkennung findet, bedarf der Erörterung. Schon aus der umstrittenen Auslegung der grammatikalischen Beziehung des Begriffs widerrechtlich zu den andern Tatbestandsmerkmalen des geltenden Rechts hat man ersehen können, daß die Einreihung dieses Begriffs gerade auch bei der Nötigung eigentlich mehr Unklarheiten als eine scharfe Umgrenzung des Tatbestands hervorgerufen hat. Die Verfasser des Entwurfs sind deshalb der Meinung gewesen, daß es zweckdienlich sei, unter Voransetzung gemeinsamer Deliktseigenschaften und dadurch vermiedener Wiederholungen, möglichst knappe Tatbestände zu umreißen. Kohlrausch

1. Vgl. dazu Nathan, Über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit, Vorbemerkung Seite 3.
2. Siehe Begründung zu § 23 des Entwurfs von 1927.

macht beim Entwurf von 1925 hierzu folgende Bemerkungen,[1] die ebenfalls für den Entwurf von 1927 zutreffend sind: „Daß der Entwurf auf eine positive Bestimmung verzichtet und sich mit der Erwähnung von Rechtfertigungsgründen begnügt, muß man billigen. Die wissenschaftlich wertvolle Theorie von der materiellen Rechtswidrigkeit gibt mindestens zur Zeit noch nichts, was in einer Gesetzesbestimmung ausprägbar wäre". Er geht soweit, zu erklären, daß § 20 überflüssig sei, da es unbestrittenermaßen einerlei sei, in welchem Rechtsteil eine Handlung für rechtsmäßig erklärt ist. Streng genommen sei § 20 sogar falsch, da die in Betracht kommenden §§ 228 ff., 904 BGB., insoweit sie gewisse Handlungen für „nicht rechtswidrig" erklären, nicht Bestimmungen des „bürgerlichen" Rechts, sondern — im BGB. ausgesprochene — „Rechts"-Sätze schlechthin seien. Nur die Rechtsfolgen könnten bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche sein. Kohlrausch mag insofern recht haben, als er behauptet, daß die Einfügung des § 20 (entsprechend also auch § 23 im Entwurf von 1927) an sich überflüssig ist, da ja das Gericht bei Anwendung eines strafgesetzlichen Tatbestands immer schon von sich aus das eventuelle Vorliegen eines solchen Rechtfertigungsgrundes festzustellen hat. Der eigentliche Grund der Beibehaltung liegt jedoch in der Rücksicht auf die Rechtsangleichung Oesterreichs, da die österreichische Praxis einen solchen Hinweis benötigt. Löffler[2] äußert sich darüber folgendermaßen: „Unser Kassationshof hat in einer vielbekämpften Entscheidung, die er seither richtig gestellt hat, eine nach bürgerlichem Recht gestattete Ausübung des Pfandrechts für das Verbrechen der Teilnehmung an der Veruntreuung erklärt; Strafanzeigen, die zu erstatten nach der Strafprozeßordnung jedermanns Recht ist, sind oft genug als Ehrenbeleidigung behandelt worden; so daß der österreichische Entwurf selbst für diesen Fall besondere Vorsorge zu treffen müssen glaubte". Er hält den § 20 für notwendig, da er den richtigen Auftakt für die folgenden Sonderbestimmungen bilde und führt in seiner, wie sich später zeigen wird, teilweise bestrittenen Meinung weiter fort: „Richtig ist auch, daß

1. Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, eite 18.
2. Löffler, In Gleispach, der deutsche Strafgesetzentwurf, Seite 27; vgl. Heimberger, In Reform des Strafrechts, Seite 76.

er sich nicht auf ein erlaubendes Gesetz beruft, sondern auf das Recht. Es gibt kein Gesetz, das die chirurgische Operation oder die Nötigung eines Selbstmörders erlauben würde; daß solche Handlungen erlaubt sind, läßt sich nur aus dem Zusammenhang der Rechtsordnung folgern. Diese Rechtsordnung ist eine einheitliche; das zu betonen ist die Aufgabe des § 20". Dabei schlägt Löffler eine kleine Aenderung dieses Tarbestands vor, die hier jedoch belanglos ist.

Kein Einverständnis mit der Eliminierung des Tatbestandsmerkmals der Widerrechtlichkeit im Entwurf zeigt Hofacker, der in einem Artikel der Leipziger Zeitschrift[2] nachzuweisen sucht, daß Neuerungen des Entwurfs „vielfach inhaltsleere Scheinsätze und Scheinbegriffe bieten, während das Strafrecht, das in Abhängigkeit von dem übrigen Recht steht und die feste Begrenzung seiner Tatbestände anstrebt, auf beziehungsreiche und lebensfähige Regeln und Begriffe angewiesen ist". Die Bedenken Hofackers beruhen auf der Unbestimmbarkeit des Begriffs der Rechtswidrigkeit im allgemeinen. Selbst der relative Begriff einer Rechtswidrigkeit, den man für einzelne Gebiete aufstellen könne, sei nach seiner Ansicht für die Auslegung dieses Paragraphen im Allgemeinen Teil des Entwurfs unverwertbar. Wenn der Praktiker mit diesem gefahrvollen Paragraphen arbeiten muß, werde er die doppelte Verneinung auslösen und dem Gedanken zuneigen: eine strafbare Handlung liege nicht vor, wenn das öffentliche oder bürgerliche Recht die Handlung als rechtmäßig anerkenne; die einschlägigen nackten Tatbestände seien dann, aber auch nur dann keine strafbaren Handlungen, wenn ihre Rechtmäßigkeit sich nachweisen lasse. Kurz gesagt, Hofacker will damit ausdrücken, daß sich das Recht nicht in Verbote oder Gebote oder rechtswidrige und rechtsmäßige Handlungen scheiden lasse, sondern daß es eine Unzahl von Handlungen gebe, die weder rechtlich verpönte noch rechtlich gebilligte Handlungen seien. Er mahnt mit der Behauptung: „Indem der Entwurf das neutrale Gebiet offenbar unbewußt in den Bereich der Strafbarkeit zieht, züchte er Verbrechen, ohne es zu wollen".[1] Dazu sei festgestellt: Richtig

1. Hofacker, Zur Rechtswidrigkeit im Entwurf, in Leipziger Zeitschrift, Jahrgang 1925 Sp. 617 ff.
2. Hofacker, In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 43, Seite 651 N. 1; vgl. dazu Graf zu Dohna, In Juristischer Wochenschrift 1922, S. 264.

ist, daß man nicht kurzweg behaupten kann, daß eine Handlung, die nicht rechtswidrig ist, rechtmäßig sein muß. Was nicht verboten ist, ist darum noch kein Recht. Ein Hinweis auf Hold v. Fernecks Schrift „Die Rechtswidrigkeit", in der der Verfasser drei Arten von Handlungen, nämlich rechtswidrige, rechtmäßige und rechtlich indifferente unterscheidet, bestätigt diese Ansicht.[1] Rechtlich indifferente Handlungen sind solche, die weder von einem Verbot, noch einem Gebot des Gesetzgebers betroffen werden. Die Begehung dieser Handlungen bringt keine Rechtsfolgen mit sich, selbst wenn sie gegen die Moral oder die guten Sitten verstoßen sollten. Damit soll aber nicht ebenfalls Hofackers Folgerung Befürwortung finden, „daß der Entwurf durch das Hereinziehen des neutralen Gebiets ohne es zu wollen, Verbrechen züchte". Daß die Rechtswidrigkeit neben den im Strafgesetz selbst vorgesehenen Fällen nur durch öffentliches oder bürgerliches Recht ausgeschlossen werden kann, erscheint Hofacker als zu große Einschränkung. Seine Befürchtung, durch den Entwurf eine Anzahl an sich nicht rechtswidriger Handlungen unter Strafe gestellt zu sehen, dürfte von der irrtümlichen Anschauung, die oben bereits Löffler widerlegt hat, ausgehen, daß allein gesetzliche Bestimmungen dafür maßgebend seien, während es doch das Recht schlechthin ist. Allerdings muß zugegeben werden, daß auch bei dieser Auffassung noch andersgeartete Einzelfälle unterlaufen können, die zu strafen der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat. Solche Handlungen sind aber nicht erst im Entwurf strafbar geworden, sie sind es vielmehr schon im geltenden Recht gewesen. Bei der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit einer jeden Gesetzgebung, sagt Träger, werde es stets diese Rechtsgüter verletzende und gefährdende Handlungen geben, die als rechtmäßig zu gelten haben, obschon keine Rechtsvorschrift sie für erlaubt erklärt. Er erwähnt hierbei u. a. die Züchtigung eines unflätig sich benehmenden fremden Jungens gegen den Willen des Erziehungsberechtigten und die Errettung des Selbstmörders und meint: „Will man nicht Gefahr laufen, diese Handlungen samt und sonders strafen zu müssen, da sie weder nach öffentlichem noch nach bürgerlichem Recht ausdrücklich geboten oder erlaubt sind, so bedarf es eines Zusatzes zu

1. Hold v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit, Band I, Seite 303 ff.

§ 20 (bzw. § 23), der auch andere Unrechtausschließungsgründe, wie die im Gesetz ausdrücklich genannten anerkennt, z. B.: Eine Straftat liegt ferner nicht vor, wenn eine Handlung einen allgemein als vernünftig anerkannten Zweck auf eine Weise verfolgt, die den sittlichen Anschauungen der Rechtsgenossen nicht widerstreitet. Sicher ist, daß nur durch solche allgemein gehaltenen Vorschriften die Rechtsprechung den mannigfachen und stets wechselnden Vorschriften des Lebens gerecht werden kann".[1] Der Vorschlag, den Paragraphen über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit in diesem Sinn zu ergänzen, hat im Entwurf keinen Anklang gefunden. Der Entwurf von 1927 bringt wie der von 1925 den Wortlaut des § 20 des Entwurfs von 1919 fast unverändert wieder. Daß man nicht den teilweise berechtigten Gedanken Trägers gefolgt ist, wonach z. B. Handlungen, wie die Nötigung zur Unterlassung einer unsittlichen oder sogar strafbaren Tat, von der Strafe auszuschließen wären, läßt sich auch bei Behandlung des Nötigungserfolgs ersehen. Der Entwurf von 1927 weicht hier äußerlich nur unerheblich vom geltenden Recht ab; in diesem herrscht aber die Anschauung vor, daß solche Handlungen unter Strafe fallen.[2] Deshalb kann auch für die folgende Zeit eine andere Lösung dieses Problems[3] nicht erwartet werden.

Die zur Darstellung der Rechtswidrigkeit im Entwurf erforderliche Abschweifung in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs hat gezeigt, daß der Entwurf durch Voranstellung der Gründe, die die Rechtswidrigkeit ausschließen und durch Streichung des Tatbestandsmerkmals der Widerrechtlichkeit im besonderen Teil eine Neugestaltung getroffen hat, die zwar nur eine geringfügige ist, dennoch aber gegenüber der Uneinheitlichkeit im geltenden Recht sich als Fortschritt erweist, der durch Beifügung der oben zitierten Ergänzung nur noch augenfälliger geworden wäre. Ueber die rechtliche Bedeutung des Wegfalls des Widerrechtlichkeitsmoments für den inneren Tatbestand wird später noch einiges gebracht werden.

1. Träger, Zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, zu § 20; vgl auch Gerland, Der Entwurf 1925, Seite 35.
2. v. Liszt-Schmidt, Seite 527; Binding, Lehrbuch, S. 91; v. Olshausen, § 240, 12 Abs. III; v. Buri, In Gerichtssaal, Band 27/531; a. A. Allfeld, Seite 386, 15; v. Lilienthal, In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch., Bd. 20, S. 446.
3. vgl. auch die weiter unten folgenden einschlägigen Ausführungen.

§ 4.

Das Nötigungsmittel der Gewalt.

Der Ausdruck Gewalt im Sprachgebrauch des täglichen Lebens hat gegenüber dem nämlichen strafrechtlichen Begriff eine umfassendere Bedeutung. Man kann die Gewalt als „zwingende Macht" bezeichnen und sie in verschiedene Unterarten einteilen. Je nach Tätigkeit oder Duldenmüssen unterscheidet sich die erfolgreiche Kraft- oder Machtanwendung zur Unterdrückung eines Widerstands von der Zustandsform der Vergewaltigung, besser gesagt des Vergewaltigtseins. In anderer Wertung erscheint der Begriff beispielsweise im bürgerlichen oder öffentlichen Recht bei der Erziehungsgewalt der Eltern über ihre Kinder, der sachenrechtlichen Gewalt bei der Besitzlehre und bei der staatlichen Exekutivgewalt. Hier ist ein rechtliches Ausübungsbefugnis vorhanden, eine tatsächliche Macht des Gewalthabers gegen die ihm Unterworfenen. Wenn das Strafgesetz den Begriff der Gewalt verwendet, so gebraucht es ihn meist im Sinne eines widerrechtlichen Zwangsmittels, wonach dann gewöhnlich die körperliche Kraftentfaltung zur Niederdrückung eines Widerstands nach erstgenannter Unterart in Betracht kommt. In der Bezeichnung Mittel zum Zwang liegt bereits eine Scheidung der Gewalt vom Zwang, die oft einander gleichgesetzt werden. Unter Zwang als „Negation der Freiheit" ist ein Angriff auf die persönliche Freiheit zu verstehen, der sich in der Beeinträchtigung der Willensbetätigung oder Willensentschließung äußern kann. Die Gewalt dagegen ist nur Mittel zum Zweck. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist darin zu erblicken: der Zwang setzt aktiv wie passiv einen Willensträger voraus, selbst wenn es nur ein personifizierter wäre; die Gewalt bedarf dessen nicht, sie kann sowohl durch wie gegen eine Sache verübt werden.[1] Die letzterwähnte Eigenart der Gewalt hebt deutlich den Gegensatz zum Begriff des Zwangs hervor; für das folgende ist sie jedoch nur bei den Fällen der indirekten Gewalt von Belang.

1. Schnabel, Über die nötigende Gewalt, Seite 9.

1. Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch.

Die Tatbestände des geltenden Rechts, die von Gewalt handeln, sind überwiegend Anwendungsfälle von nötigender Gewalt nach § 240 RStGB. Der Begriff der Gewalt in vielen anderen Tatbeständen nimmt deshalb meist die nötigende Gewalt zum Vorbild, weil bei ihr, wie Wanjeck[1] sich ausdrückt, die Merkmale sich am reinsten entwickeln lassen und aus diesem Grund auch für den in anderen Strafbestimmungen wiederkehrenden gleichen Begriff maßgebend sind. Es ist nun zu prüfen, wie dieses Nötigungsmittel ausgelegt werden muß, damit es den Erfordernissen des gesetzlichen Tatbestands gerecht wird.

Wenn die Wissenschaft vom strafrechtlichen Begriff Gewalt spricht, unter dem sie vorherrschend „die Auslösung einer physisch auf den Körper des Angegriffenen wirkenden Macht zur Ueberwindung eines Widerstands" versteht, dann greift sie in der Mehrheit auf die schon anfangs einmal[2] angedeutete römisch-rechtliche Einteilung in absolute und kompulsive Gewalt zurück. Jene Gewalt schließt die Möglichkeit einer Willensbildung oder Willensbetätigung aus; sie ist die unmittelbare körperliche Einwirkung auf eine andere Person. Unter dieser hingegen versteht man ein derartiges gewaltsames Einwirken, daß der Genötigte seinen ursprünglichen Willen aufgibt und den des Ueberwältigers ausführt. Die kompulsive Gewalt unterscheidet sich hierbei von der Drohung dadurch, daß bei ihr ein Kraftaufwand notwendig ist und daß sie selbst ein Uebel enthält, während die Drohung ein solches nur zukünftig in Aussicht stellt.

Der Reichsgerichtsrätekommentar definiert die vis absoluta dahin, „daß der Genötigte durch die gegen ihn verübte Gewalt in einen Zustand versetzt wird, der ihm den Willen nimmt und ihn zum Widerstand unfähig macht" und bezeichnet die Gewalt als vis compulsiva, „wenn der Genötigte durch die gegen ihn verübte Gewalt (Mißhandlung usw.) gezwungen wird, den Entschluß, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, zu fassen oder einen dahingehenden Willen zu betätigen". Beide Arten der Gewalt können

1. So Wanjeck, In Goltdammers Archiv, Band 27/196.
2. Vgl. die Ausführungen auf Seite 13 und 14 dieser Abhandlung.

demnach als Nötigungsmittel Anwendung finden.[1] Dieser herrschenden Ansicht tritt Hälschner[2] entgegen, der nur die vis absoluta gelten lassen will, da nach seiner Meinung die vis compulsiva unter den Begriff Drohung falle und dieser durch das andere Nötigungsmittel „Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen" im Gesetz erschöpfend geregelt sei. Binding erklärt im gleichen Sinn, daß es um die Freiheit der Willensbetätigung anzugreifen nur zwei Mittel gäbe, nämlich die absolute Gewalt und die Drohung. Dazu ist zu sagen, daß Drohung und kompulsive Gewalt durchaus nicht gleichbedeutend sind, sondern oben genannten Unterschied aufweisen. Die Bedrohung erfährt weiter durch die Fassung des Tatbestands eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen. Außerdem muß hier bemerkt werden, daß die nötigende Gewalt eine Handlung, Duldung oder Unterlassung erwirken kann. Ist nun bei der absoluten Gewalt wegen Ausschaltung des Willens des Genötigten eine Handlung unmöglich, so kann für diesen Fall nur die kompulsive Gewalt in Betracht kommen. Die entgegengesetzte Anschauung, nur die kompulsive Gewalt könne im § 240 gemeint sein, wird ebenfalls vertreten. Ausgangspunkt dieser Ueberzeugung dürfte der § 212 des Preußischen Strafgesetzbuchs sein. Dieser kennt nur das Nötigungsmittel der Drohung schlechthin und erwähnt auch das Dulden noch nicht. Die in das Reichsrecht übernommene Auslegung beruht auf der Anschauung, daß es sich um eine Einwirkung auf die Willensentschließung des andern handeln muß.[3] Da aber auch, wie bereits festgestellt, die Freiheit der Willensbetätigung als Schutzobjekt aufzufassen ist, kann die absolute Gewalt gleichfalls Nötigungsmittel sein. Selbst bei dieser besteht in allerdings nicht zu häufigen Fällen die Möglichkeit, daß der Wille des Genötigten nicht völlig aufgehoben ist, wenn dies auch äußerlich nicht in Erscheinung tritt.

1. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 240, N. 3; v. Olshausen, § 240, 4; Frank, zu § 52, I und zu § 240, II 1; Allfeld, Seite 383; ferner Ahlwardt, Seite 30 ff.; Helmke, Begriff der Gewalt, S. 16; v. Buri, Gerichtssaal, Band 33/417; auch Schreiner, Das Vergehen der Nötigung, Seite 13; vgl. dazu E. 45/156.
2. Hälschner, Band II, Seite 118 ff; dgl. Binding, Normen II, Seite 526; Rosenfeld, Vergl. Darst., Bes. Teil, Bd. 5, S. 394; Winkler, Begriff der Gewalt, Seite 12 ff.
3. U. a. Oppenhoff-Delius zu § 240 N. 1 und § 52 N. 4; John, In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 1, S. 244.

Die Scheidung in physische und psychische Gewalt braucht ihrer geringen Bedeutung wegen nicht näher erörtert werden. Erwähnenswert ist nur, daß physische und absolute Gewalt zwei verschiedene Begriffe sind, wenngleich sie auch oft zusammentreffen können. Insofern zeigen sie eine Aehnlichkeit, als beide die körperliche Ueberwältigung zum Inhalt haben. Doch wird die physische Gewalt nicht immer gleich der absoluten Gewalt den Willen ausschalten, sondern nur die Willensentschließung beeinflussen. Mehr praktischen Wert hat dagegen der Unterschied der direkten von der indirekten Gewalt, weil dadurch zugleich die Richtung bestimmt wird, die das Nötigungsmittel einschlägt. In manchen Tatbeständen bezeichnet das Reichsstrafgesetzbuch neben dem Begriff als solchen auch die genaue Richtung ihres Wirkens. Es spricht von „Gewalt an einer Person" oder von „Gewalt gegen eine Person". Wenn gerade im Nötigungstatbestand diese nähere Richtungsangabe fehlt, so läßt sich daraus schließen, daß beides zutreffend ist. Unter vis directa ist die Gewalt zu verstehen, die wörtlich genommen sich gegen den Körper einer Person direkt, also unmittelbar wendet. Weiter auszulegen ist die vis indirecta, die demnach nur eine mittelbare Einwirkung ausübt. Voraussetzung bleibt aber immer, daß sie der Genötigte als einen physischen Zwang empfindet, auf Grund dessen er sich entschließt den Widerstand aufzugeben. Wenn also der Zweck der Gewaltanwendung auf die Person des Genötigten abzielt und sich körperlich auswirkt, dann wird auch die indirekte Gewalt das Rechtsgut der persönlichen Freiheit in gleicher Weise wie die direkte angreifen. Es bleibt hier unerheblich, ob die Gewalt sich gegen dritte Personen oder gegen Sachen richtet.[1] Eine ausschließlich gegen dritte Personen oder gegen Sachen verübte Gewalt, die auch nicht einmal mittelbar die Person des Genötigten berührt, mag sie auch deren Willensentschließung oder Willensbetätigung beeinflussen, ist nicht als Gewalt, sondern nur als Drohung aufzufassen.[2] Nicht genügend ist die bloße Herbeiführung eines Zustands in Rechnung auf die Wirkung, die derselbe auf das Ge-

1. Gegen dritte Personen: E. 17/82; gegen Sachen: E. 61/156; ferner E. 15/138.
2. Vgl. über die Möglichkeit der Beteiligung von Zwischenpersonen auch die analogen Ausführungen beim Nötigungsmittel der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

müt und auf die Entschließung des dadurch Betroffenen hervorbringen kann oder wird.[1] Allgemein darf man sagen, daß die direkte Gewalt meist auch vis absoluta sein wird, während die indirekte Gewalt häufiger mit der vis compulsiva zusammenfällt.

Muß die Gewalt eine unwiderstehliche sein? Diese Frage beantwortet Binding mit Hälschner im bejahenden Sinn. Beide halten den Begriff der Gewalt nach § 240 des geltenden Rechts für identisch mit der „unwiderstehlichen Gewalt" im § 52. Nach dieser Auffassung scheint entweder der Ausdruck „unwiderstehlich" im Paragraphen des Nötigungsnotstands überflüssig zu sein oder er müßte ebenfalls der Gewalt im Nötigungstatbestand beigefügt werden. Die Ansicht Bindings ist lediglich eine Folgerung aus seiner Lehre von der absoluten Gewalt. Fest steht aber vielmehr, daß der Gesetzgeber durch die verschiedene Ausdrucksweise in § 52 und § 240 deutlich hervorheben will, daß die Gewalt generell eine widerstehliche sein kann: „Es ist kein Kriterium des Begriffs der Gewalt im Sinne des § 240, daß dieselbe eine unwiderstehliche gewesen, daß ihren Wirkungen der Vergewaltigte durch Aufwendung ihm unbekannter, bei aufmerksamerem Verhalten aber zu entdeckender Mittel sich nicht habe entziehen können" oder, „daß der Vergewaltigte sich dem Einfluß derselben durch Widerstand, Flucht, staatliche Hilfe usw. nicht habe entziehen können, noch weniger aber kann eine solche dadurch ungeschehen gemacht werden, daß der Vergewaltigte sich in der Lage befindet, die Wirkungen der Handlung, sei es aus eigener Tätigkeit, sei es mit Unterstützung der Behörde, zu reparieren".[2] Anschließend ist noch zu prüfen, ob die angewandte Gewalt in jeglichem Maß hinreichend ist oder ob sie zu mindest eine erhebliche sein muß. Allfeld[3] definiert Gewalt als „Aufwendung irgendwelcher erheblicher Kraft zur Ueberwindung eines Widerstands". Dazu ist zu bemerken, daß für den Begriff der Gewalt die Entfaltung erheblicher Kräfte nicht wesentlich sein kann. Es kommt in erster Linie auf die Person des Ueberwältigten und auf die Stärke des geleisteten Widerstands an. Da das Kräfteverhältnis relativ gewertet nach den Tatumständen ein

1. E. 20/356; vgl. dazu a. A. Frank. Zu § 240, II 1.
2. So E. 13/51 und 7/270; vgl. auch E. 4/429.
3. Allfeld, Seite 383; einschränkend Frank zu § 52, I 1.

verschiedenes ist, kann auch die zur Bezwingung erforderliche Gewalt variabel sein. Kurz, es ist nicht immer erhebliche Kraftaufwendung nötig, sondern oft eine geringfügige Kraftentfaltung genügend. v. Lilienthal glaubt mit Recht, daß es bei der Feststellung, was Gewaltanwendung ist, nur auf die Richtung gegen einen fremden Willen, nicht aber auf die Größe der angewandten Kraft ankomme. Aehnlich äußert sich Heilborn,[1] wenn er behauptet, daß die Gewalt nur die Anwendung körperlicher Kraft voraussetze, aber nicht einer besonders großen, einer „erheblichen" Kraft; denn Gewalt sei nicht eine Steigerung des Begriffs Kraft.

Es wäre angebracht, den der Gewalt untergeordneten Begriff der „Betäubung" und den ihr verwandten Begriff der „Hypnose" an dieser Stelle zu behandeln, doch sollen des Zusammenhangs halber beide Probleme dem nächsten Absatz vorbehalten bleiben.

2. Der erweiterte Begriff im Entwurf.

Die für das heutige Recht zutreffenden allgemeinen Ausführungen über den Begriff der Gewalt gelten auch für den amtlichen Entwurf von 1927. Darüber hinaus greift dieser aber auch in die umstrittene Materie selbst ein und gibt den in der Wissenschaft verschiedenartig behandelten Begriffen der Hypnose und der Betäubung eine feste Grundlage, indem er sie ausdrücklich in den Rahmen der Gewalt einfügt. Die Entwürfe von 1919 und 1925 kennen bereits im Allgemeinen Teil eine Regelung dahingehend, daß „auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen", der Gewalt zugerechnet wird. Der Entwurf von 1927 übernimmt diese Neuerung fast gleichlautend. Er zählt unter dem Titel Sprachgebrauch im § 9 Ziffer 6 zu Gewalt „auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen".

Die Betäubung soll zuerst in ihrer Eigenart erörtert werden. Wesentlich ist ihr, daß nicht nur Körperkräfte überwunden werden, sondern auch die Fähigkeit der Willensbildung ausgeschaltet wird.

1. v. Lilienthal, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Band 7, Seite 375 ff. und Heilborn, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 18, Seite 187.

Man kann die Betäubung im strafrechtlichen Sinn mit Versetzung in bewußtlosen Zustand, der den körperlichen und Willenswiderstand ausschließt, bezeichnen. Sie wirkt immer physisch, da stets auf den Körper des Objekts unmittelbar, und zwar durch Unterdrückung der körperlichen und geistigen Kräfte eingewirkt wird. Herbeigeführt wird die Betäubung auf verschiedene Weise, doch können zwei Hauptrichtungen nach der Art der Einwirkung unterschieden werden, je nachdem sie durch mechanische äußerliche oder durch chemische auf das Nervensystem wirkende Mittel erfolgt. Die Frage, ob diese Betäubung den Begriff der Gewalt zu erfüllen vermag, hat die Literatur in dreifachem Sinn beantwortet. Die verneinende Meinung rechnet sie kurzweg zur List, indem sie auf die Fassung des § 177 des RStGB Bezug nimmt. Dort ist neben den Nötigungsmitteln der Gewalt und der Drohung auch von der „Versetzung in einen willen- oder bewußtlosen Zustand" die Rede. Die besondere Betonung der Willen- oder Bewußtlosigkeit ist nun für einige Theoretiker der Anlaß gewesen, neben Gewalt und Drohung einen selbständigen Begriff der Betäubung aufzustellen, den sie wegen seiner Trennung von den anderen Notzuchtsmitteln einfach der List unterordnen, worunter mit Frank[1] ein auf Täuschung berechnetes Verhalten verstanden sein soll, dessen Tragweite der andere nicht erkennt. Vertreter dieser Richtung sind vor allem Hälschner und Villnow.[2] Ausdrücklich erklärt letzterer: „In unserem Gesetzbuch umfaßt die List auch den Fall, wenn jemand einen andern durch narkotische Mittel betäubt und sich dann seiner bemächtigt oder ihn entzieht. Eigentlich wäre dies ein Fall der Gewalt, allein hiergegen spricht der § 177." Dazu entgegnet schon Lilienthal,[3] daß dieser Einteilung keine Bedeutung beigelegt werden dürfe. Man kann nur zustimmen, wenn er ausführt, daß das StGB diesen Fall erwähne, um Zweifeln vorzubeugen, da es schon vor dem

1. Frank, Zu § 234, I 2; ähnlich E. 15/340; vgl. auch E. 17/90 ff.
2. Siehe Hälschner, II, S. 243; Villnow, In Goltdammers Archiv, Band 24, Seite 113; ferner Schnabel, Seite 30 und 31; vgl. aber auch Oppenhoff, 10. Aufl., § 249, 9.
3. v. Lilienthal a.a.O.; a.M. Müller, Gewalt und verwandte Begriffe, Seite 65; vgl. Ahlwardt, Seite 31.

deutschen Strafgesetzbuch streitig gewesen ist, ob die Betäubung zur Gewalt zu rechnen sei.

Eine neutrale Lösung findet v. Liszt,[1] der vom Zustand der Betäubung, der stets eine Freiheitsberaubung darstelle, ausgeht und erst prüft, ob dieser durch Gewalt, Drohung oder List herbeigeführt worden ist. Die Liszt'sche Auffassung deckt sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erwähnenswert ist die im 56. Band niedergelegte Anschauung,[2] daß vom Standpunkt des geltenden Strafgesetzbuchs aus, dem zur Zeit seines Erlasses ein gemeingefährlicher Mißbrauch der neuzeitigen Betäubungsmittel noch nicht bekannt gewesen ist, es einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfe, wenn die Anwendung narkotischer Mittel der Gewalt gleichgestellt werden solle. Die Entscheidung kommt dabei auf die oben schon angeführte Spezialbestimmung in den Entwürfen (§ 9 bzw. § 11 Ziffer 6) zu sprechen und schließt mit den Worten: „Eine Rechtsansicht dahin, daß diese Fälle schon nach dem geltenden Gesetz in der Strafbarkeit gleichstehen, hat damit nicht ausgesprochen werden können und sollen. Vielmehr haben es die Verfasser des Entwurfs für geboten erachtet, die für das geltende Recht im Schrifttum bestrittene Frage für die Zukunft durch ausdrückliche Vorschrift in dem vorgeschlagenen Sinn zu entscheiden. Für das gegenwärtige Recht würde eine solche Entscheidung eine ausdehnende Auslegung bedeuten, deren Anwendung im Strafrecht grundsätzlich als unzulässig abgelehnt werden muß". Die überwiegende Meinung[3] stellt sich im Gegensatz zum Reichsgericht auf den Boden der im Entwurf anerkannten Anschauung, daß die Betäubung, und zwar auch die narkotische, unter den Begriff Gewalt falle. Der Auffassung dieser dritten Richtung ist beizupflichten. Sie legt entschieden auf die Gesamtwirkung der Betäubung Gewicht und verfällt nicht in Liszts Fehler, die Form der Herbeiführung zu über-

1. v. Liszt-Schmidt, Seite 523; Bollag Seite 85.
2. E. 56/87; vgl. dazu Feisenberger, In Leipziger Zeitschrift 1921, Spalte 489/90, insbes. Ziffer 5; ferner E. 58/98.
3. Allfeld, Seite 383; Binding Lehrb. 1, S. 83; Olshausen § 240, 2; Ahlwardt, S. 31; Helmke, S. 34; Herbst, Das Vergehen der Nötigung, S. 23/24; v. Lilienthal, In Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 7, S. 374; vgl. die jetztige Auffassung von Frank, § 52 I. 1 der 17. Aufl.

schätzen. Der Körper eines anderen ist dem Angriff unmittelbar ausgesetzt und eine gewaltsame physische Einwirkung zur Niederdrückung der Körper- und Willenskräfte ist das nächste Ziel der Handlung. Der Folgerung v. Lilienthals, daß Gewaltanwendung in jedem Verfahren zu sehen ist, das einen Menschen widerstandsunfähig macht, kann nicht beigetreten werden. Bei der Hypnose, weiter unten, soll diese Frage nochmals berührt werden.

Der Entwurf von 1927 spricht von betäubenden und berauschenden Mitteln. Dies scheint weniger eine Begriffstrennung, als eine vorbeugende Maßnahme gegen eine Auslegung zu sein, die die Rauschmittelanwendung von der Betäubung absondern und von ihr verschieden behandeln will. Vielleicht kann man darin eine Abweichung finden, daß bei den eigentlichen Betäubungsmitteln die Intensität der Willen- und Bewußtlosigkeit eine erheblichere als bei den Rauschmitteln ist. Dieser Unterschied wird in rechtlicher Hinsicht insofern aber unbedeutend sein, als eine tatsächliche Willen- und Bewußtlosigkeit stets Erfordernis bleiben wird. Bei dieser Gelegenheit soll der letztgenannte Begriff kurz gestreift werden. Willenlosigkeit und Bewußtlosigkeit sind nach geltender Meinung nicht gleichgeordnete Begriffe, sondern die Willenlosigkeit ist gegenüber der Bewußtlosigkeit der weitergehende Ausdruck. Die willenlose Person ist außerhalb des Bewußtseins in ihrer physischen und psychischen Machtlosigkeit unfähig ihren Willen zu äußern oder zu betätigen. Wer seinen Willen aber weder äußern noch betätigen kann, ist dem Willenlosen, der überhaupt keinen Willen hat, gleichzusetzen. Das Bewußtsein kann in solchen Fällen immer vorhanden sein. Die Bewußtlosigkeit erscheint daher als eine engere Abart der Willenlosigkeit. Unter „Bewußtlosigkeit" bezeichnet die herrschende Ansicht den „Zustand vorübergehender Störung des Bewußtseins, was aber nicht nur von dem völligen Mangel des Bewußtseins, sondern schon von einer entscheidenden Störung oder Verkehrung des Bewußtseins zu verstehen ist".[1]

Weiter fällt nach dem Entwurf auch die Anwendung von Hypnose unter den Gewaltbegriff. Die Hypnose ist im Bereich der heutigen Wissenschaft ein noch ziemlich unklar begrenztes Gebiet.

1. Allfeld, Seite 154.

Es wird deshalb notwendig sein, darüber kurz einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Den Hypnotismus definiert Forel[1] als „Gesamtheit der mit der bewußten oder unbewußten Suggestion zusammenhängenden Erscheinungen". Die Suggestion ist das Mittel, das in Einwirkung auf eine Person den Zustand der Hypnose hervorruft. Sie ist die „Erzeugung einer dynamischen Veränderung im Nervensystem eines Menschen durch einen anderen Menschen mittels Beibringung der bewußten oder unbewußten Ueberzeugung, daß jene Veränderung stattfinde, stattgefunden hat oder stattfinden werde. Die Hypnose dagegen ist der veränderte Seelenzustand des Hypnotisierten". Anschaulich ist die Schilderung Rämischs[2] über die Auswirkung der Hypnose. Er erklärt dazu: „Die Widerstandsfähigkeit des Willens ist gebrochen; der Somnambule ist zu einer Art anderen Daseins erwacht. Er ist geistig nur noch die Sache des mit ihm in Rapport[3] stehenden Hypnotiseurs. Er ist ein Automat mit einer Art Bewußtsein und Eigenwille, aber dennoch gänzlich von jenem beeinflußt und ihm untertan. Die Ideen des Hypnotisierten sind lose und mangelhaft assoziiert. Ausgeschaltet wird das „obere Bewußtsein", das ordnende und gewollte Denken und es bleibt nur noch das „Unterbewußtsein", d. h. die Tätigkeit der Seele, die sich in anderen Nervenzentren abspielt". Erstmals hat Charcot eine bestimmte Einteilung der Hypnose — die er als künstliche Hysterie, ein künstlich erregtes Nervenleiden bezeichnet — in drei Stadien vorgenommen, die später vorwiegend Anerkennung gefunden hat. Er unterscheidet Katalepsie, Lethargie und Somnambulismus. Die erste Art, die Katalepsie, äußert sich in der Muskelstarre. Die Lethargie steht im Zeichen der Empfindungslosigkeit und erhöhter Nerven- und Muskelerregbarkeit. Das dritte Stadium, der Somnambulismus, gleicht äußerlich dem zweiten, doch ist die Muskelerregbarkeit und die Sinnesempfindlichkeit eine gesteigerte.[4]

1. Forel, In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 9, Seite 131 ff.
2. Rämisch, Suggestion und Strafrecht, In Goltdammers Archiv, Band 35, Seite 96 ff.
3. Rapport ist hier die seelische Verbindung zwischen Hypnotiseur und Medium.
4. Vgl. auch Trömner, Hypnose und Suggestion, Seite 30 ff., ferner v. Lilienthal, Hypnotismus und Strafrecht, In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 7, Seite 281 ff., der diese Dreiteilung übernimmt.

Nach dieser knappen Darstellung der Wesens- und Erscheinungsart der Hypnose soll nun ihre rechtliche Seite gewürdigt werden. Nicht allgemein bekannt ist, daß eine Person fast regelmäßig dann gegen hypnotische Einwirkungen gefeit ist, wenn ihr Wille sich von vornherein jeder suggestiven Beeinflussung widersetzt. Man kann sagen, daß die große Mehrheit der Menschen bei Versetzung in hypnotischen Zustand mit der Beschränkung oder Aufhebung ihrer persönlichen Freiheit einverstanden ist und daß „kein vernünftiger Mensch sich zu hypnotischen Versuchen hergeben wird, wenn nicht die begleitenden Umstände ihm genügend Sicherheit gegen den Mißbrauch des etwa doch eintretenden hypnotischen Schlafes geben".[1] Es kann von einer Verletzung der persönlichen Freiheit eben dann nicht gesprochen werden, wenn die betreffende Person alle Möglichkeiten einer solchen Unterordnung unter eine fremde Willensmacht im voraus in Erwägung gezogen hat. Stellt man sich aber auf den anerkannten Standpunkt, daß es in Ausnahmefällen auch Menschen gibt, die gegen ihren Willen besonders auf dem Weg der Faszination[2] von einem Hypnotiseur suggeriert werden können, dann bleibt immer noch der Beweis zu führen, daß diese Einwirkung auf eine Person „Gewalt" im Sinn des Nötigungstatbestandes ist. Nach der Lilienthal'schen Auffassung ist schon der Zustand der Vergewaltigung an sich ausreichend, den Begriff der Gewalt zu erfüllen. Die richtige Ansicht zielt jedoch, ohne dabei auf die Art und Weise der Herbeiführung zuviel Gewicht zu legen,[3] darauf ab, daß wenigstens eine physische Einwirkung vorliegen muß. Denn nach oben Gesagtem ist unter Gewalt nur die Auslösung einer physisch auf den Körper des Angegriffenen wirkenden Macht zur Ueberwindung eines Widerstands zu verstehen, und nicht, wie v. Lilienthal glaubt, „jedes Verfahren, das einen Menschen

1. So v. Lilienthal, Seite 347.
2. Sie liegt vor, wenn die Hypnose durch einen „Überraschungseffekt" erzielt wird, z. B. wenn eine Person starr fixiert wird und darauf die entsprechenden Bewegungshemmungen sofort eintreten; vgl. Moll, In Kriminalistische Monatshefte, Sonderbeilage 2/1928, S. 20.
3. Vgl. an dieser Stelle auch die Anschauung Radbruchs in Reform des Strafrechts, S. 323, der bei der Hypnose zwei Akte, nämlich die Brechung des Widerstands und die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens streng unterscheidet.

widerstandsunfähig macht". In der Anwendung von Hypnose liegt keine physische, sondern vielmehr eine psychische Einwirkung; sie zeigt nach ihrem Erfolg lediglich bemessen eine Aehnlichkeit mit den Nötigungsmitteln.

Die Hypnose kann also im Gegensatz zur Betäubung der Gewalt nicht zugerechnet werden.[1] Sie ist aber auch weder Drohung noch List. Dennoch wäre es unverständlich, sie dem Nötigungsmittel der Gewalt nicht gleichbehandeln zu wollen, da die Anwendung der Hypnose zu mindest dieselbe strafwürdige Wirkung wie jenes ausüben kann und ihm daher auch verwandt erscheint. Unter Berücksichtigung der größtenteils berechtigten Einwendungen Liepmanns[2] wäre deshalb im § 9 Ziffer 6 des Entwurfs von 1927, der obigen Auffassung entsprechend, eine kleine Aenderung dahingehend vorzunehmen, daß auch die „Versetzung" in einen bewußtlosen oder widerstandsunfähigen Zustand durch betäubende oder berauschende Mittel als Gewalt anzusehen, und auch die Herbeiführung eines solchen Zustandes durch Hypnose der Gewalt rechtlich „gleichzuerachten" ist.

1. Siehe dazu Boerckel, das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, der auf Seite 40 sagt, daß die Bezeichnung der Hypnose als „Gewalt" logisch nicht ganz unbedenklich scheine, wenn man erwäge, daß Hypnose regelmäßig Suggestion von Zuständen sei, also nicht Kraftaufwendung des Hypnotisierenden, sondern die Vorstellung, die seine Worte oder Bewegungen erwecken (der Gedankeninhalt) den Erfolg herbeiführen.
2. Liepmann, Die Reform des deutschen Strafrechts, Seite 15 und 16.

§ 5.

Das Nötigungsmittel der Drohung.

Die Drohung ist im Vergleich zur Gewalt kein körperlich gegen eine andere Person wirkendes Uebel, sondern eine von der subjektiven Auffassung getragene rein seelische Beeinflussung. Während die Gewalt regelmäßig durch äußerlich wahrnehmbare Erscheinungsformen gekennzeichnet ist, wirkt sich die Drohung als eine innerliche Empfindung des andern aus. Es wird immer zu prüfen sein, ob im Gegensatz zu einer unerheblichen Willenskundgebung des Drohenden auf den Bedrohten ein psychischer Druck ausgeübt wird, auf Grund dessen der Wille des Bedrohten sich dem Wunsch des Drohenden gemäß fügen soll. Man definiert die nötigende Drohung am besten mit „Ankündigung der Zufügung irgendeines zukünftigen vom Drohenden selbst zu verwirklichenden oder doch zu befördernden Uebels".[1] Deshalb sind auch Drohung und Warnung verschiedene Begriffe. Bei der Drohung muß das Uebel als ein vom Drohenden selbst unmittelbar oder mittelbar zuzufügendes angekündigt sein. Die Warnung stellt zwar auch ein Uebel in Aussicht, doch hängt hier, was auch der Bedrohte wissen muß, deren Verwirklichung nicht vom Willen des Warnenden ab, da dieser nicht in der Lage ist, von sich aus einzugreifen und den Gang der Dinge zu beeinflussen.[2] Ein Uebel muß bei der Drohung angekündigt werden. Taugliches Uebel kann mit Nipperdey[3] jede Handlung oder Unterlassung sein, die der Bedrohte nach seinem subjektiven Gefühlszustand als eine Beeinträchtigung seiner seelischen, sozialen oder rechtlichen Sphäre ansieht, vorausgesetzt nur, daß der Androhende diese Uebelqualität, d. h. die motivierende Kraft der Drohung mit einem solchen Uebel in eben geschilderten Sinn kennt und benutzt. Die Abgrenzung der bloßen Unannehm-

1. So v. Olshausen, Zu § 253, 5; auch Frank, § 48, II 1a.
2. Vgl. ausführlich E. 34/18 ff.
3. Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung, Seite 65.

lichkeit vom Uebel hebt Schnabel[1] deutlich hervor. Er führt an, daß das Volksbewußtsein von Unannehmlichkeit immer da spreche, wo unter Berücksichtigung aller äußeren Umstände das vom Dritten verursachte Motiv nicht so stark ist, daß der Wille des Betreffenden nach sittlichen Grundsätzen und allgemeiner Erfahrung ein stärkeres Gegenmotiv nicht hätte finden können und sollen; es berücksichtige wohl des zu Vergewaltigenden Alter, Erziehung, Lebensverhältnisse, Zeit, Ort und andere Details der Tat ganz individuell, verlange dann aber abstrakt von einem Menschen dieser Art eine bestimmte Willensstärke; was die verlangte Willensstärke durch ein Gegenmotiv zu überbieten imstande wäre, nenne man Unannehmlichkeit, die man entweder überwinden oder tragen soll, was über jene Grenzen hinausgehe, sei Uebel. Nicht notwendig ist es, daß das angedrohte Uebel in Wirklichkeit vorhanden ist; doch muß beim Bedrohten dieser Glaube erzeugt sein. Es bleibt aber erforderlich, daß es als ein rechtlich erhebliches Uebel erscheint, d. h. daß der in Aussicht gestellte Nachteil im Falle einer Verwirklichung größer sein wird, als das Opfer der Einwilligung in das Begehren des Drohenden. Wesentlich ist auch, daß entsprechend der geäußerten Drohung beim Drohenden, beim Bedrohten wegen der angekündigten Verwirklichung eine Furcht entstanden ist, die man vielleicht als eine Unfähigkeit des Willens bezeichnen kann, einem drohenden Uebel mit überwiegendem Willenswiderstand zu begegnen. Bei den unten anzuführenden Nötigungsmitteln der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen und der Drohung mit Gewalt wird das Einschlägige noch berührt werden.

1. Die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

Das geltende Reichsstrafgesetzbuch spricht in seinen Tatbeständen sowohl von „Drohung" als auch von „Bedrohung". Daß dieser und jener Ausdruck rechtlich genommen verschiedene Bedeutung haben, kann jedoch nicht gesagt werden. Lediglich in sprachlicher Hinsicht besteht eine kleine Abweichung, da die „Bedrohung" auf ein bestimmtes Objekt abzielt, während bei dem mehr generellen

1. Schnabel, Seite 38; dazu Binding, Lehrbuch 1, Seite 85 Anmerkung 1; dagegen sieht die Grenze im Quantitativen: v. Olshausen a. a. O.

Begriff „Drohung" eine besondere Richtung der Drohungshandlung nicht hervortritt.[1] Es wird deshalb bei Verwendung der beiden Ausdrücke kein Unterschied zu machen sein.

§ 240 RStGB kennt neben der Gewalt als Nötigungsmittel auch die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Es genügt also nicht wie bei der Erpressung jegliche Drohung, sondern man beschränkt sie auf die schweren Fälle, so daß die Drohung mit einer Uebertretung oder einer nicht unter das Strafgesetz fallenden Handlung damit ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal ausgeschlossen bleibt. Als angedrohtes Uebel in dem schon erwähnten Sinn kommt für den Nötigungstatbestand des geltenden Rechts deshalb nur ein Verbrechen oder Vergehen nach § 1 RStGB in Betracht, wobei das in der Drohungsäußerung enthaltene Delikt auf seine konkrete Strafbarkeit hin zu würdigen ist.[2] Diese Anschauung, daß die angedrohte Handlung auch im konkreten Fall ein Verbrechen oder ein Vergehen sein muß, hat das Reichsgericht bereits in einer älteren Entscheidung[3] niedergelegt. Es sagt dort: „Bei der Frage, ob die angedrohte Handlung ein Verbrechen oder Vergehen enthält, sind die dem Drohenden zur Seite stehenden etwaigen Schuldausschließungsgründe in Berücksichtigung zu ziehen. Wird eine Handlung angedroht, die ihrer äußeren Erscheinung nach als eine strafbare sich darstellt, deren Strafbarkeit aber durch das Bestehen eines Schuldausschließungsgrundes — Notwehr, berechtigte Selbsthilfe, Strafausschließungsgründe des § 193 StGB's bei Androhung einer an sich beleidigenden Kundgebung, und ähnliches — beseitigt ist, so wird tatsächlich nicht ein Verbrechen oder Vergehen, sondern eine straflose Handlung angedroht. Es liegt daher solchen Falls das mit den Worten „durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen" bezeichnete Tatbestandsmoment und aus diesem Grund

1. Vgl. auch Boerckel, Seite 80: „Das Wörtchen Bedrohung will ausdrücken, daß das Übel von dem Drohenden selbst zu erwarten ist, oder wenigstens, daß er die Gewalt über seinen Eintritt oder Nichteintritt hat".
1. So Frank, Zu § 240, II 2; Geyer, In Holtzendorffs Handbuch III, Seite 577; Hälschner II 124; Kronecker, In Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 3, Seite 653; v. Olshausen, Zu § 240 N. 11; a. M. v. Buri, In Gerichtssaal, Bd. 33, Seite 411 und Binding, Norm. II, S. 527 unten.
2. E. 8/306, vgl. dazu auch 6/410 und 37/106.

eine rechtswidrige Nötigung nicht vor". Die Eigenschaft des angedrohten Verbrechens oder Vergehens ist also stets vom Standpunkt des Drohenden aus zu beurteilen. Eine Ausnahme bilden lediglich die persönlichen Strafausschließungsgründe, wie sie beispielsweise in den §§ 53 III, 173 IV, 247 II und 257 II des RStGB zu finden sind, die sich von den Schuld- und allgemeinen Strafausschließungsgründen dadurch unterscheiden, daß auch bei ihrem Vorliegen das angedrohte Verbrechen oder Vergehen den Charakter des Nötigungsmittels nicht verliert.

Ueber die Form der nötigenden Drohung ist zu sagen, daß es rechtlich unerheblich ist, welche nähere Beschaffenheit sie aufweist. Sie kann sowohl mündlich als auch schriftlich ausgedrückt werden, aber auch durch konkludente Handlungen erfolgen. So ist es möglich, daß oft ein bloßer Wink oder eine sonstige Gebärde zur Drohung werden kann. Selbst eine Bitte kann eine Drohung sein, aber nur, wenn durch diese auf den anderen ein Zwang ausgeübt wird. Es gibt auch eine bedingte Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. An sich ist zwar jede Drohung eine bedingte, aber in diesem Fall tritt das in Aussicht gestellte Uebel erst dann ein, wenn ein Ereignis oder ein Verhalten des Bedrohten selbst, die beide nicht unter dem Einfluß des Drohenden stehen, erfolgt ist. Diese sogenannte doppelt bedingte Drohung kann gleichfalls taugliches Mittel sein. Einer genauen Bezeichnung des angedrohten Verbrechens oder Vergehens bedarf es nicht.[1] Es ist ferner nicht nötig, daß aus der Drohung erkennbar ist, mit welchem Verbrechen oder Vergehen gedroht wird; doch muß die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens in tatsächlich bestimmter Weise angekündigt werden. Es kommt weiter nicht darauf an, ob die Drohung ausführbar ist oder nicht. Nur darf dem zu Nötigenden eine solche Ausführungsunmöglichkeit natürlich nicht bekannt sein, da er sonst dem Einfluß des Drohenden leicht widerstehen könnte. Der Drohende braucht niemals daran zu denken, die Drohung auszuführen, aber er muß darauf abzielen, daß der Bedrohte oder besser gesagt der zu Nötigende seine Drohung als eine ernstlich gemeinte auffaßt.[2] Um

1. Vgl. Geyer, In Holtzendorffs Handbuch III, Seite 576.
2. Dazu die E. 3/263 und 2/286; auch Kronecker, In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Band 3, Seite 644.

durchzudringen muß die Drohung auch geeignet sein vom zu Nötigenden sinngemäß aufgenommen zu werden und auf ihn einzuwirken.[1] Er muß das angekündigte Uebel als einen Nachteil erkennen. Die Bedrohung wird aber bei den verschiedenen Personen nicht vom gleichen Eindruck sein, sondern je nach der individuellen Einstellung des andern mehr oder weniger von Erfolg begleitet sein. Der zu Nötigende braucht sich nicht notwendigerweise die Einzelheiten des bevorstehenden Uebels zu vergegenwärtigen, sondern es genügt, wenn er den Gedanken der Drohung im allgemeinen erfaßt hat und auf Grund dessen sich in eine Zwangslage versetzt fühlt. Dabei ist jedoch immer zu berücksichtigen, daß zwischen der Drohungsäußerung und dem Verhalten des Gezwungenen eine ursächliche Beziehung bestehen muß. Ein Kausalzusammenhang ist z. B. in dem Fall nicht gegeben, wenn der Bedrohte bereits „vor" Anwendung der Drohung entschlossen gewesen ist, das vom Drohenden erhoffte Verhalten aus eigenem Antrieb herbeizuführen. Die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ist hier also untaugliches Mittel, da der Bedrohte dem Willen des Drohenden selbst entgegenkommt und deshalb in keine Zwangslage gedrängt wird. Dagegen kann wohl eine nötigende Drohung vorliegen, wenn der Bedrohte sich nicht schlüssig ist, ob er das vom Drohenden erwartete Verhalten schon selbst einnehmen will oder nicht. Der Drohende bricht zwar keinen Willenswiderstand, doch greift er insofern in die persönliche Freiheit des anderen ein, als er diesem zwangsweise eine bestimmte Willensrichtung vorschreibt.

Von Bedeutung ist die Frage, wieweit dritte Personen neben dem Nötiger und dem Genötigten beteiligt sein können, um den gleichen Drohungserfolg auf indirekte Weise herbeizuführen. Es macht keinen Unterschied, ob das angedrohte Verbrechen oder Vergehen von dem Drohenden selbst oder von einem Dritten verwirklicht wird. Der Drohende braucht nur die Fähigkeit zu haben, das angekündigte Uebel anordnen zu können, während er die Ausführung dem Dritten übertragen kann. Verlangt ist regelmäßig, daß der Drohende auf das Handeln des Dritten einwirken kann. Dazu sagt eine Entscheidung des Reichsgerichts: „Immer wird zur Drohung

1. Vgl. E. 17/83.

im Gegensatz zur Warnung vorausgesetzt, daß der Drohende ein von ihm, sei es auch nur mittelbar, zu veranlassendes Uebel in Aussicht stelle. Wird daher ein von einem Dritten zu verübendes Vergehen angedroht, so muß der Drohende in irgendeiner Weise zu verstehen geben, oder muß der Bedrohte aus den Umständen entnehmen können, daß der Drohende in der Lage sei, den Willen des Dritten zu beeinflussen".[1] Kann der Drohende auf den Dritten keine diesbezügliche Einwirkung ausüben, dann wird sich der zu Nötigende auch niemals durch eine Aeußerung des Drohenden einschüchtern lassen. Interessant ist eine etwas später ergangene Entscheidung,[2] die noch weiter geht und erklärt, daß das Merkmal der Bedrohung auch dann vorliege, wenn mit einer von einem Dritten zu verübenden Tat gedroht wird, vorausgesetzt nur, daß diese Tat so dargestellt wird, als ob sie auf seine Veranlassung oder unter dem Einfluß des Drohenden vollführt würde. Es genügt hiernach der beim Bedrohten erweckte Eindruck, daß der Drohende auf den Dritten tatsächlich einen bestimmenden Einfluß ausüben könne. Diese Entscheidung wird vielfach angegriffen. Mit Unrecht behauptet man, die „Darstellung der Tat, als ob sie auf Veranlassung oder unter dem Einfluß des Drohenden vollführt wird" sei hier lediglich eine Warnung, aber kein taugliches Mittel der nötigenden Drohung. Dazu ist zu bemerken, daß bei der Warnung der Bedrohte, wie schon früher angeführt, davon Kenntnis haben muß, daß die Verwirklichung nicht vom Willen des Warnenden abhängt, ferner, daß der Ankündigende sich nicht, wie es im vorliegenden Fall geschehen, mit dem Eintreten des in Aussicht gestellten Uebels im Zusammenhang bringen und den Genötigten in diesem Glauben belassen darf.

Objekt des angedrohten Verbrechens oder Vergehens braucht nicht der zu Nötigende selbst zu sein, es kann auch eine dritte Person an dessen Stelle treten. Notwendig ist aber, daß zwischen dem unmittelbar bedrohten Objekt und dem Genötigten eine gewisse Beziehung besteht, auf Grund deren die anderwärts gerichtete Drohung auch für diesen als Uebel erscheint.[3] Der Personenkreis, der neben dem Genötigten von dem angedrohten Uebel unmittelbar betroffen

1. E. 24/152, vgl. E. 15/336 ff.
2. E. 27/307.
3. So auch Frank, Zu § 48, II 1a.

werden kann, ist ein unbestimmter. Je nach der Sachlage können oft ganz beliebige Personen in Betracht kommen, sofern sich nur das ihnen zugedachte Uebel auch auf den Genötigten auswirken kann. Die indirekte Drohung kann in zwei Gruppen geschieden werden. Nach der ersten muß der Nötiger einem andern ein an einer dritten Person zu verübendes Verbrechen oder Vergehen ankündigen. Unmittelbar droht der Angriff nur dem meist nichtsahnenden Dritten, der wissende Andere aber läßt sich zur Abwendung der Gefahr zu einem seinem Willen widersprechenden Verhalten zwingen. Nach der zweiten Begehungsart wird der Nötigende direkt dem Dritten ein Verbrechen oder Vergehen androhen, um vom anderen ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erreichen. Die unmittelbar gegen ihn gerichtete Drohung wird der Dritte selbst kennen und durch seine Vermittlung als Zwischenperson wird der andere in eine Zwangslage versetzt.

Bei der Abfassung des geltenden Strafgesetzbuchs ist hinreichend bekannt gewesen, daß, wie beim Raub und der Erpressung, so auch bei der Nötigung unter Umständen die Bedrohung eines Dritten den Tatbestand bilden kann, wenn nur das dem Dritten angedrohte Uebel geeignet ist, auch von demjenigen, der genötigt werden soll, als Uebel angesehen zu werden. So hat man zugegeben, daß es für den Nötigungstatbestand genügt, wenn die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen nahe Angehörige des Genötigten betrifft. Das Erfordernis der Identität des unmittelbar Bedrohten mit dem Genötigten ist damit bereits aufgegeben, aber dennoch ist die dringende Beantwortung der Frage nicht einheitlich im Gesetz niedergelegt worden, ob man allgemein andere Personen oder welche andere Personen man als geeignet einbeziehen müsse, wenn durch ihre Bedrohung ein Zwang auf den Genötigten selbst ausgeübt worden ist.

2. Die Drohung mit Gewalt im Entwurf.

Daß die Nötigungsmittel und in Sonderheit das der Drohung im geltenden Reichsstrafgesetzbuch keine ausreichende Abgrenzung gefunden haben, ist schon des öfteren hervorgehoben worden. Aus der geschichtlichen Entwicklung des Tatbestands ergibt sich, daß die Drohung als Mittel der Nötigung — es sei nur die Bedrohung schlechthin, die Bedrohung mit Nachteilen, die Bedrohung mit einem Verbrechen

und die schriftliche oder mündliche Bedrohung erwähnt — bereits verschiedene Variationen durchgemacht hat, ein Zeichen dafür, daß die Gesetzgeber nicht über alle Zweifel erhaben gewesen sind. Die Beschränkung der Drohung auf Verbrechen und Vergehen wird vielfach aus dem Grund nicht gebilligt, weil die Dreiteilung der Delikte einmal praktisch die ihr beigelegte Bedeutung nicht verdient und andererseits auch die Wesensart der strafbaren Handlungen dadurch nicht hinreichend gekennzeichnet ist. Der eigentliche Anlaß, dieser Abgrenzung zu widersprechen, ist der, daß es neben der ausgeschlossenen Deliktsgruppe der Uebertretungen auch noch anderweitige, nicht unter das Strafgesetz fallende Handlungen gibt, deren Androhung den Genötigten einer oft weit schwereren Beeinflussung unterwirft, als dies bei der Androhung eines Verbrechens oder Vergehens der Fall ist. Man kann daher die Ausdehnung des Nötigungsmittels der Drohung auf Drohung mit Gewalt, wie es im Entwurf von 1927 entsprechend dem Vorschlag des Kommissionsentwurfs und des Entwurfs von 1919 geschehen, nur einen Fortschritt nennen, der zwar nicht allen Mängeln abhilft, jedoch den Kreis des strafbaren Deliktes notwendig erweitert. Dabei muß berücksichtigt werden, daß andere Arten von Drohungen teilweise auch durch den neugeschaffenen Tatbestand der Ehrennötigung nach § 280 des Entwurfs erfaßt werden können. Der Begriff der Drohung mit Gewalt im Entwurf ist an sich keine Neuerung, denn schon das geltende Recht kennt in den §§ 113 und 117 die gleiche Unterart der Drohung. Die Drohung mit Gewalt, wie übrigens auch die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, ist ein Bestandteil der erstmals im § 11 Ziffer 7 des Entwurfs von 1925 bzw. im § 9 Ziffer 7 des Entwurfs von 1927 angeführten sog. „gefährlichen Drohung", die aber ihres weiteren Umfanges wegen nicht kurzweg an Stelle der beiden Drohungsarten des § 279 des Entwurfs gesetzt werden darf.

Durch die Einreihung der Drohung mit Gewalt in den Nötigungstatbestand ist die Streitfrage, ob die Androhung von Gewalt ständig durch das Mittel der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen gedeckt wird, im verneinenden Sinn entschieden worden, da der Entwurf damit unzweideutig zugibt, daß die eine und andere Drohungsart unabhängig voneinander auftreten können. Bei dieser Gelegenheit ist auf Ecksteins[1] Beitrag zur „Nötigung durch Dro-

1. Eckstein, In Gerichtssaal, Band 84, Seite 473 ff.

hung mit Gewalt" hinzuweisen, worin dieser inbezug auf das geltende Recht u. a. erklärt: „Wenn wirklich die Androhung der Gewalt als Androhung eines Vergehens den Tatbestand der Nötigung erfüllen könnte, so würde das Gesetz durch seinen eigenen Wortlaut einen Widerspruch setzen. Dann hätte es vollständig ausgereicht, wenn der Nötigungsparagraph lautete, wer einen andern durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen usw. . . Wenn das Gesetz aber diese beiden Fälle, Anwendung von Gewalt und Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, auseinanderhält und einander gegenüberstellt, so will es damit eine ganz bestimmte Scheidung. Verlangt das Gesetz zum Tatbestand der Nötigung in erster Linie Anwendung von Gewalt, in zweiter Linie erst die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, so sagt es damit in erster Linie gleichzeitig, daß die Anwendung von Gewalt nicht nur zur Nötigung ausreiche, sondern zur Nötigung auch erforderlich sei, mit anderen Worten, daß die bloße Androhung von Gewalt zur Nötigung noch nicht ausreichen soll." Weiter führt er aus, daß das Gesetz deshalb so auszulegen sei, „daß die einfache Androhung von Gewalt nicht als Androhung eines Verbrechens im Sinn des § 240 angesehen werden soll, obwohl darin im engeren Sinn die Androhung eines Verbrechens liegt". Eckstein, der seiner Theorie entsprechend die bloße Drohung mit einer Nötigung noch nicht selbst als Nötigung ansieht, sofern ihr Inhalt nicht zugleich als Androhung eines anderen Vergehens in Betracht kommt,[1] geht entschieden zuweit, wenn er in der Drohung mit Gewalt schlechthin keine strafbare Handlung sehen will. Er sagt nämlich: „Bringt jemand durch eine Drohung zum Ausdruck, daß er sich an der Person des Bedrohten nur so weit vergreifen wolle, als zur Erzwingung der Handlung, als also zur Nötigung erforderlich ist, dort würde erst die tatsächliche Anwendung der Gewalt als Nötigung anzusehen sein. Wo der Inhalt der Drohung aber weiter reicht und über das, was zur Nötigung geeignet ist, hinausgeht, dort liegt eine strafbare Nötigung vor". Diese Argumentation wird der gesetzlichen

1. Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 240, 4; a. M. Frank, § 240, II 2; die spätere Stellungnahme hierzu wird zeigen, daß Eckstein in diesem Punkt beizupflichten ist.

Auslegungsmöglichkeit nicht gerecht. Die Auffassung Ecksteins ist, wie Stein[1] richtig hervorhebt, eine rein willkürliche; denn „wenn das Gesetz die Bedrohung mit Gewalt, soweit diese nur zum Zwecke der Nötigung angewandt werden soll, straflos lassen wollte, so müßte es das ohne Zweifel zum Ausdruck bringen. Dazu liegt aber keine Veranlassung vor, vielmehr dürfte es der Wille des Gesetzes sein, auch schon die Drohung mit Gewaltanwendung, sofern sich diese im konkreten Fall als Verbrechen oder Vergehen darstellen würde, unter Strafe zu stellen. Es ist eine widerrechtliche und strafwürdige Nötigung erzielt, gleichviel ob der Genötigte erst unter Einwirkung der Gewalt oder schon durch die Aussicht auf dieselbe bewogen wurde, seinen Widerstand aufzugeben".

Die obige Erörterung bezieht sich zwar in erster Linie auf den Nötigungstatbestand des geltenden RStGB, sie gibt aber darüber Aufschluß, daß die neugeschaffene Drohung mit Gewalt, wenn auch noch nicht eigens im Nötigungstatbestand enthalten, doch großenteils schon von der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen[2] erfaßt werden kann. Unter diese Verbrechen und Vergehen darf aber, wie auck Eckstein richtig hervorgehoben hat, nicht schon die Drohung mit Nötigung selbst gerechnet werden, da der Tatbestand der Nötigung nur von den außerhalb seiner selbst liegenden Verbrechen und Vergehen sprechen will.[3] Die ausdrückliche Einfügung der Drohung mit Gewalt in den Tatbestand des Entwurfs bestätigt diese Auffassung und ist auch deshalb keine überflüssige, weil immerhin Fälle einer solchen Androhung denkbar sind, die recht wohl eine strafwürdige Nötigung sein können, den geltenden Nötigungsmitteln sich aber nicht unterordnen lassen. Aus diesem Grund ist einer derartigen Erweiterung des Tatbestandes zuzustimmen, wenn auch die Drohung mit Gewalt entgegen dem ersten Eindruck im Vergleich zum geltenden Recht sich zwar als notwendige,

1. Siehe Stein, Seite 68.
2. Meist wird sie in der Drohung mit einer Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Freiheitsberaubung zu finden sein.
3. In diesem Sinn auch Oppenhoff, § 240, 5, der betont, daß zu dem angedrohten „Vergehen" die Nötigung selbst, deren Begriff der Paragraph eben erst aufstellt, wohl nicht gehöre; dagegen Frank, § 240, II 2, der demnach schon beim geltenden Recht jegliche Drohung mit Gewalt als geeignetes Nötigungsmittel betrachtet.

aber doch nur geringfügige Ergänzung auswirkt und dadurch mehr als Aushilfsmittel in Erscheinung tritt.

Zu begrüßen ist ferner, daß der Entwurf als Neuerung die Richtung des angedrohten Uebels im Tatbestand genauer festgelegt hat. Der Entwurf von 1927 begnügt sich nicht gleich dem Entwurf von 1925 damit, zu betonen, daß es gleichgültig ist, „ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll", sondern erklärt vielmehr, daß der Nötiger bestraft wird „gleichviel, ob sich die Gewalt oder das angedrohte Uebel gegen den Bedrohten selbst oder einen andern richtet". Um jegliche Verwechslung von vornherein auszuschalten, wäre es vielleicht besser gewesen, statt vom „Bedrohten" vom „Genötigten" zu sprechen, doch ergibt sich auch aus dem Zusammenhang, daß als unmittelbares bzw. mittelbares Zwangsobjekt immer der Genötigte anzusehen ist. Daß sich das Nötigungsmittel gegen den Genötigten wie gegen dritte Personen richten kann, ist durchaus nicht selbstverständlich. Man könnte beispielsweise leicht daran denken, auch für den Nötigungstatbestand die beim subsidiären Delikt der Bedrohung zutreffende Anschauung bezüglich der Richtung des Mittels zur Anwendung zu bringen, wonach durch eine verletzte Jdentität zwischen dem Objekt der Bedrohung und dem des Drohungsinhaltes der Drohungsbegriff sofort aufgehoben wäre.[1] Bei der Nötigung erkennt jedoch die herrschende Meinung[2] an, daß sich das Nötigungsmittel auch gegen einen Dritten wenden kann, wenn durch Einwirkung auf diese Person der Genötigte selbst in eine Zwangslage versetzt wird. Da hinsichtlich dieser Richtung aber immer noch Zweifel obiger Art möglich sein können, ergibt sich die Notwendigkeit einer, der genannten überzeugenden Anschauung sich anschließenden, gesetzlichen Regelung, wie sie der Entwurf vorsieht.

1. So ausführlich Goehrs, In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 19, Seite 508 ff.
2. Allfeld, Seite 383; Ebermeyer-Lobe-Rosenberg, § 240, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 2; Frank, § 240, II 1 und 2; v. Olshausen, § 240, 8.

§ 6.

Der Nötigungserfolg.

Der Erfolg der Nötigung wird dadurch herbeigeführt, daß der Genötigte durch Anwendung der genannten Nötigungsmittel in eine bestimmte Zwangslage versetzt wird, in der er gemäß dem Willen des Nötigenden ein entsprechendes Verhalten einnimmt. Dieses Verhalten muß, um rechtserheblich zu sein, mit dem angewandten Nötigungsmittel in ursächlichem Zusammenhang stehen, was immer dann der Fall ist, wenn der Wille des Genötigten ohne die Zwangsausübung eine andere Richtung eingeschlagen hätte. Nach dem Wortlaut des Nötigungstatbestands kann das Verhalten von dreifacher Art sein, nämlich eine Handlung, eine Duldung oder eine Unterlassung.

Der Begriff der Handlung im allgemeinen ist ein weiterer und bedeutet mit v. Liszt ein „willkürliches Verhalten zur Außenwelt, genauer: eine Veränderung der Außenwelt durch willkürliches Verhalten, sei es ein die Aenderung verursachendes Tun oder ein sie verursachendes Unterlassen".[1] Diese Definition ist aber für den Handlungsbegriff im Nötigungstatbestand, dem die Unterlassung gegenübersteht, zu umfassend und deshalb unzutreffend. Handlung im engeren Sinn ist vielmehr die dem Willensentschluß folgende Betätigung einer Person und zwar im Unterschied zur Duldung und Unterlassung jede positive Betätigung. Damit wird gesagt, daß die Handlung mit dem Willen des Genötigten ausgeführt und daß sie vom Genötigten in eigener Person bewirkt werden muß. Hieraus ergibt sich, daß nicht jede Art von Nötigungsmittel die Fähigkeit besitzt, beim Genötigten eine Handlung zu erzwingen, sondern daß dafür nur die kompulsive Gewalt und die Drohungsarten in Betracht kommen. Wie oben zu ersehen, ist die absolute Gewalt eine unmittelbar gegen den Körper eines andern erfolgende Einwirkung, die den Willen völlig ausschließt und daher nicht geeignet ist eine

1. v. Liszt-Schmidt, Seite 152.

„Handlung" des Genötigten hervorzurufen. Den Gegenpol zur Handlung bildet die Unterlassung als eine ebenfalls dem Willensentschluß folgende persönliche Nichtbetätigung oder Betätigung im negativen Sinn. Auch hier ist der Wille des Genötigten entscheidender Faktor. Fehlt dieses Wollen der Unterlassung, dann spricht man von der dritten Verhaltensmöglichkeit, der Duldung. Die Duldung, die der alleinige Erfolg der vis absoluta ist, zeigt sich insofern mit der Unterlassung verwandt, als beide Begriffsarten der negativen Betätigung sind. Abwegig ist es jedoch, gleich einigen Schriftstellern[1] anzunehmen, daß die Duldung deshalb nur eine „Unterart" der Unterlassung ist. Aus dem Obigen ist zu entnehmen, daß der Handlung auf der einen Seite die Unterlassung auf der anderen entspricht, daß die Duldung aber weder durch den einen noch den andern Begriff gedeckt wird, sondern trotz ihrer Aehnlichkeit mit der Unterlassung selbständiges Tatbestandsmerkmal ist. Die durch das Gesetz geschaffene Dreiteilung des Nötigungserfolges ist daher eine wohlbegründete; denn unter diese drei Begriffe muß auch jedes durch ein Nötigungsmittel verursachte Verhalten fallen.

Welche Erfolgsart der unter Zwang stehende Genötigte tätigt, bleibt gleichgültig; der Erfolg muß und kann nur immer, wie schon gesagt, innerhalb der vom Tatbestand gezogenen Grenzen als Handlung, Duldung oder Unterlassung auftreten. Es sollen hier nur einige besondere Fälle, über deren Rechtsnatur die Literatur geteilter Meinung ist, erörtert werden. Die Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung ist schon insofern ein strittiges Problem, als sie meist gleichzeitig den Charakter einer Anstiftung zu dieser strafbaren Handlung offenbart. Die Anstiftung im Sinne des § 48 RStGB ist die vorsätzliche Einwirkung auf einen andern, wodurch dieser zur Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung bestimmt wird.[2] Den Unterschied zwischen Anstiftung und Nötigung erblickt Hill darin, daß es bei der Anstiftung auf die Herbeiführung des Erfolgs ankomme und daß nur darauf das Hauptaugenmerk des Anstifters gerichtet sei, während bei der Nötigung die Beziehung zwischen Nötiger und Genötigtem das wesentliche sei. Er führt aus: „An sich stände nichts im Wege den An-

1. U. a. auch v. Olshausen, Zu § 176, 6.
2. So Allfeld, Seite 220.

stifter als Täter zu nehmen, nach allgemeinen Grundsätzen aber geht die Verantwortung für den Erfolg auf den der normalen Bestimmbarkeit durch Motive fähigen Handelnden über, der ihn unmittelbar vorsätzlich herbeigeführt hat. Anders liegt es bei der Nötigung. Nicht wegen seines Verhältnisses zur eingetretenen Rechtsverletzung — hier ist selbstverständlich nur von denjenigen Fällen die Rede, bei denen jemand zur Begehung einer strafbaren Handlung genötigt wird —, sondern wegen seines Verhältnisses zum Genötigten — dies gilt für sämtliche Fälle der Nötigung — ist der Nötiger strafbar".[1] Nach diesen Ausführungen will Hill jedes konkurrierende Verhalten zwischen Anstifter und Nötiger ausschließen und nur Anstiftung annehmen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Richtig ist vielmehr diejenige, die zwischen Anstiftung und Nötigung ein ideelles Zusammentreffen von Tatbeständen erblickt, da durch einunddieselbe Handlung sowohl den Tatbestand der Teilnahme an der strafbaren Handlung, als auch der Tatbestand der Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung verwirklicht sein kann.[2] Eine Anstiftung liegt wegen Fehlens einer strafbaren Handlung aber dann nicht vor, wenn der Genötigte durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr im Sinne des § 52 RStGB zu einer Handlung gezwungen worden, ferner, wenn der Genötigte bei Begehung der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen ist. Anstelle der Anstiftung greifen im letzten Falle die Bestimmungen über die mittelbare Täterschaft platz, die erst recht eine Bestrafung des Nötigers zulassen.

Entsprechend der Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung ist auch der Fall der Nötigung zur Duldung einer strafbaren Handlung möglich. Gewöhnlich kommt dafür aber wegen seiner generellen Eigenart weniger der Nötigungsparagraph selbst in Betracht, sondern es wird vielfach der Tatbestand eines speziellen Nötigungsdelikts erfüllt sein, auch wird hier oft, das Angriffsobjekt nicht in erster Linie die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung sein, sondern vielmehr ein anderes wesentliches Rechtsgut, wie beispielsweise bei den hier einschlägigen Sittlich-

1. Hill, Seite 51.
2. Dies ist die h. M. mit Allfeld, Seite 386; Frank, § 240, VIII 4; Geyer, In Holtzendorffs Handbuch III, Seite 578; vgl. auch Rabes, Seite 95.

keitsdelikten die Ehre oder die geschlechtliche Freiheit. Solche und ähnliche Fälle stehen dann mit der Nötigung i. e. S. entweder in Gesetzeskonkurrenz, nach der nur aus dem speziellen Delikt gestraft werden kann oder in ungleichartigem ideellen Zusammentreffen, wonach wie oben aus beiden Delikten in der Weise Bestrafung eintritt, daß nach dem Absorptionsprinzip das Gesetz, das die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige, das die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommt.[1]

Ein vielbeachtlicher Fall ist die Nötigung zur Unterlassung einer unsittlichen Handlung. Nach dem allgemeinen vom Gesetz unabhängigen Rechtsempfinden beurteilt, dürfte die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. In diesem Sinn spricht sich Zimmermann[2] aus, der kurzweg auf dem Standpunkt steht, daß Zwang zur Sittlichkeit in jeder Form straflos sein müsse. Das scheint aber eine etwas zu weitgehende Auslegung des Strafgesetzes zu sein; denn damit wird gesagt, daß alles, was den Geboten der Sittlichkeit entspricht, auch rechtmäßig ist. Dazu äußert v. Buri überzeugend, daß die Befugnis, beliebig unsittliche Handlungen zu verhindern, die zugleich die Befugnis in sich schließen würde, jeden zur Vornahme sittlicher Handlungen zu zwingen, ein Recht sein würde, das in dieser Ausdehnung nicht einmal der Staat selbst besitze.[3] Wenn schon der einzelne Mensch in gewissen Fällen berechtigt sein soll, in so weitgehendem Maße in die persönliche Freiheit eines Mitmenschen einzugreifen, dann müßte zumindest eine Gesetzesstelle dies ausdrücklich dartun. Solange aber keine derartige Bestimmung legalisiert ist, hat niemand ein Recht oder eine Befugnis, die Unterlassung einer unsittlichen Handlung, und wäre dies moralisch noch so gerechtfertigt, zu erzwingen. Hierher gehört auch der Fall der Abhaltung vom Selbstmord. Die Straflosigkeit einer solchen Nötigungshandlung befürwortet v. Lilienthal, der die Erhaltung des Lebens, dieses höchsten Rechtsguts, über alles stellt und weiter folgert, daß die Verhinderung des Selbstmords ein berechtigter Zweck und die Gewaltanwendung gerechtfertigt sei, soweit sie sich als abstrakt notwendiges

1. Vgl. die näheren Erörterungen in § 12 dieser Abhandlung.
2. Zimmermann, In Gerichtssaal, Band 33/606 ff.; dazu Bruck, Seite 57 ff., Frank, § 240, IV; Geyer a. a. O.
3. v. Buri, In Gerichtssaal, Band 27/531.

Mittel darstelle.[1] Unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht will Köhler hier von Strafe absehen, da noch niemand verfolgt worden sei, der einen Selbstmörder zwangsweise von seinem Vorhaben abgehalten habe.[2] Die vorwiegende Anschauung[3] bejaht die Strafbarkeit der Nötigung zur Unterlassung einer unsittlichen Handlung, wie sie auch insbesondere die Nötigung zur Unterlassung einer sogar strafbaren Handlung und umgekehrt die Erzwingung einer sittlich gebotenen Handlung aus gleichen Gründen unter Strafe gestellt wissen will.

Anschließend ist noch festzustellen, wann das Vergehen der Nötigung als vollendet anzusehen ist und wann nur eine versuchte Nötigung vorliegt. Nach geltendem Recht ist eine vollendete Nötigung immer dann gegeben, wenn der Nötigungserfolg eingetreten ist, also mit der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Vom Erfolg verschieden ist dabei der Zweck als entfernteres Ziel der Tat, dessen Erreichung das Motiv des Handelns ist. Seine Erfüllung ist für die Vollendung der Nötigung nicht erforderlich. Vollendetes Verbrechen ist nach v. Liszt[4] die tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhafte Handlung selbst. Er sagt: „Die Vollendung setzt mithin voraus, daß sämtliche Merkmale des das Verbrechen darstellenden besonderen Tatbestands gegeben sind, daß insbesondere der durch das Gesetz zum Begriff dieses Verbrechens geforderte Erfolg eingetreten ist". Wann der genaue Augenblick der Vollendung vorliegt, kann nicht einheitlich ausgedrückt werden, da je nach angewandtem Mittel der Zeitpunkt ein anderer ist. Bei der Gewalt folgt die Zwangslage unmittelbar auf das Handeln des Nötigers, bei der Drohung kann jedoch die Auswirkung zeitlich auch später eintreten. Bruck erklärt, daß das Vergehen der Nötigung durch Gewalt zu seiner Vollendung voraussetze, daß der Nötigende durch eine körperliche Handlung (vis corporalis) den Körper einer Person oder gewisse Teile desselben in eine dem Willen dieser Person widersprechende Lage gebracht

1. v. Lilienthal, In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Band 20, Seite 446.
2. Köhler, Lehrbuch, Seite 78; vgl. auch Löffler in § 3 dieser Abhandlung.
3. Vgl. Allfeld, der jedoch die Rettung geisteskranker Selbstmörder ausnimmt, Seite 386 Anm. 13 und 15; v. Liszt-Schmidt, Seite 527; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, zu § 240, 8 Abs. 3; Frank, § 240, IV, der bei strafbaren Handlungen aber anderer Meinung ist; v. Olshausen, § 240, 12 Abs. 3.
4. v. Liszt-Schmidt, Seite 289.

habe. Die Nötigung durch Bedrohung sei aber vollendet, sobald die Verletzung der Willensfreiheit durch das Verhalten des Genötigten erkennbar wird, d. h. sobald letzterer die Bedingung zu erfüllen beginne, von deren Nichterfüllnug der Nötiger die Begehung des angedrohten Verbrechens oder Vergehens abhängig gemacht habe.[1] Damit hebt Bruck richtig hervor, daß es genügt, wenn der Genötigte begonnen hat, sich dem ihm auferlegten Zwang zu fügen; dagegen ist nicht notwendig, daß das zwangsweise Verhalten bei ihm ganz zur Durchführung gelangt ist.

Der Nötigungstatbestand erklärt auch den Versuch für strafbar. Im Gegensatz zur Vollendung liegt dieser dann vor, wenn das zu ihr erforderliche Tatbestandsendstück fehlt. Die v. Liszt'sche Definition[2] sieht im versuchten Verbrechen den auf Erfüllung des Tatbestands gerichteten „Anfang der Ausführung des Verbrechens". Ein Versuch sei dann gegeben, „wenn der Täter subjektiv den gesamten Tatbestand zu verwirklichen entschlossen ist und objektiv eine dem Tatbestand unterfallende Handlung setzt, die jedoch die tatbestandsmäßige Veränderung in der Außenwelt nicht herbeiführt, mithin des für die Vollendung des Verbrechens erforderlichen objektiven Schlußstückes entbehrt". Als versuchte Nötigung wird regelmäßig die Anwendung der Nötigungsmittel ohne Erreichung des gewünschten Erfolgs anzusehen sein. Bei dem Nötigungsmittel der Gewalt ist notwendig, daß es sich als rechtswidriger Angriff auf die persönliche Freiheit auswirkt. Nicht vertretbar ist hier die Auffassung Brucks, der den Versuch einer Nötigung durch Gewalt nicht gelten lassen will, da „jede Anwendung physischer Gewalt, mag sie auch nur den Anfang der Ausführung der beabsichtigten Zwangslage darstellen, schon die Requisite der vollendeten Nötigung durch Gewalt zum Ausdruck bringt".[3] Er erblickt demnach darin bereits eine vollendete Nötigung, wenn gegen eine Person Gewalt verübt wird, ohne daß dadurch ein Erfolg im Sinne des Nötigungstatbestands einge-

1. So Bruck, Seite 60, praktisch unterscheidet sich hier als die Beeinträchtigung der Freiheit der Willensentschließung von der der Willensbetätigung nicht.
2. v. Liszt-Schmidt, a. a. O., in ähnlichem Sinn Allfeld, Seite 191 und Köhler, Lehrbuch, Seite 440.
3. Bruck, Seite 61.

treten ist.[1] Zum Mittel der Bedrohung führt Bruck richtig aus, daß ein strafbarer Versuch nach dem Gesetz schon dann angenommen werden müsse, wenn der Nötiger dem Genötigten Bedingung und Bedrohung angekündigt habe; ein dem Jnhalt der Bedingung entsprechendes Verhalten des Genötigten sei nicht erforderlich. Die Ankündigung könne auch hier sowohl durch den Nötiger selbst, als auch durch einen Dritten im Auftrag des Nötigers erfolgen. Zu billigen ist schließlich die Behauptung, daß zur Vollendung des Verbrechens der Nötigung durch Bedrohung also stets die Mitwirkung des Genötigten erforderlich ist, während es für den Versuch dagegen jener Mitwirkung nicht bedarf, sondern hier vielmehr die Ankündigung des bevorstehenden Uebels seitens des Nötigers genügt. Gesagt sei noch, daß hier die Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Gewalt und Drohung einerseits und der Handlung, Duldung oder Unterlassung andererseits nicht zur Geltung zu kommen braucht. Versuchte Nötigung liegt auch dann immer vor, wenn beispielsweise der zu Nötigende die Handlung nicht aus Furcht vor der Drohung, sondern aus Mitleid unternimmt.[2]

Das Tatbestandsmerkmal des Nötigungserfolgs, nämlich die Handlung, Duldung oder Unterlassung, ist allgemein von der Kritik der Reformbestrebungen verschont geblieben. Aus diesem Grunde ist dieser Teil des Nötigungstatbestands auch unverändert durch sämtliche Strafgesetzentwürfe in den Entwurf von 1927 gelangt. Die für das geltende Recht gemachten Ausführungen treffen auch für den gleichen Teil des Entwurfs zu und werden höchstens in unwesentlichen Punkten durch hereinspielende Bestimmungen des Allgemeinen Teils etwas abgeändert bzw. ergänzt. Die im Vorstehenden erwähnten Spezialfälle der Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung, der Nötigung zur Duldung einer strafbaren Handlung und der Nötigung zur Unterlassung einer unsittlichen Handlung erfahren auch nach den gesetzlichen Bestimmungen des Entwurfs in ihrer rechtlichen Behandlung keine Aenderung.

1. Vgl. dazu Rechtsspredung 8/188 ff.
2. In diesem Sinne u. a. Schreiner, Seite 30.

§ 7.

Der innere Tatbestand.

Nach dem äußeren Tatbestand soll nun der innere — oder im Gegensatz zu jenem als objektiven der subjektive — Tatbestand der Nötigung, der sich auf die Willensrichtung des Nötigers bezieht, untersucht werden. Jm Vordergrund der Beziehungen zwischen Täter und Delikt steht der Schuldbegriff, unter dem nicht die weitere Auffassung von Schuld nach § 263 der Reichsstrafprozeßordnung zu verstehen ist, sondern vielmehr eine auf der Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit beruhende „Beziehung zwischen einem psychischen Sein und einem Werturteil"; darnach ist Schuld die Vorwerfbarkeit einer rechtswidrigen Handlung im Hinblick auf die Fehlerhaftigkeit des sie verursachenden psychischen Vorgangs.[1] Der Schuldbegriff zerfällt wie im bürgerlchen Recht so auch hier in zwei Schuldarten, nämlich in Vorsatz und in Fahrlässigkeit. Für die Nötigung kommt nur allein jener in Betracht. Vorsatz ist nach der zu billigenden Willenstheorie das Wollen eines Erfolgs trotz Vorstellung der ursächlichen Bedeutung des eigenen Verhaltens.[2] Diese Ansicht vertritt auch heute das Reichsgericht,[3] denn es sagt nach seiner Rechtsprechung, daß unter Vorsatz das bewußte Wollen aller Merkmale des äußeren Tatbestands zu verstehen sei. Jn einer etwas früheren Entscheidung heißt es, daß Vorsatz das Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale bedeute. Er beziehe sich stets auf ein bestimmtes (konkretes) Geschehnis. Die nach Gegenstand, Zeit, Ort usw. bestimmte Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz muß der Täter wenigstens in allen wesentlichen Beziehungen, wenn auch nicht mit sämtlichen Einzelheiten der Ausführung, in seine Vorstellung und seinen Willen aufgenommen haben, damit von Vorsätzlichkeit der Zuwiderhandlung gesprochen

1. So v. Liszt-Schmidt, Seite 215.
2. Im gleichen Sinn Allfeld, Seite 163 ff., 169 ff.; auch Köhler, Lehrbuch, Seite 257; v. Olshausen, § 59, 16.
3. E. 58/249; weiter 55/220; 55/96; 54/196.

werden könne.[1] Wenn auch v. Liszt[2] als Anhänger der Vorstellungstheorie, die die bloße Kenntnis sämtlicher Tatbestandsmerkmale als zum Begriff des Vorsatzes genügend ansieht, behauptet, daß die Willenstheorie den gewagten, ja fehlerhaften Schluß vom Gewolltsein des gesamten Erfolgs auf das Gewolltsein „aller" seiner Bestandteile ziehen will, so darf dem wiederholt entgegnet werden, was auch das Reichsgericht mit Nachdruck betont hat, daß der Täter bestimmte Zuwiderhandlungen gegen ein Gesetz wenigstens in allen wesentlichen Beziehungen, wenn auch nicht mit sämtlichen Einzelheiten der Ausführung, in seine Vorstellung und seinen Willen aufgenommen haben müsse. Dazu erklärt ebenso ausdrücklich Allfeld am angegebenen Ort, daß der Täter natürlich nicht Tatsachen „wollen" könne, die schon ohnehin vorhanden seien; aber er könne wollen, daß seine Körpertätigkeit auf die schon vorhandenen Tatsachen oder Dinge in rechtlich relevanter Weise einwirke, sie selbst oder ihre Beziehung zu anderen Erscheinungen der Außenwelt verändere. Dieses Wollen gehe doch wesentlich über das Wollen der zur Handlung an sich gehörigen Körpertätigkeit hinaus. Vorstellung und Wollen sind also die beiden Faktoren, die für den Vorsatz begriffsnotwendig sind, ohne daß jedoch der vorausgesehene Erfolg vom gewollten Erfolg umfaßt zu werden braucht, da es auch Fälle geben kann, bei denen der Nötigende verschiedene Erfolgsmöglichkeiten sich vorgestellt hat, ein bestimmter Erfolg aber in erster Linie gewollt ist. Man spricht bei einer solchen gleichgültigen Erfolgsvorstellung von einem bedingten oder eventuellen Vorsatz.

Der Vorsatz muß sich wie gesagt auf alle Merkmale des Nötigungstatbestandes erstrecken. Es ist deshalb erforderlich das gewollte Bewußtsein der persönlichen Willensbeeinträchtigung und der Tauglichkeit der Nötigungsmittel, ferner die bewußtgewollte Anwendung von Gewalt oder Drohungen zu einem bewußtgewollten persönlichen Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Strittig ist dagegen, ob zum Vorsatz auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört. Bekanntlich ist bei der Nötigung des RStGB das Merkmal der Widerrechtlichkeit ausdrücklich im Tatbestand erwähnt. Da der Vor-

1. E. 51/311.
2. v. Liszt-Schmidt, Seite 238 ff.; Frank, § 59, I; Lucas, Seite 13; vgl. E. 36/402; 18/167.

satz sämtliche Tatbestandsmerkmale erfaßt, so muß sich hier das Bewußtsein des Nötigenden ohnehin auf die Rechtswidrigkeit beziehen.[1] Wie liegt jedoch der Fall, wenn dieses Moment im Tatbestand nicht eigens angeführt ist? Auch dann umschließt nach richtiger Auffassung der Tätervorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, wenngleich eine Anzahl von Schriftstellern und mit ihnen das Reichsgericht auch entgegengesetzter Anschauung ist. Wenn zum Vorsatz auch das Voraussehen der rechtlichen Tragweite des Verhaltens gehöre, dann bedeute das noch nicht, so hebt Liszt zuweitgehend hervor, daß der Täter die formelle, an einen bestimmten Gesetzesparagraphen abzulesende Rechtswidrigkeit kennen müsse; denn eine solche Kenntnis wäre wieder allein vom Juristen zu erwarten. Es genüge nach seiner Meinung vielmehr die Erkenntnis, daß sich eine solche Tat, wie die vom Täter vorgenommene, mit den Zwecken des soizalen Lebens nicht verträgt.[2] Die Anschauung Allfelds an gleicher Stelle, daß die Kenntnis der speziellen die Handlung verbietenden Norm nicht notwendig ist, sondern daß das allgemeine Empfinden, etwas zu tun, was dem Recht nicht entspricht, genüge, führt wohl praktisch genommen zum selben Ergebnis; doch will er damit ausdrücklich sagen, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, das immer erforderlich ist,[3] stets dann vorliege, wenn der Täter die Unerlaubtheit seiner Handlung voraussehen konnte. Diesem Standpunkt ist beizutreten, da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß es dem Wesen der Schuld und dem Zwecke der Strafe entspricht, den Täter dann verantwortlich zu machen, wenn seine Handlung sich als eine der allgemeinen Auffassung widerstrebende Mißachtung der Gebote und Verbote darstellt.

Für den inneren Tatbestand ist weiter die Frage von Erheblichkeit, welche Rolle der Irrtum bei Begehung der Nötigung spielt. § 59 RStGB. bestimmt darüber: „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Straf-

1. Vgl. E. 55/266.
2. So v. Liszt-Schmidt, Seite 243; Lucas, Seite 66; ähnlich die oben zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts.
3. Mit Allfeld, Seite 168 auch Binding, der von Normwidrigkeit spricht, Normen II, Seite 403; v. Olshausen, § 59, 30 Abs. 3.

barkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen." Es besteht entweder die Möglichkeit, daß der Irrtum die Bestrafung wegen Nötigung ausschließt oder, daß er überhaupt unbeachtlich bleibt; eine dritte Lösung gibt es wegen der notwendig vorsätzlichen Begehung der Nötigung nicht. Irrtümliche Nichtannahme eines Tatbestandsmerkmals schließt dann, wenn der Nötigende den Erfolg nicht billigt, den Vorsatz aus, wobei es unerheblich ist, ob der Irrtum verschuldet ist oder nicht. Der Nötigungstatbestand ist nicht erfüllt, wenn der Täter beispielsweise über die Person des zu Nötigenden oder über den kausalen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Erfolg im Irrtum ist. Hauptsächlich wird bei der Nötigung auch der Irrtum über die Beschaffenheit des angedrohten Uebels vorkommen. Dieser kann aber dann keine Berücksichtigung finden, wenn der Drohende mit einem tatsächlich angedrohten Verbrechen oder Vergehen, das er für eine andere Handlung hält, nötigt. Hier ist Binding zuzustimmen, wenn er bemerkt: „Verlangte das Gesetz, daß der Täter wissen muß, daß die Handlung, mit der er droht, unter die wertlosen Begriffe Verbrechen oder Vergehen subsumiert werden kann, so würde diese Wissenschaft mit dem Vorsatz immer noch nichts zu tun haben: es statuierte dann lediglich, daß außer dem Nötigungsvorsatz noch das Wissen um einen bestimmten Umstand Strafbarkeitsmerkmal sein sollte. Aber dies Erfordernis wird nicht einmal aufgestellt. Vielmehr will der Gesetzgeber die Nötigung durch Drohung nur dann unter Strafe ziehen, wenn die Drohung eine bestimmte Intensität erlangt hat: wenn sie nämlich auf eine Handlung gerichtet ist, die in den Augen des Gesetzgebers, nicht in denen des Täters, ein Verbrechen oder Vergehen darstellt".[1] Die irrtümliche Annahme des umgekehrten Falls dagegen, es liege eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen vor, obwohl nur eine andere Handlung angedroht ist, begründet lediglich ein strafloses Wahnverbrechen. Wie aus Obigem ersichtlich ist, bleibt die Kenntnis der Strafbarkeitsmale unberücksichtigt und infolgedessen braucht auch der Nötigende zur Begehung einer strafbaren Nötigung niemals das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung zu haben.

1. Binding, Normen II, Seite 529; v. Olshausen, § 240, 13.

Die Nötigung nach geltendem Recht enthält, wie schon erwähnt, das Merkmal der Widerrechtlichkeit. Der Vorsatz erstreckt sich, wie hier deshalb ausnahmsweise auch von der anderen Richtung anerkannt wird, nämlich, weil er alle Tatbestandsmerkmale umfaßt, auch auf dieses. Hat also der Nötigende irrigerweise angenommen, seine Handlung sei nicht widerrechtlich, so kann auch von keiner strafbaren Nötigung gesprochen werden. Dabei wird zwischen Tatirrtum und Rechtsirrtum ein Unterschied gemacht.[1] Nach der herrschenden Ansicht kann nur der Tatirrtum den Vorsatz nach § 59 RStGB. ausschließen, den Rechtsirrtum dagegen erklärt sie für unerheblich. Der Irrtum über die Rechtswidrigkeit wird aber ausnahmsweise dann zum Tatirrtum gezählt, wenn er sich entweder auf die Annahme eines außerstrafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes stützt oder wenn, wie es hier der Fall ist, die Rechtswidrigkeit im Tatbestand ausdrücklich angeführt wird. Diese Bevorzugung der Tatbestände mit besonderer Betonung des Moments der Widerrechtlichkeit[2] dürfte jedoch vom Gesetzgeber ursprünglich ebensowenig gewollt sein, wie die verschiedenartige Behandlung der Begriffe des tatsächlichen und des Rechtsirrtums. Ob der Entwurf diesen Mängeln Rechnung trägt, ist ausschließend zu prüfen.

In der Begründung des Entwurfs von 1927 heißt es zu Beginn des zweiten Abschnitts, daß vielfach verlangt worden sei, im neuen Strafgesetzbuch die Zurückhaltung des geltenden Rechts aufzugeben und allgemeine Begriffsmerkmale der strafbaren Handlung festzulegen. Dieser Forderung habe die Reichsratsvorlage von 1925 nur zu einem Teil entsprochen. Insbesondere habe sie, wie das geltende Recht, davon abgesehen, die Begriffe des Vorsatzes usw. zu bestimmen. Diese Zurückhaltung sei lebhaft und mit guten Gründen angefochten worden und deshalb habe der Entwurf die in den älteren Entwürfen enthaltenen Begriffsbestimmungen des Vorsatzes usw. wieder aufgenommen. Nachdem schon im § 16 des Entwurfs erklärt

1. Vgl. dazu die Anschauung Allfelds, Seite 175; v. Liszt-Schmidt, Seite 249 ff.; v. Olshausen, § 59, 30 Abs. 2.
2. Die Erwähnung der Widerrechtlichkeit soll nur den Zweck haben, den Richter auf die Pflicht einer speziellen Prüfung der Rechtswidrigkeit aufmerksam zu machen; vgl. das oben bei der Widerrechtlichkeit der Nötigung in § 3 der Abhandlung Gesagte.

wird, daß nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, strafbar ist und zur Strafbarkeit in den Fällen, in denen das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich ist, enthält der § 17 des Entwurfs folgende Begriffsformulierung des Vorsatzes: „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder die Verwirklichung zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist. Wegen vorsätzlicher Begehung wird nicht bestraft, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Tat rechtfertigen oder ihn straffrei machen würde". Wie der Wortlaut des zitierten § 17 des Entwurfs ersehen läßt, kommt diese Definition der Auffassung der Willenstheorie zumindest sehr nahe, wenngleich auch die Begründung zu § 17 betont, daß diese aus den Beschlüssen der Strafrechtskommission hervorgegangene Begriffsbestimmung sich an die Rechtsprechung des Reichsgerichts anlehne, ohne im übrigen zu den wissenschaftlichen Streitfragen Stellung zu nehmen. In der Begründung zu § 17 ist weiter die Rede davon, daß es nicht erforderlich sei, daß der Täter die für den Tatbestand wesentlichen Eigenschaften und Folgen seiner Handlung mit den gesetzlichen Merkmalen vergleiche und zu dem Ergebnis gelange, daß diese Merkmale durch seine Handlung erfüllt werden: „Die Subsumtion ist Aufgabe des Richters und nicht des Täters. Würde die Subsumtion der Tat unter den gesetzlichen Tatbestand zum Vorsatz gehören, so könnte nur, wer den Wortlaut des Gesetzes genau kennt und versteht, vorsätzlich handeln. Es genügt, daß sich der Täter der konkreten Umstände bewußt ist, in denen ein des Strafrechts Kundiger die Merkmale des abstrakten Tatbestands erkennen würde. Es ist nur eine abgekürzte Ausdrucksweise, wenn das Gesetz als Gegenstand des Wissens und Wollens des Täters die Verwirklichung des Tatbestands bezeichnet".

Die Wiedereinfügung der Begriffsbestimmung des Vorsatzes in den Allgemeinen Teil des Entwurfs — erstmals nennt der Entwurf von 1919 eine solche Definition, während der Entwurf von 1925 wieder darauf verzichtet hat — ist nur gutzuheißen, da durch die ungekünstelte und eindeutige Formulierung wohl auch der Nichtjurist ohne Rechtsbelehrung sich durchzufinden weiß. Die bindende Festlegung auf eine bestimmte Definition ist auch deshalb zu be-

grüßen, weil sie der Wissenschaft wie der Rechtsprechung eine vom theoretischen Streit unabhängige Grundlage verschafft, von der ausgegangen werden muß. Daß eine starre Begriffsumgrenzung auch ihre Nachteile haben kann, ist nicht zu verkennen, gerade aber bei der Formulierung des Vorsatzes treten diese verhältnismäßig wenig in Erscheinung. Die Bedenken, die Alsberg[1] dagegen anführt, gehen teilweise zuweit. Er meint, eine gesetzliche Begriffsbestimmung wird dann wünschenswert, jedenfalls unbedenklich sein, wenn die Formulierung so klar gegeben werden kann, daß die Definition auch ohne Kenntnis der wissenschaftlichen Probleme zu verstehen sei. Das gleiche ist auch oben gesagt. Aber er führt ferner aus, daß in der Praxis aus dem Versuch, allgemein gültige Begriffsbestimmungen der Schuldformen zu schaffen, Schwierigkeiten und Hemmnisse erwachsen müßten. Denn die Tragweite der Definition wird erst an der praktischen Anwendung ermessen. Rechtsbegriffe, die zugleich dem psychologischen Gebiet angehören, ließen sich ohne Berücksichtigung von Rechtstatsachen nicht erklären. Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Gerade in Rücksicht auf praktische Erfahrungen hat man den Vorsatzbegriff so gefaßt, daß er jedem im Einzelfall verständlich ist. Ebenso ist die Aufnahme des Begriffs des Eventualvorsatzes zu billigen, der noch immer die verschiedenste Auslegung erfährt. Auch hiergegen widersetzt sich Alsberg, da dieses Gebiet ebenfalls dadurch keiner „abschließenden Klärung" zugeführt werde.

Die Irrtumslehre findet im Entwurf eine wesentliche Neugestaltung. Eine Art des Irrtums ist bereits im § 17 enthalten, nämlich der Irrtum in Beziehung auf ein Tatbestandsmerkmal gegenständlicher oder rechtlicher Art. Daß dieser Tat- und Rechtsirrtum, der sich auf den Tatbestand bezieht, den Vorsatz ausschließt, ergibt sich schon aus der im ersten Absatz des § 17 angeführten Bestimmung. Außer dieser Irrtumsgruppe ist noch eine andere vorhanden, die sich auf die Rechtswidrigkeit bezieht. Für diese kommt sowohl § 17 Abs. 2 (Tatirrtum, der auf die Rechtswidrigkeit abzielt), als auch § 20 des Entwurfs (eigentlicher Rechtsirrtum) zur Anwendung. Letzterer lautet: „Handelt der Täter vorsätzlich aber

1. Vgl. Alsberg, In Reform des Strafrechts, Seite 52 ff.

in einem entschuldbaren Rechtsirrtum, der ihn das Unrechtmäßige seiner Tat nicht erkennen läßt, so ist er straffrei; ist sein Irrtum nicht entschuldbar, so kann die Strafe gemildert werden". Das Reichsgericht unterscheidet noch, wie schon oben beim geltenden Recht bemerkt worden ist, zwischen einem strafrechtlichen und einem außerstrafrechtlichen Irrtum. Der Entwurf hat nun mit dieser durchaus unbegründeten Trennung endlich Schluß gemacht, da man eingesehen hat, daß sie zu Entscheidungen geführt hat, die in gewissem Sinn als willkürlich bezeichnet werden müssen. Bezüglich des Entwurfs von 1925 macht Gerland[1] folgende Aeußerungen, die, soweit sie auch für den Entwurf von 1927 zutreffen, hier angeführt sein sollen. Er sagt: „Endlich hat die Erkenntnis gesiegt, daß ein strafrechtlicher Vorsatz ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gar nicht gedacht werden kann . . . Damit ist mit einem Schlag die ganze Lehre erledigt, die soviel Unheil gestiftet hat. Wie der Irrtum erzeugt ist, spielt für die Bedeutung im Hinblick auf den Vorsatz keine Rolle. Denn die Grundauffassung des Entwurfs ist eben die: Integrierender Bestandteil des Vorsatzes ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.[2] Daß infolge dieser grundsätzlichen Einstellung in den Einzeltatbeständen das Moment der Rechtswidrigkeit nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht, ist vom Entwurf richtig erkannt; sein Standpunkt ist konsequent durchgeführt". Mit dieser zuletzt erwähnten Voranstellung und Ausscheidung des Moments der Widerrechtlichkeit aus den Einzeltatbeständen ist den Anhängern der Liszt'schen Auffassung gleichzeitig die Möglichkeit genommen, beim Nötigungstatbestand im bisherigen Sinne, nämlich daß sich hier der Vorsatz auch auf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erstrecken müsse, zu entscheiden.

Ferner sei noch angefügt, was unter einem „entschuldbaren" Irrtum, der den Nötiger straffrei machen kann, zu verstehen ist, und wann ein „nicht entschuldbarer" Irrtum, bei dem die Strafe nach § 73 des Entwurfs gemildert werden kann, vorliegt. Entschuldbar wird ein Irrtum regelmäßig dann sein, wenn dem Täter kein Vorwurf gemacht werden kann, daß er über das Recht geirrt hat. Die Begründung meint dazu, daß für die Beurteilung dieser Frage

1. Gerland, Der Entwurf 1925, Seite 33 ff.
2. Er verweist dabei auf Bumke in Deutsche Juristenzeitung 1925, Seite 24.

die allgemein herrschenden sozialethischen Anschauungen eine gewisse Richtschnur geben können. Irre der Täter über das Bestehen eines Rechtssatzes, der nichts anderes sei, als die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung einer solchen im Volksbewußtsein lebenden Anschauung, der also nur verbiete, was nach der Auffassung aller Rechtschaffenen als unzulässig gelte, so werde der Irrtum in aller Regel als nicht entschuldbar angesehen werden müssen. Handle es sich dagegen um einen Rechtssatz, der aus jenen Anschauungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden könne, so werde der Irrtum als entschuldbar erscheinen.

Diese Uebersicht, über die im Allgemeinen Teil des Entwurfs behandelten, für den inneren Tatbestand der Nötigung wesentlichen Begriffe hat gezeigt, daß das geltende Recht auch hier reformbedürftig ist. Am Ende dieser Abhandlung wird in einem allgemeinen Rückblick auf das Grundsätzliche der vorstehenden Ausführungen noch einmal kurz zurückzukommen sein.

Schließlich ist noch folgendes zum Strafmaß zu sagen. Für das vollendete Vergehen der Nötigung nach § 240 RStGB. ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe[1] angedroht. Beim Nötigungsversuch ist milder zu bestrafen: das Höchstmaß der angedrohten Strafe darf in keinem Fall erreicht werden; im übrigen kann gemäß § 44 RStGB. Ermäßigung der Strafe bis auf ein Viertteil des Mindestbetrags der auf das vollendete Vergehen angedrohten Strafe eintreten.

§ 279 des Entwurfs von 1927 weicht hier vom § 240 RStGB. ab. Der Nötigungstatbestand des geltenden Rechts droht wahlweise neben Gefängnis bis zu einem Jahr Geldstrafe an; der Entwurf dagegen kennt Gefängnisstrafe ohne Festlegung einer Mindest- und Höchststrafe. Nach § 35 Abs. 2 des Entwurfs, der deshalb in Betracht kommt, kann die Gefängnisstrafe mindestens eine Woche und höchstens fünf Jahre dauern. Der Entwurf gibt sich damit aber noch nicht zufrieden, sondern droht „bei besonders schweren Fäl-

1. Die Mindeststrafe beträgt bei Gefängnis „einen" Tag; die Geldstrafe beläuft sich, da das Gesetz nichts näheres bestimmt auf mindestens „drei" und höchstens „zehntausend" Reichsmark.

len"[1] Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren an. Jedoch auch Geldstrafe ist bei der Nötigung des Entwurfs zulässig, ohne daß dies im Tatbestand eigens hervorgehoben werden muß. § 73 Satz 5 des Entwurfs sagt nämlich gleich dem § 27b des geltenden Rechts, daß das Gericht bei Vergehen an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten auf Geldstrafe erkennen kann, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Durch diese notwendige und aus diesem Grund gutzuheißende Dehnung des Strafrahmens gewinnt das freie richterliche Ermessen erhöhte Bedeutung, doch wächst im gleichen Maße mit ihm die Verantwortung. Die Bestrafung des Versuchs im Entwurf unterscheidet sich ebenfalls vom geltenden Recht. § 26 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt, daß der Versuch milder zu bestrafen ist als die vollendete Tat. Er verweist dabei auf den eben erwähnten § 73 des Entwurfs, der besondere Milderungsgründe vorsieht. Die im geltenden Recht mögliche Ermäßigung bis auf ein Viertteil des Mindestbetrags der auf das vollendete Vergehen angedrohten Strafe (§ 44 RStGB.), wird damit überflüssig. Weiter erklärt § 26 Abs. 3 den Versuch mit untauglichen Mitteln als Milderungsgrund nach freiem Ermessen des Gerichts und betont ausdrücklich, daß es in besonders leichten Fällen[2] von Strafe absehen kann.

1. Vgl. dazu § 77 Abs. 2 des Entwurfs.
2. Siehe § 76 Abs. 2 des Entwurfs.

Zweiter Abschnitt.

Die Ehrennötigung nach dem Entwurf von 1927 unter Bezugnahme auf einschlägige Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 280 des Entwurfs bestimmt:

„Wer jemand durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

§ 8.

Die Notwendigkeit eines bestimmt umgrenzten Tatbestandes.

Im geltenden Strafrecht sucht man vergebens nach einer gesetzlichen Bestimmung, die diejenige nötigende Drohung unter Strafe stellt, deren Ausführung zwar keinen Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen würde, und die auch nicht als angedrohte Gewalt im Sinn des Entwurfs anzusehen wäre, die aber dennoch den Bedrohten in eine erhebliche innere Zwangslage versetzen kann. Gemeint sind damit die vom Begriff der sog. „gefährlichen Drohung" gemäß § 9 Ziffer 7 des Entwurfs, nach Ausscheidung der für den eigentlichen Nötigungstatbestand in Betracht kommenden Drohungsarten, übrig bleibenden Mittel der „Drohung mit einer Strafanzeige" und der „Drohung mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden". Diese beiden letztgenannten Nötigungsmittel, die regelmäßig nur Drohungen mit einem

nicht widerrechtlichen Vorgang — sog. minae iuris — sein werden, können häufig einen viel wirksameren Zwang auf den Willen einer Person ausüben, als die Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen. Während nun bei der Nötigung i. e. S. nach herrschender Meinung nur die Nötigungsmittel von vorwiegender Bedeutung sind, muß bei der Ehrennötigung auch der Nötigungszweck genaue Beachtung finden, der darin besteht, daß der Drohende den andern nötigt, „sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen".

Für das Erfordernis eines Tatbestands der Ehrennötigung führt die Begründung des Entwurfs von 1927 an, daß es Drohungen gäbe, deren Verwirklichung nicht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen, die jedoch gleichwohl den Bedrohten dem schwersten Gewissenszwang unterwerfen. Die Begründung erklärt ferner, daß derjenige, der den Willen eines andern durch Drohungen, wie sie die Ehrennötigung enthält, zu beugen suche, ihn nicht selten vor die Wahl stelle, sich zu fügen oder seine ganze Zukunft, seine wirtschaftliche Existenz, sein Familienglück zerstört zu sehen. Die Anwendung dieser Mittel der Willensbeugung könne also in hervorragendem Maße strafwürdig sein; sie sei es aber nicht immer. Vielmehr müsse hier allerdings dem „Zweck", den der Täter verfolgt, eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.[1] An dieser Stelle erwähnt die Begründung des Entwurfs das wahrscheinlich von Goldschmidt stammende Schulbeispiel,[2] auf das die meisten Befürworter der Ehrennötigung sich berufen, wenn sie die Mängel des geltenden Nötigungstatbestands klar vor Augen führen wollen: A hat ein Verbrechen begangen. B, der davon weiß, droht A mit Strafanzeige, wenn er ihm nicht eine bestimmte Summe Geldes gebe.

1. Der Nötigungstatbestand des norwegischen StGB von 1902, den Rosenfeld als vorbildlich hinstellt, hat diesen Umständen zum großen Teil schon Rechnung getragen, wenn er sowohl den Zwang durch rechtswidriges Verhalten oder durch Drohung mit solchem, als auch die Drohung mit Anklage oder Anzeige wegen strafbarer Handlung oder mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung für strafbar erklärt, wobei die letzteren Fälle mildere Bestrafung finden sollen, da hier nicht das Mittel an sich rechtswidrig sei, sondern nur der Zweck zu nötigen seine Anwendung rechtswidrig mache; so Rosenfeld V. D. B. 5, S. 485 ff.
2. Vgl. Goldschmidt, S. 3 und 4; u. a. auch Binding, Lehrb. 1, S. 86.

A gibt ihm das Geld. In diesem Fall kann B wegen Erpressung belangt werden, da er den A in Bereicherungsabsicht durch Drohung zu einer Handlung widerrechtlich zwingt. Etwas abgeändert lautet der Tatbestand: A hat ein Verbrechen begangen. B, der davon weiß, droht der Tochter C des A, daß er das Verbrechen ihres Vaters zur Anzeige bringen werde, wenn sie sich ihm nicht hingebe. C gibt sich um ihres Vaters willen dem B hin. Hier kann B nicht wegen Erpressung bestraft werden, da das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nicht erfüllt ist. Notzucht liegt nicht vor, weil B der C nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht hat und diese auch nicht in einen willen- oder bewußtlosen Zustand versetzt worden ist. Aber auch Nötigung i. e. S. ist nicht gegeben, da das Nötigungsmittel der Bedrohung im geltenden Recht — und selbst noch im Entwurf — dafür zu eng begrenzt ist. B bleibt vielmehr mangels Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestands straflos, obwohl die Art seines Vorgehens in diesem Fall weit verwerflicher als beim Fall der Erpressung sein kann. Läge der Fall spezialisiert so, daß B den Dieb A durch Drohung mit Strafanzeige bestimmt, eine ihm gestohlene Sache wieder an ihn herauszugeben, so könnte eine solche Handlungsweise keine Mißbilligung finden, geschweige denn strafwürdig sein. In dieser Gegenüberstellung kommt deutlich zum Ausdruck, daß hier im Unterschied zum engeren Nötigungstatbestand das Schwergewicht auf der rechtlichen Beschaffenheit des Nötigungszwecks ruht. Die Einzelheiten dieser Erörterungen sollen jedoch den späteren Ausführungen vorbehalten bleiben.

Wie aus der geschichtlichen Entwicklung des Nötigungsbegriffs ersichtlich, kann die Ehrennötigung schon vor der Einführung des geltenden RStGB.'s meist dann strafbar gewesen sein, wenn das Nötigungsmittel der Drohung uneingeschränkt Tatbestandsmerkmal der Nötigung gewesen ist. Nachdem der Entwurf von 1919 bereits die Ehrennötigung als eine Ergänzung zum eigentlichen Nötigungstatbestand gebracht hat, tritt der gleiche Begriff im Entwurf von 1925 erstmals als selbständiges Delikt auf. Die Gründe für die Aufstellung eines Ehrennötigungstatbestands neben dem der Nötigung i. e. S. sind in der angeführten Verschiedenheit der Mittel und des Zwecks zu suchen, aus der sich die Unmöglichkeit ersehen läßt, die ungleichartig aufgebauten Tatbestände der Nötigung i. e. S. und der

Ehrennötigung in eine gemeinsame Fassung zu bringen. Wollte man nämlich dem Beispiel, das unbewußt einige Partikularstrafgesetzbücher, der Vorentwurf von 1909 und der Gegenentwurf von 1911 gegeben haben, folgen und zwecks Einschlusses der Ehrennötigung ein unbegrenztes Nötigungsmittel der Drohung einführen, so müßte man dennoch diese Drohung wiederum klar spezifizieren und gleichfalls den Nötigungserfolg der Handlung, Duldung oder Unterlassung von dem Zwecke der Ehrennötigung auseinanderhalten. Um diese Umständlichkeit zu vermeiden, hat der Entwurf von 1919 die Ehrennötigung eliminiert. Ob sich dagegen die in den Entwürfen von 1925 und 1927 vollzogene Schaffung eines selbständigen Gesetzesparagraphen empfiehlt, soll an anderer Stelle entschieden werden. Jedenfalls ist aber durch die Einreihung als nächstfolgender Tatbestand der Nötigung in das Strafgesetzbuch ausgedrückt, daß die Ehrennötigung unter der großen Anzahl der der Nötigung verwandten Delikte das begrifflich nächststehende ist, wenn es auch nicht an Stimmen fehlt, die sie wegen ihrer Aehnlichkeit mit der sog. Chantage[1] lieber bei der Erpressung angeführt wissen wollen. Diese Meinung ist aber durchaus abwegig, weil einmal selbst die Erpressung nach § 253 RStGB bzw. § 339 EW. keinen eigentlichen Chantagebegriff, dem man die Ehrennötigung gegenüberstellen könnte, erwähnt und weil, was ausschlaggebend ist, die Erpressung einschließlich Chantage in erster Linie „Vermögens"-delikt ist, Nötigung und Ehrennötigung jedoch als „Freiheits"-delikte anzusprechen sind, die wie eingangs bei der Nötigung i. e. S. schon dargestellt, deshalb im 20. Abschnitt des Entwurfs enthalten sind, weil sie beide vor allem das Rechtsgut der persönlichen Freiheit schützen wollen. Damit wird gleichzeitig gesagt, daß das Delikt der Ehrennötigung entgegen seiner Bezeichnung nicht vornehmlich die Ehre als solche schützen will und infolgedessen auch nicht, was allerdings der erste Blick vermuten läßt, ein Spezialfall der Beleidigung sein kann. Der Name „Ehren"nötigung ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß in ihrem Tatbestand von der Drohung, ehrenrührige Tatsachen preizugeben, die Rede ist, die Ehre also mittelbar ge-

1. Eine Unterart der Erpressung, die Reinhold, die Chantage, Seite 29, als „gewinnsüchtige Einschüchterung durch verkappte Drohung mit Bloßstellung" bezeichnet.

fährdet wird, während bei der Beleidigung der Angriff direkt auf eine Beeinträchtigung des Rechtsguts der Ehre abzielt.

Der Tatbestand der Ehrennötigung kennt als generelles Nötigungsmittel nur die Drohung. Da die Anwendung von Gewalt nicht in Betracht kommt, richtet sich der Angriff des Nötigers — wie sich aus den entsprechenden Erörterungen beim eigentlichen Nötigungstatbestand[1] entnehmen läßt und was gleich hier gesagt werden soll — unmittelbar nur gegen die Freiheit der Willensentschließung. Der Willensentschluß einer Person ist also das schutzwürdige Objekt, die Umsetzung des Entschlusses in die Tat, die Willensbetätigung ist lediglich die hier unerhebliche Auswirkung der Entschlußfassung. Der Genötigte wird dadurch in eine psychische Zwangslage versetzt, daß er sich das vom Nötiger gewollte Uebel im Geiste vorstellt und durch diese Vorstellung veranlaßt wird, ein vom Willen des Drohenden abhängiges Motiv in sich aufzunehmen und unter Zurücksetzung der Selbstbestimmung dem Druck der Drohung nachzugeben. Bei der Ehrennötigung kann wie bei der Nötigung jede Person Angriffsobjekt sein, wenn sie nur der normalen Bestimmbarkeit durch Motive fähig ist. Zurechnungsfähigkeit ist auch hier nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, daß der zu Nötigende durch die Drohung, die sich konkret als eine qualifizierte Drohung der Ehrennötigung darstellen muß, gezwungen wird, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen. Die Eigenart dieser Nötigungsmittel der Drohung mit einer Strafanzeige und der Drohung mit der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache wird ebenso wie die des Nötigungszwecks der Fügung unter eine sittenwidrige Zumutung in den folgenden Paragraphen behandelt werden.

1. Vgl. die schon zitierte E. 48/346 ff.; Allfeld, Seite 382 und 384; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 240, 1; Frank, § 240, III.

§ 9.

Drohung mit Strafanzeige oder mit Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache als Mittel der Ehrennötigung.

Bei der Drohung im Nötigungstatbestand ist der Begriffsbestimmung der Vorzug gegeben worden, die von der Drohung als einer „Ankündigung der Zufügung irgendeines zukünftigen vom Drohenden selbst zu verwirklichenden oder doch zu befördernden Uebels" [1] spricht. Diese Auslegung ist hier ebenfalls zutreffend. Die Drohungsarten der Ehrennötigung bilden zwar nur einen kleinen Ausschnitt aus diesem Gesamtbegriff der nötigenden Drohung, die oben angeführten Eigenschaften bestehen aber größtenteils auch hier fort. So kommt es hinsichtlich der Form der Drohung nach § 280 gleichfalls nicht darauf an, ob die Drohung schriftlich abgefaßt ist oder ob sie dem Bedrohten nur mündlich mitgeteilt wird. Durch konkludende Handlungen ist ebenfalls eine Drohung möglich, wenn sie dem Bedrohten eine psychischen Zwang auferlegt. Die Drohung braucht keinesfalls eine ernstlich gewollte zu sein, sondern es reicht die auf seiten des Bedrohten erzeugte Vorstellung der Ernstlichkeit aus. Die Bedrohung muß keine tatsächlich ausführbare sein und der Nötiger braucht die Ausführung nicht tatsächlich beabsichtigt zu haben. Es ist auch hier unerheblich, ob der Nötiger mit dem Drohenden und der Genötigte mit dem Bedrohten personengleich ist, wenn der Nötiger nur die Möglichkeit besitzt, das angedrohte Uebel verwirklichen zu lassen, und dadurch der Genötigte beeinflußt werden kann. Besonderer Hervorhebung bedarf aber gerade bei der Drohung der Ehrennötigung der Umstand, daß zwischen „Drohung" als solcher und bloßem „Wissenlassen" [2] keine Grenzlinie gezogen werden kann, sondern daß vielmehr nur nach der Art des Auftretens ein Unterschied erkennbar ist, der jedoch die Einheitlichkeit des Drohungs-

1. v. Olshausen, § 253, 5; E. 39/266.
2. Vgl. dazu den Wortlaut des Art. 91 Abs. 2 des Schweizer Vorentwurfs von 1908.

begriffs rechtlich unberührt läßt. Eine andere Meinung vertritt Reinhold,[1] der bei der „Chantage" ausführt, daß der Täter zur Erreichung des Zwecks an einen Vorgang aus dem Leben der zum Opfer gewählten Person oder an ihre Handlung anknüpfe, deren Geheimhaltung in ihrem Interesse liegt, und sie zu veranlassen suche, sein Schweigen zu erkaufen. Die Form der Einwirkung nehme selten die einer Drohung an; in der Regel vermeide der Täter die Form des Konditionalsatzes und wähle die einer Anspielung, indem er durchblicken lasse, daß er in der Lage sei, einen Schaden zuzufügen oder ein drohendes Uebel abzuwenden. Die Art eines solchen Vorgehens bezeichnet Reinhold mit indirekter „verkappter" Drohung. Diese Scheidung hält mit Recht Engelhard[2] für verfehlt, wenn er erklärt, daß der Gesetzgeber zu solchen Umschreibungen, wie sie z. B. der Schweizer Vorentwurf von 1908, Art. 91 in seinem „Wissenlassen" bringt, nur dann greife, wenn er befürchtet, daß die Praxis den feineren Nuancen der Drohung nicht gerecht werde und die verkappte Drohung nicht als solche erkennen werde. Nun habe aber unsere Praxis in diesem Punkte ihre Aufgabe durchaus erfüllt und so dem nirgends bestrittenen Satz zur Durchführung verholfen, daß auf die Form der Drohung nicht das mindeste ankomme. Die Reinhold'sche Unterscheidung sei somit begrifflich gegenstandslos und durch keine praktischen Momente geboten. Im gleichen Sinn äußert Nipperdey,[3] daß das Wissenlassen nur eine verhüllte feinere Form der Drohung, aber kein Gegensatz zu ihr sei.' Diese bei der Chantage erörterte Streitfrage ist für die Darlegung der Nötigungsmittel bei der Ehrennötigung schon deshalb von gleichgroßer Bedeutung, da derartige Fälle der „verhüllten Drohung" im Zeitalter eines gewandt und unauffällig arbeitenden Verbrechertums häufig genug auftreten werden. Diese Feststellung gilt für die Drohung mit einer Strafanzeige im selben Maße, wie für die Drohung mit der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache.

Das Tatbestandsmerkmal der Drohung mit einer Strafanzeige ist im geltenden Strafgesetzbuch noch nicht vertreten. Was unter Strafanzeige zu verstehen ist, bestimmt sich nicht allein nach den

1. Reinhold, Seite 29 und 107.
2. So Engelhard, Chantageproblem, Seite 23 ff.
3. Vgl. Nipperdey, Seite 67, siehe auch Kochs, Chantage, Seite 33.

einschlägigen Vorschriften der §§ 158 ff. der RStPO, sondern ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen. Es handelt sich demnach nicht lediglich um die „Kenntnisquelle, aus der die Behörden den Anlaß zu ihrem Einschreiten von Amts wegen entnehmen",[1] sondern weitergehend um jede Anschuldigung bei einer amtlichen Stelle, die irgendwie geeignet sein kann, den Genötigten strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Darunter fällt einmal die nach der RStPO geregelte „Anzeige" begangener Delikte an die zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei, Amtsgericht), ferner der „Antrag" bei den Antragsdelikten gemäß § 158 Abs. 2, der bei Gericht einzureichen ist, und die „Privatklage" nach §§ 374 ff., die dem Verletzten bzw. den in § 374 Abs. 2 und 3 genannten Personen das Recht gibt, auf Bestrafung anzutragen. Aber selbst die Anzeige an eine „außergerichtliche" Behörde, beispielsweise an die Disziplinarkammer einer Beamtenschaft, ist dann taugliche „Strafanzeige", wenn sie zur Maßregelung der betreffenden Person führen kann. Erforderlich wird jedoch immer sein, daß der Drohende eine „Anzeige" ankündigt. Der Bedrohte muß ferner unter einer tatsächlichen Strafgewalt stehen, der er sich ohne überwiegenden Nachteil nicht entziehen kann, da andernfalls die Androhung der Strafanzeige meist ohne Zwang für den Bedrohten und deshalb wirkungslos sein dürfte. Wie weit eine Anzeige an eine außergerichtliche Stelle als eine Strafanzeige im Sinn des Entwurfs zu werten ist, läßt sich nicht klar genug umgrenzen. Die Drohung, einen Arbeiter wegen einer nach der Betriebsordnung verfolgbaren Handlung der Leitung des Unternehmens zu melden, wird ebensowenig, wie die Bedrohung eines Geschäftsmanns durch einen Kollegen, ihn wegen Nichteinhaltung der Verbandsbestimmungen vom Verbandsvorstand maßregeln zu lassen, eine vom Gesetzgeber gewollte „Drohung mit einer Strafanzeige" sein. Vergleicht man damit das obengenannte Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, so kann am besten dahingehend eine Entscheidung getroffen werden, daß man neben den eigentlichen Strafrechtspflegeorganen diejenigen Behörden als für Strafanzeigen zuständige Stellen erklärt, die auf Grund öffentlichrechtlicher Befugnis Strafmaßnahmen ergreifen können, während regelmäßig Organisationen des Privatrechts auszunehmen sind. Die-

1. So Löwe-Rosenberg, Kommentar zur RStPO, § 158, 1.

ser Auffassung wird Derks[1] gerecht, der die Abgrenzung zwar als eine willkürliche bezeichnet, da eine Freiheitsbeschränkung in den nicht untergeordneten Fällen in demselben Maße möglich sei, aber zugeben muß, daß eine Einschränkung notwendig ist. Er sagt, daß man die Strafanzeige, um überhaupt eine Grenze zu ziehen, als eine Anzeige auslegen müsse, die geeignet sei, die staatlichen Gerichte oder sonstigen mit der Strafrechtspflege vertrauten Behörden in Tätigkeit zu setzen. Beizutreten ist der Feststellung, daß diese Grenzfälle häufig schon in das Gebiet der Drohung mit der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache gerechnet werden können und damit ebenfalls Mittel der Ehrennötigung sind, ohne daß also eine Nachprüfung obiger Erfordernisse notwendig wird.

Diese zweite Art der Drohung mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist den Ruf zu gefährden, bedarf einer etwas eingehenderen Betrachtung. Der Ausdruck „Offenbarung" einer Tatsache läßt sich fast im gleichen Sinn durch die Worte „Aufdeckung" oder „Enthüllung" einer Tatsache ersetzen. Im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Mitteilung ist hier immer der Umstand zu betonen, daß keine offenkundigen oder bekannten Tatsachen offenbart werden können,[2] sondern nur solche, die andern gegenüber Neuigkeiten, also vorher Unbekanntes enthalten. Frank erklärt an dieser Stelle: „Offenbaren bedeutet nicht etwas der Oeffentlichkeit kundgeben, sondern dem Wissenskreis irgend jemandes zuführen". Weiter sagt er und mit Recht, daß eine förmliche Mitteilung hier nicht erforderlich sei. Es offenbare auch, wer einem andern einen Blick in Geheimakten gewähre. Der Umstand, daß der Dritte eine Person ist, auf deren Verschwiegenheit der Offenbarende rechnet und rechnen darf, stehe nicht entgegen.[3] Dazu ist zu bemerken, daß diese Begriffsbestimmung der Offenbarung doch dann zu eng gehalten ist, wenn Frank, wie wenigstens aus dem Wortlaut zu entnehmen, eine Kundgabe an die Oeffentlichkeit ausdrücklich ausschließt. Er hat aber anscheinend damit nur sagen wollen, daß Offenbarung nicht gleichbedeutend mit Veröffentlichung, sondern der weitergehende Begriff ist. Wenn auch auf die Ehrennötigung angewandt,

1. Derks, Die Ehrennötigung nach § 254 des Entwurfs von 1925, Seite 30.
2. Vgl. E. 26/8.
3. So Frank, Zu § 300, III, v. Liszt-Schmidt, Seite 590.

meist die Drohung, einem anderen etwas durchblicken zu lassen, hinreichend sein wird, so ist deswegen nicht einzusehen, warum nicht ebenfalls die Drohung mit der Preisgabe einer rufgefährdenden Tatsache an die breite Oeffentlichkeit taugliches Nötigungsmittel der Drohung mit Offenbarung . . . sein kann. Auch der Gesetzgeber dürfte eine enger begrenzte Auslegung nicht im Auge gehabt haben, da dadurch eine Reihe strafwürdiger Fälle nicht erfaßt werden könnte. Daß die Offenbarung eine „unbefugte" sein muß, wie z. B. § 300 des geltenden Rechts hervorhebt, ist nicht verlangt, da sich der Tatbestand des § 280 des Entwurfs darüber ausschweigt. Gleichzeitig wird mit „Offenbarung einer Tatsache" festgelegt, daß die Tatsache, die der Drohende für den Fall der Nichtunterwerfung einem Dritten äußern will, eine wahre, wirklich vorliegende sein muß. Dies ergibt sich aus dem eigens gewählten Ausdruck der „Offenbarung", ferner aber auch aus dem Wort „Tatsache", das allerdings vom geltenden Strafrecht noch in der der grammatikalischen Deutung widersprechenden Wendung einer „falschen Tatsache" gebraucht wird.[1]

Was ist nun alles unter „Tatsache" zu verstehen? Aus den §§ 131, 186, 263 u. ä. des RStGB läßt sich folgendes entnehmen: Tatsache muß immer ein der Vergangenheit oder der Gegenwart, nicht aber der Zukunft angehöriger Vorgang sein. Erforderlich bleibt also, daß es ein schon in Erscheinung getretenes Geschehen ist, dessen Vorliegen und Beschaffenheit durch gemachte Wahrnehmungen festgestellt werden kann. Nicht unter den Begriff Tatsache fallen daher die auf Grund von Vermutungen sich bildenden Auffassungen über Zustände und Verhältnisse, die nicht nachgeprüft werden können, während die im Innern einer Person sich abspielenden Vorgänge aber dann als Tatsachen anzusehen sind, sobald sie mit den Vorgängen der Außenwelt sichtlich in Verbindung stehen. Das Reichsgericht erklärt dazu: „Innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargetan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, sind aus dem Kreis der Tatsachen nicht ausgeschlossen. Das gleiche gilt von dem Zwecke des Handelns, der Ziel und Absicht

1. Vgl. § 263 RStGB, der von der Vorspiegelung „falscher Tatsachen" spricht; beachtenswert jedoch die folgerichtige Änderung im § 343 des EW v. 1927, in dem von „Täuschung über Tatsachen" die Rede ist.

in sich aufnimmt. Die Verbindung des Zwecks einer Einrichtung mit dieser ist daher nur die Verbindung einer äußeren mit einer inneren Tatsache und hebt damit den tatsächlichen Charakter des miteinander Verbundenen noch keineswegs auf".[1] Es zeigt sich also, daß der Begriff „Tatsache" in zwei Formen vorkommen kann, nämlich als äußere, wenn sie in die Außenwelt tritt, und als innere, wenn sie sich im Innern des Menschen abspielt, z. B. seine Anschauungen oder Fähigkeiten, die selbst wenn sie geäußert wird, nach ihrer Eigenschaft nur geistiges Geschehnis bleibt. Diese Umstände hebt Allfeld in einer weitgefaßten Definition gebührend hervor, wenn er behauptet, daß Tatsache irgend Etwas sei, was in der Gegenwart oder Vergangenheit bestehe, bestanden habe oder geschehen oder nichtgeschehen sei, wohin nicht nur Tatsachen im engern Sinn, sondern auch Rechtsverhältnisse, und nicht nur äußere Tatsachen, sondern auch Tatsachen der Gedankenwelt, also die Ansichten, Beweggründe und Absichten von Personen gehören.[2] Die angeführten Einzelheiten treffen den Begriff der Tatsache allgemein, sie gelten daher für jedes Delikt, das dieses Merkmal im objektiven Tatbestand erwähnt.

Die Ehrennötigung im Entwurf von 1927 spricht nicht von Offenbarung einer Tatsache schlechthin, sondern schränkt sie auf eine solche ein, „die geeignet ist den Ruf zu gefährden". Durch das Wort „geeignet" wird betont, daß eine faktisch eingetretene Rufsgefährdung nicht notwendiges Erfordernis ist. Der Entwurf von 1919 kennt als Mittel der Ehrennötigung noch die Drohung mit einer Strafanzeige oder „mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf". Diese ältere Fassung des Tatbestands stellt „Ehre" und „guten Ruf" als gleichgeordnete Begriffe nebeneinander, was aber insofern nicht gerade als glücklich bezeichnet werden darf, als beide Begriffe sich nicht gegenüberstellen lassen, da letzterer nur eine Abart des ersteren bildet, der als Gesamtbegriff mit v. Liszt die äußere Wertung eines Menschen durch die anderen bedeutet: „Ehre im Rechtsinne ist die Geltung im Urteil der Mit-

1. E. 22/158, 24/301, ähnlich 41/194, 56/232 führt bei § 263 ausdrücklich an, daß „zukünftige" Vorgänge ausgenommen sind.
2. Allfeld, Seite 471 und 472, a. A. Hälschner II, Seite 263 ff.

menschen".[1] Unter dem „Ruf" einer Person ist dagegen speziell die moralische und soziale Wertschätzung eines Menschen durch seine Umgebung zu verstehen. Der Ruf ist gewissermaßen der Wertmesser der Person im Hinblick auf die anderen Menschen. Er ist deshalb auch kein Sonderrecht bestimmter Personen oder Personenkreise, sondern kommt allen Menschen, wenn auch in verschiedener Weise, zu, soweit ihnen ein Minimum moralischer oder sozialer Wertschätzung eigen ist. Auch nach dem Grad der Zurechnungsfähigkeit beurteilt, kann der Ruf in gleichem Maße vorhanden sein, sobald — wie es schon bei Kindern und auch Geisteskranken regelmäßig der Fall ist — eine persönliche Wertung nach obigen Gesichtspunkten möglich ist. Aehnlich der Ehrverletzung liegt auch die Rufgefährdung natürlich nur bei lebenden Personen vor, da der Tote keine Individualitätsrechte mehr besitzt. Die von Derks[2] aufgerollte Frage, ob die im Tatbestand der üblen Nachrede gebrauchte Ausdrucksweise der einen andern verächtlichmachenden oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigenden Tatsache nach § 186 RStGB bzw. die Wendungen ehrenrührige Tatsache im § 285 des EW von 1925 oder ehrenrührige Behauptungen tatsächlicher Art im § 317 des EW von 1927 mit der rufgefährdenden Tatsache der Ehrennötigung identifiziert werden kann, ist dahin zu beantworten, daß zwischen den genannten gegenüberstehenden Ausdrücken eben nur der Unterschied zu finden ist, der sich schon bei Ehre und Ruf an sich gezeigt hat. Die Verfasser des EW hätten sicher auch bei der Ehrennötigung von „Offenbarung ehrenrühriger Tatsachen" gesprochen, wenn sie nicht gerade mit der Bestimmung der „Rufgefährdung" nur diese besonders gearteten Fälle bestrafen wollten.

Bei der Ehrennötigung kann der für die Strafbarkeit zweifelhafte Fall eintreten, daß der Nötiger mit einer Strafanzeige oder mit Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache droht, obgleich die allgemeinen Voraussetzungen für die Anzeigeerstattung oder

1. v. Liszt-Schmidt, Seite 506; vgl. Allfeld, Seite 368; — Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 185, 2 und Frank, Vorbemerkung I zu §§ 185 ff., die nicht nur die äußere Ehre im objektiven Sinn, sondern auch die Ehre im subjektiven Sinn (Ehrbewußtsein und Ehrgefühl) einbeziehen; dem folgt auch Seidl, Bedrohung und Nötigung nach dem EW 1919 verglichen mit geltendem Recht, S. 12 und 13.
2. Auf Seite 34 seiner Abhandlung.

für die Rufgefährdung insofern nicht gegeben sind, als durch die Drohung nur die Aeußerung „falscher" Angaben angekündigt wird, deren Preisgabe sich jedoch für den Genötigten gleichfalls nachteilig auswirken kann.[1] Hier handelt der Drohende meist wider besseres Wissen, während der Bedrohte an die Wirksamkeit bei Verwirklichung glaubt. Vergleicht man aber die Tatbestände der Nötigung i. e. S. und der Ehrennötigung, so wird man sagen können, daß die Drohung mit falscher Strafanzeige in der Regel unter das Nötigungsmittel der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen fallen wird, nämlich unter Drohung mit falscher Anschuldigung nach § 164 RStGB (§ 192 des EW v. 1927). Schon durch den Wortlaut drückt jedoch die zweite Drohungsart der Ehrennötigung in „Offenbarung" einer „Tatsache" aus, daß der Enthüllung des Drohenden eine wahre Begebenheit zugrunde liegen muß, da nach oben Erwähntem die Offenbarung einer falschen Tatsache schlechthin widersinnig ist. Hier kann ein Nötigungsmittel der Drohung nach § 240 RStGB (§ 279 des EW v. 27) dann vorliegen, wenn das Vorgehen des Nötigers in beleidigender Form erfolgt ist. Aus den einzelnen Umständen, die ergeben, daß dieses Verhalten des Nötigers bereits anderweitig strafbar sein kann, und auch aus der Wesensart der Ehrennötigung im allgemeinen, deren vornehmliche Aufgabe der „Schutz vor Gewissenszwang" sein soll, zeigt sich, daß in solchen Fällen ein wahres Geschehen die Unterlage für diese beiden Arten der nötigenden Drohung bilden muß.

1. Vgl. Engelhard, Seite 95 und 96.

§ 10.

Der Ehrennötigungszweck: Fügung unter eine gegen die guten Sitten verstoßende Zumutung.

Das charakteristische Merkmal des Tatbestands der Ehrennötigung ist die Hervorhebung des Nötigungszwecks, dem man bei der Nötigung i. e. S. kein besonderes Augenmerk geschenkt hat. Daß diese Betonung bei der Ehrennötigung notwendig ist, hat sich schon bei Behandlung des Tatbestands der Nötigung, bei der der Schwerpunkt bei den engumgrenzten Mitteln liegt, als auch bei Erörterung der Mittel der Ehrennötigung, die an sich minae iuris sind, ergeben. Durch die Fixierung des Nötigungszwecks ist zwar anscheinend eine bestimmte Festlegung des Nötigungserfolgs beim Ehrennötigungstatbestand unterblieben; die nähere Betrachtung der Ausdrucksweise „sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen" zeigt jedoch, daß auch hier der Erfolg in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen kann. Für ihn trifft das oben beim Nötigungserfolg Gesagte insoweit zu, als es sich um die allgemeine Würdigung dieses Tatbestandsmerkmals handelt. Das Wort „sich fügen" sagt nicht mehr als nachgeben oder sich unterordnen. Der Tatbestand des § 280 spricht weiter vom „Nötigen, sich einer Zumutung zu fügen". Damit wird erklärt, daß nicht erst das erzwungene Verhalten selbst, sondern schon die Zumutung als ein Verlangen eines solchen Verhaltens ausreichend ist. Doch wird die Zumutung praktisch immer mit dem Verhalten zusammenfallen. Diese Anschauung vertritt an gleicher Stelle Radbruch, der dazu ausführt: „Die Ehrennötigung fordert nicht, daß das abgenötigte Verhalten, sondern daß die Zumutung dieses Verhaltens gegen die guten Sitten verstoße. Nicht nur, wer durch die Androhung von Enthüllungen eine Frau zur Hingabe nötigt, sondern auch, wer durch Androhung von politisch unerheblichen Enthüllungen aus seinem Privatleben einen Abgeordneten zur Nieder-

legung seines Mandats nötigt, gehört hierher. Die Zumutung in diesem Sinn muß aber nicht etwa ein anderer Akt sein als die Nötigung. Die Nötigung kann die Form sein, in der die Zumutung zum Ausdruck kommt . . ."[1] Diese Zumutung wird nun eine Beschaffenheit aufweisen müssen, die die Strafbarkeit des erfüllten Tatbestands der Ehrennötigung bedingt, da bisher weder bei den zur Anwendung kommenden Mitteln, noch beim Erfolg als solchem ein strafwürdiges Moment im Verhalten des Nötigers vorzuliegen braucht.

Diesem Erfordernis kommt der Entwurf von 1927 insofern nach, als er die im Entwurf von 1919 erstmals erwähnte und im Entwurf von 1925 beibehaltene „gegen die guten Sitten verstoßende" Zumutung gleichfalls unverändert übernimmt. Im geltenden Strafrecht noch unbekannt, ist die Einfügung des Begriffs der Sittenwidrigkeit in die jüngsten Entwürfe teilweise nicht ohne Widerspruch hingenommen worden. So behauptet man, daß das materielle Strafrecht im Gegensatz zum bürgerlichen Recht nur bestimmt umrissene Tatbestandsmerkmale enthalten könne, deren Vorhandensein bzw. Nichtvorliegen das Gericht festzustellen habe und darüber hinaus ihm nur ein Ermessen hinsichtlich des Strafmaßes zustehe. Nichtbestimmte Begriffe — einen solchen stelle ohne Zweifel auch die sittenwidrige Zumutung dar — könnten dagegen aus dem Grunde keine Aufnahme im strafgesetzlichen Tatbestand finden, weil dadurch die Gefahr einer zu willkürlichen gerichtlichen Verurteilung auftreten könnte[2]. Diese Bedenken sind nicht ausreichend gerechtfertigt, da ja auch bereits das geltende Recht ähnlich weitgefaßte Bestimmungen kennt — es sei nur u. a. das Merkmal der Widerrechtlichkeit angeführt — wonach dem

1. Radbruch, In Reform des Strafrechts, Seite 324.
2. So vor allem Engelhard, Seite 45 ff. unter Berufung auf v. Liszt: „Wir wollen es nicht dem einzelnen Richter zur Entscheidung überlassen, ob der Täter unmoralisch gehandelt hat oder worin man sonst den Schwerpunkt des Verbrechens erblicken will. Deshalb macht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Bestrafung abhängig von bestimmt formulierten Tatsachen — wohl bewußt, daß er damit keineswegs alle Strafwürdigen treffen kann . . . Sobald man nun aber das Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit einfügt, wird dem Richter die Rolle des Gesetzgebers zugewiesen und mit dem Grundprinzip unseres Strafrechts gebrochen". Dazu auch Nipperdey, Seite 115 und 119.

Richter immerhin ein gewisser Spielraum freien Ermessens zusteht. Es ist zwar richtig, daß gerade beim Begriff der Sittenwidrigkeit die Auslegungsmöglichkeit eine verschiedenartige sein kann, jedoch dürfte der willkürlichen Interpretation mit der Zeit aber eine durch höchstrichterliche Rechtsprechung bekräftigte herrschende Meinung entgegenstehen, die den allgemeinen Verhältnissen entsprechend, für solche Fälle einen Durchschnittsbegriff aufstellen wird. Im übrigen wird durch ein Anrufen der übergeordneten Instanz eine abweichende Meinung des Vorrichters in diesem Sinn korrigiert werden können. Den Begriff der Sittenwidrigkeit in das Strafrecht einzuführen erscheint speziell bei der Ehrennötigung als geboten, die dadurch den Nötigungszweck, soweit er strafwürdig ist, im rechten Maße hervorhebt. Daß diese Art der Abgrenzung vom straflosen Verhalten richtig getroffen ist, wird die nähere Betrachtung ergeben.

Ueber das Vorliegen des Moments der Sittenwidrigkeit hat das Gericht „nach der Lage des Einzelfalles auf Grund der Anschauungen des täglichen Lebens zu entscheiden".[1] Gesetzlich erwähnt sind die „guten Sitten" im Privatrecht. Von diesem ist daher auszugehen, ohne daß dabei mehr als das Grundsätzliche Berücksichtigung finden soll. Einschlägig sind dort besonders die Bestimmungen zu den §§ 138 und 826 des BGB.[2] Genaue Anhaltspunkte führt jedoch auch dieses Gesetz mit Ausnahme des § 138 Abs. 2 nicht an. Letzterer besagt aber nur, daß insbesondere die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines andern . . . gegen die guten Sitten verstoße. Aus dem Wortlaut des § 138 ergibt sich ferner, daß nur ein Verstoß gegen die „guten Sitten" und nicht gegen die „Sittlichkeit" gefordert wird.[3]

1. So die Begründung des Entwurfs unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu § 826 BGB.
2. Nach Derks, Seite 61 und 62, liegt beispielsweise eine Ehrennötigung dann vor, wenn die auf Grund der Drohung nach § 254 des EW v. 25 zustandegekommene Verpflichtung zu dem Verhalten ein nach § 138 BGB wider die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft bedeuten würde oder wenn der Genötigte wegen des durch die Drohung erzwungenen Verhaltens auf Grund des § 826 BGB einen Schadenersatzanspruch gegen den Nötigenden haben und dadurch die Zumutung zu einer sittenwidrigen werden würde.
3. Plank, Kommentar zum BGB, zu § 138 I, 1.

Der Ausdruck „gute Sitten" stellt einen bloßen Rechtsbegriff dar. Um ihn verstehen zu können, ist festzustellen, ob er sich mit anderen Begriffen deckt oder zumindest solche in sich enthält. Dazu erklärt eine Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen im 48. Band: „Den Maßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden".[1] Auf diese gleichfalls weitgefaßte Definition greift die Zivilrechtsprechung regelmäßig zurück,[2] ohne daß einmal eine neue Auslegung versucht wird, vielleicht aus dem Grunde, um die durchaus verschiedenen Anwendungsfälle nicht unnötig einzuschränken. Das Reichsgericht betont lediglich das „Anstandsgefühl" aller billig und gerecht Denkenden. Dieser Begriff ist an sich recht abstrakt und gewährt große Auslegungsmöglichkeiten. Es muß deshalb, um wenigstens gewisse Richtlinien aufzustellen, eine weitere Gliederung unternommen werden. Eine derartige bringt Hagen[3] in seiner Abhandlung über das gleiche Thema. Er unterscheidet bei der genannten Anstandsverletzung drei Kategorien, nämlich die Mißachtung fremder persönlicher Gefühle, die Ausnutzung fremder intellektueller, körperlicher oder wirtschaftlicher Unvollkommenheit und Verschiedenheit und die Herabwürdigung der eigenen Persönlichkeit. Der Verfasser erklärt, daß das Reichsgericht aber nicht schlechthin von „Anstandsgefühl", sondern vom „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" spreche, wodurch offenbar der Begriff eine Einschränkung erfahren, also nicht „jede" Anstandsverletzung ohne weiteres auch als Verletzung im Rechtssinn gelten soll. Er behauptet, daß das Recht zu dem rein persönlichen Moment des Anstands noch ein sachlich rechtliches Moment fordert, das mit „Interesse" bezeichnet werden kann. Das Recht habe aus dem Gebiet des Anstands nach und nach einzelne Tatbestände in sein Gebiet unter dem Gesichtspunkt übernommen, daß eine Hinderung solcher Akte nicht mehr bloß Sache des Anstands bleiben dürfe, sondern dafür eine rechtliche Notwendigkeit eingetreten

1. E. in Zivilsachen, 48/124.
2. U. a. die E. i. Zivils. 55/367; 58/214; 67/102; 73/107.
3. Vgl. Hagen, Die guten Sitten als Rechtsbegriff, in Gruchot's Beiträge, Jahrgang 52, Seite 512 ff.

sei. Zusammenfassend führt Hagen aus: „Nach alledem sind als Verletzungen der guten Sitten zu verstehen diejenigen Anstandsverletzungen, das heißt diejenigen Eingriffe in fremde Persönlichkeit und diejenigen Herabwürdigungen der eigenen Persönlichkeit, deren Verhinderung rechtlich notwendig erscheint. „Mit dieser Definition wird aber, wie er selbst zugibt, keine Lösung in jedem Einzelfall ermöglicht, sondern werden die allgemeinen Gesichtspunkte erörtert und ein System, ein Schema geschaffen, auf Grund dessen die einzelnen Kategorien der guten Sitten des näheren zu bearbeiten sind. Die vorsichtige, nur allgemeine Formulierung ist auch hier dem Gedanken entsprungen, „die Absicht des Gesetzgebers niemals zu vergessen, auf dem Gebiet der guten Sitten den wechselnden und fortschreitenden Bedürfnissen des Lebens möglichst Rechnung zu tragen".

Das Reichsgericht sagt weiter im 48. Band, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen werde. In einer späteren Entscheidung[1] wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die vornehme Gesinnung, durch die sich gewisse Kreise oder Personen auszeichnen, ebensowenig für die Begriffsbestimmung der guten Sitten im Rechtssinn einen Maßstab bilden könne, wie eine niedrige Denk- und Handlungsweise, die selbst wenn sie in einzelnen Volksschichten die herrschende sein sollte, immer unsittlich bleibt und nicht gute Sitte werden kann. An gleicher Stelle äußert Staudinger seine Meinung, allerdings speziell in Beziehung auf das Rechtsgeschäft, dahin, daß der Richter bei Prüfung der Sittenwidrigkeit nach zwei verschiedenen Richtungen gebunden sei. Einmal dürfe er nicht den Moralanschauungen bestimmter sozialer oder religiöser Volkskreise die Bedeutung einer absolut gültigen Moral beilegen, sondern müsse die ethischen Anschauungen des betreffenden Kreises zugrundelegen; unter Umständen aber auch nicht die Anschauungen des Volksganzen, innerhalb dessen über dasselbe Handeln in den verschiedenen sozialen, religiösen, ständischen Gruppen verschiedene ethische Vorstellungen herrschen können, sondern eben des Gesellschaftskreises, dem der Handelnde angehöre.[2] Er verweist dabei

1. E. i. Zivils. 55/373.
2. So Staudinger-Riezler, Kommentar zum BGB, § 138, I 2.

auf die Entscheidung im 83. Band,[1] die besagt ‚daß bei Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung gegen die guten Sitten verstoße, der Stand und Beruf der in Betracht kommenden Personen zu berücksichtigen sei. Eine Verletzung der Standesehre genüge allerdings nicht, die Vereinbarung müsse vielmehr nach ihrem Gesamtcharakter mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in Widerspruch stehen. Hiernach seien aber nicht an alle Menschen ohne Rücksicht auf Stand und Beruf die gleichen Anforderungen zu stellen. Schließlich ist hier noch die Auffassung Plank's[2] anzuführen, der die Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, nicht nach den individuellen moralischen Anschauungen des Richters, regelmäßig auch nicht nach denen bestimmter Bevölkerungskreise, sondern nach den in der Gesamtheit des Volks herrschenden Anschauungen beurteilt wissen will. Er erklärt des weiteren, daß in der Natur der Sache gelegen sei, daß gewisse moralische Anschauungen überhaupt oder in gewisser Verfeinerung nur in einem bestimmten Berufskreis sich herausgebildet hätten, dessen Anschauungen in dieser Hinsicht Beachtung finden könnten und müßten, wenn sie im übrigen der Allgemeinheit nicht widersprächen.

Grundsätzlich genommen gleichen sich die verschiedenen Meinungen, als sie die Ansicht des Reichsgerichts insoweit gelten lassen, als diese in den guten Sitten die Auffassung erblickt, die im Volksbewußtsein begründet ist und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht. Man unterläßt jedoch dabei besonders zu betonen, daß die Ausdrucksweise, Anstandsgefühl „aller" billig und gerecht Denkenden, nicht wörtlich auszulegen ist, sondern stets schon die Ansicht der Mehrheit dieser Personen ausreicht, da es in den meisten Fällen unmöglich sein wird, eine vollständig einschlägige Anschauung anzutreffen. In diesem Sinn spricht sich auch Wolff aus, der zum Beweis dieser Tatsachen hierzu das Beispiel erwähnt, daß die verschiedenen Instanzen in vielen Fällen entgegengesetzte Meinungen haben können, daß das Reichsgericht wiederholt einer der unteren Instanzen gegen die andere beigetreten, bisweilen auch beiden unteren Instanzen entgegengetreten sei, „obgleich doch jeder Richter jeder Instanz zu den billig und

1. E. i. Zivils. 83/114.
2. Plank a. a. O.

gerecht denkenden Menschen gehört".[1] Eine andere wie die obige Deutung des Merkmals der guten Sitten dürfte sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht ableiten lassen. Man ist auf die genannte Auslegung als Allgemeinbestimmung, die nicht den Spezialfall, sondern nur das „System" des Begriffs festlegen kann, angewiesen, da eine weitere Erkenntnisquelle nicht gegeben ist und auch der Versuch einer näheren Begriffsbestimmung nicht allen Einzelfällen gerecht werden könnte. Wenn nun verschiedene Schriftsteller sich überhaupt der Hereinnahme dieses zivilrechtlichen Merkmals in den strafrechtlichen Tatbestand widersetzen, so machen sie dafür regelmäßig den Wesensunterschied beider Materien geltend; sie sind der schon oben genannten Ansicht, daß eine abstrakte Feststellung der Strafwürdigkeit, die im Interesse der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit unbedingt erforderlich ist, dann ausgeschlossen erscheine, wenn man ein rein „gefühlsmäßiges" Kriterium in einen Strafrechtstatbestand einführe. Sie behauptet ferner, daß in den Strafrechtstatbeständen Begriffe wie z. B. „Ueberlegung" oder „Vorsätzlichkeit" sich logisch mit dem Verstand erfassen und auslegen ließen; beim Begriff der guten Sitten sei das nicht möglich. Ob eine Handlung unmoralisch sei, beurteile sich ganz nach dem „Gefühl" des Richters, das an dem Gefühl der anständig denkenden Menschen orientiert sei.[2] Die Vertreter dieser Richtung müssen jedoch zugeben, daß bei anderweitiger Ersetzung der umstrittenen Norm eine Anzahl von verwerflichen Handlungen unbestraft bleibt, während wieder in anderer Beziehung der Rahmen des Tatbestands zu weit gefaßt wird, ohne daß sie diesem Manko auf geeignetere Weise abhelfen. Ihre Erörterungen gehen in erster Linie vom Erpressungstatbestand des geltenden Rechts aus, der durch eine eventuelle Hervorhebung des Merkmals der guten Sitten den Begriff der strafwürdigen Tat entschieden besser von dem der strafrechtlich

1. Vgl. Wolff, Zum Sittengesetz in Leipziger Zeitschrift 1914, Spalte 1268 ff.
2. Nipperdey, Seite 115; dazu a. M. Boerckel, Seite 64, der die Hereinnahme des zivilrechtlichen Begriffs der Sittenwidrigkeit in das Strafrecht begrüßt.

unerheblichen Handlung abgrenzen würde.[1] Für den Tatbestand der Ehrennötigung im Entwurf kommt der Sittenwidrigkeit aus dem Grund erhöhte Bedeutung zu, weil durch sie vor allem und in rechtem Maße der Nötigungszweck dargelegt wird, der hier als das Tatbestandsmerkmal anzusehen ist, das die Strafwürdigkeit des Delikts am ehesten bedingt. Auf die Einzelheiten dieses letzteren Punktes einzugehen, bleibt dem nächsten Paragraphen vorbehalten.

1. Daß der Erpressungstatbestand der Entwürfe diesem Gedanken nicht gefolgt ist und das Merkmal der guten Sitten dort ausdrücklich aufgenommen hat, ist deswegen nicht erklärlich, weil die Entwürfe doch auch bei der Ehrennötigung, wo dieses Tatbestandsmerkmal allerdings schlecht umgänglich ist, sich für eine Aufnahme ins Strafgesetzbuch einsetzen; vgl. Bauer, Die Erpressung im geltendem Recht und in den Entwürfen, Seite 64 ff.

§ 11.

Die Strafwürdigkeit des Delikts.

Der Aufbau des Tatbestands der Ehrennötigung zeigt, wie schon berührt, aus dem Grund eine Abweichung vom Tatbestand der Nötigung i. e. S. und eine Aehnlichkeit mit dem Tatbestand der Erpressung, weil bei diesem ebenfalls der Nötigungszweck betont ist. Die Chantage, die im deutschen Strafrecht keinen selbständigen Tatbestand bildet, sondern nur als eine Art der Erpressung bestraft werden kann, kennt als Nötigungsmittel gleich der Ehrennötigung die Drohung mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten, während der Nötigungszweck auf Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtet ist, doch sonst dieselbe rechtliche Bedeutung besitzt, wie der der Ehrennötigung, der lediglich ein Fügen unter eine sittenwidrige Zumutung verlangt. Die Möglichkeit der Einordnung des Chantagebegriffs in den Erpressungstatbestand läßt aber ohne auf die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens eingehen zu wollen, erkennen, daß die Gliederung der beiderseitigen Tatbestandsmerkmale eine gleichheitliche ist, was bei der Ehrennötigung gegenüber der eigentlichen Nötigung nicht behauptet werden kann, da eine derartige Zusammenlegung der Tatbestände wegen besagter Unterschiedlichkeit ausgeschlossen ist. Wenn nun bereits des öfteren hervorgehoben worden ist, daß hier mehr der Nötigungszweck, dort die Nötigungsmittel hervortreten, so darf diese Darlegung gerade bei der Ehrennötigung aber nicht dahin mißverstanden werden, daß deshalb immer nur das eine Tatbestandsmerkmal ohne Rücksicht auf das andere die Strafwürdigkeit von sich aus allein bedingt.

Bei Behandlung des Merkmals der Widerrechtlichkeit im Tatbestand der Nötigung i. e. S. ist eine Anschauung bevorzugt worden, deren Anwendungsmöglichkeit auch bei der Ehrennötigung zu prüfen ist. Die Ehrennötigung zeigt nun schon beim äußern Anblick hinsichtlich der Konstruktion eine wesentliche Verschiedenheit zur eigentlichen Nötigung, so daß die Frage aufgeworfen wer-

den kann, ob die bei diesem Tatbestand an gleicher Stelle gemachten Ausführungen auch für jenen zutreffen oder, ob insofern eine Abweichung möglich sein kann, als die dort aufgestellte Theorie hier nicht platzgreift. Letzteres darf bejaht werden. Die bei der Nötigung vertretene Auffassung, daß eine widerrechtliche Nötigung regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn der Nötiger zur Anwendung der Nötigungsmittel nicht rechtlich befugt ist,[1] ist hier abzulehnen. Es muß vielmehr eine zweckmäßige Bestimmung gefunden werden, die deutlich die Grenze zwischen strafbarem Delikt und strafloser Handlung hervorhebt und dadurch der Eigenart des Ehrennötigungstatbestands gerecht wird. Von welchen Erwägungen dabei auszugehen ist, ist im folgenden genauer zu erörtern.

Der Tatbestand der Ehrennötigung zeigt wie gesagt trotz seiner begrifflich nahen Verwandtschaft zum Nötigungstatbestand im Aufbau eine Aehnlichkeit mit der Chantage, die gerade auch bei Feststellung der in den Tatbestandsmerkmalen enthaltenen Strafwürdigkeit klar zum Ausdruck kommt. Da die Chantage im geltenden deutschen Strafrecht allerdings nur ein besonderer Erpressungsfall ist, finden deren einschlägige Theorien bei ihr Anwendung und müssen deshalb insoweit auch hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Genau genommen ist selbst die Erpressung ein Delikt gegen die persönliche Freiheit im Sinne des 18. Abschnitts des RStGB's[2] und nur aus dem Grund einer anderen Verbrechenskategorie eingereiht, weil sie durch das Erfordernis des „Verschaffens eines Vermögensvorteils" qualifiziert wird. In Gegenüberstellung zur Ehrennötigung ist bei der Erpressung im geltenden Recht das Nötigungsmittel der Drohung nicht eingeschränkt, so daß die Drohungsarten der Ehrennötigung in ihm inbegriffen sind und lediglich eine Aenderung des Nötigungszwecks vorzunehmen wäre, um der Ehrennötigung die von der Chantage behauptete Stellung einzuräumen. Damit soll gesagt werden, daß bei der Ehrennötigung im Vergleich zur Chantage der Unterschied in der Gestaltung der Zwecksbestimmung liegt, während der sonstige Tatbestandsinhalt und insbesondere in gewisser Beziehung das Verhältnis

1. Vgl. § 3 der Abhandlung.
2. Vgl. John, In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 1, Seite 240; Stern, Seite 93; Bauer, Seite 13.

zwischen Mittel und Zweck als solches eine gleichheitliche Behandlung erfahren können.

Aus diesen Gründen ist es eine Notwendigkeit, die einschlägigen Probleme des Erpressungstatbestands des geltenden Rechts ausführlicher zu würdigen. Der schon beim Nötigungstatbestand des RStGB erwogene Mißstand der unklaren Umgrenzung des Moments der Widerrechtlichkeit offenbart sich in ähnlicher Weise beim Tatbestand des § 253 RStGB. Dieser spricht u. a. vom „widerrechtlichen Vermögensvorteil", verbindet also im Gegensatz zu § 240 rein sprachlich dieses Merkmal mit dem Nötigungszweck. Nach der wörtlichen Auslegung des Tatbestands könnte daher niemand bestraft werden, der einen nicht rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erreichen sucht. Insoweit ist man sich zwar einig, als ein Vermögensvorteil, „auf den ein subjektives Recht dem Genötigten gegenüber besteht, niemals ein rechtswidriger sein kann" und auch dann kein rechtswidriger wird, wenn zu seiner Erlangung widerrechtliche Mittel angewandt werden.[1] Folgende Anschauung, die vor allem das Reichsgericht[2] vertritt, wird dagegen bei der Erpressung vielfach nicht anerkannt. Darnach ist jeder Vermögensvorteil schon dann rechtswidrig, wenn auf ihn kein Rechtsanspruch besteht. Das Reichsgericht geht dabei von den „Motiven zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund" aus, deren Auffassung teilweise selbst in den neueren Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch noch Berücksichtigung findet. Einmal heißt es an der in Betracht kommenden Stelle „rechtswidrig", ein andermal ist von „unrechtmäßig" die Rede, ohne daß durch den wechselnden Ausdruck eine materielle Abänderung bezweckt werden soll. Die Folgerung ist also zwingend — auch aus den Motiven ergibt sich nichts gegenteiliges — „daß der Gesetzgeber mit rechtswidrig nichts anderes sagen wollte als unrechtmäßig oder rechtlich nicht begründet, was aber terminologisch nicht zu billigen ist".[3] Der gesetzmäßig verfehlte Text

1. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Zu § 253, 3; v. Liszt-Schmidt, Seite 470; Binding, Lehrb. 1, Seite 363; v. Olshausen, Zu § 263, 45a; E. 11/72.
2. Vgl. u. a. E. 26/354; 32/335; 44/203; Allfeld, Seite 484 Anm. 15 u. 478; v. Buri, In Gerichtssaal, Bd. 29, Beil. S. 65 ff., siehe auch Oppenhoff-Delius. § 253, 5.
3. So Engelhard, Seite 9.

ist, mit Engelhard gesprochen, dahin zu interpretieren, daß ein solcher Vermögensvorteil gemeint sei, auf den der Täter keinen Anspruch habe. Daraus gehe schon zur Genüge hervor, daß nichts ferner liege, als eine These des Inhalts aufzustellen, daß jeder Vermögensvorteil, auf den man einen Rechtsanspruch nicht habe, immer und in jedem Fall rechtswidrig sei. Voraussetzung dieser aufgestellten These wäre, daß jeder rechtmäßige Vermögenserwerb sich auf einen Rechtsanspruch stützt. Dies steht jedoch mit den Tatsachen in keinem Einklang und widerspricht sich selbst. Die Besitzergreifung herrenloser Sachen, die Schenkung oder die Verarbeitung verschafft einen Vermögensvorteil, den das Recht billigt, ohne daß diesem Erwerb ein Anspruch auf Erfüllung zugrunde liegt.[1] Diese „unbestreitbare Ausführung" will Engelhard nicht widerlegen, da er „nicht jene bekämpfte allgemeine These aufstellen, sondern nur den Sinn der speziellen Gesetzesstelle geben wolle". Wenn er schließlich zu folgendem Ergebnis kommt, ist ihm hier durchaus zuzustimmen: „Der Kampf gegen die Definition des Reichsgerichts ist ein Kampf gegen Windmühlen; man bekämpft sie als vermeintlich allgemeine These, ohne zu merken, daß sie als Interpretation der speziellen Gesetzesstelle richtig ist. Was man an ihre Stelle setzt, ist zumeist jene Tautologie, die die Mittel der Erlangung in die Definition des rechtswidrigen Vermögensvorteils hineinzieht. Mit der Zeit aber bekommt diese Polemik einen bedeutsamen Inhalt; es kommt in ihr die Ueberzeugung zum Durchbruch, daß das Tatbestandsmerkmal der Drohung der Differenzierung bedarf".[2]

Nachdem der Erpressungstatbestand des Preußischen Strafgesetzbuchs die „Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen" als Tatbestandsmerkmal gekannt hat, beseitigt das geltende Strafgesetzbuch diese Einschränkung wieder und läßt, neben der hier nicht zu beachtenden Gewalt, kurzweg jede „Drohung" als Nötigungsmittel gelten, wodurch besonders die Abnötigung eines Vermögensvorteils durch Bedrohung mit Strafanzeige subsumiert worden ist. Es kann nicht bestritten werden, daß durch diesen Erpressungstatbestand alle Drohungen mit rechtswidrigen Handlungen einbezogen werden. Die

1. Bauer, Seite 21, unter Hinweis auf Kollmann, Die Lehre von der Erpressung Seite 71.
2. Vgl. Engelhard, Seite 21.

kritische Frage ist jedoch die, wann die Androhung einer nicht rechtswidrigen Handlung im Sinne der Chantage als Fall der Erpressung anzusehen ist. Da die obigen Reichsgerichtsentscheidungen in ihrer an sich richtigen Definition nicht erkannt haben, daß der Tatbestand rein technisch falsch aufgebaut ist, verschließen sie sich auch der Hervorhebung der an sich nicht notwendigen Widerrechtlichkeit des Vermögensvorteils und halten ihn stets für einen rechtswidrigen, ohne dabei das Merkmal der Drohung zu berücksichtigen. Dem Ziele wesentlich näher kommt dagegen die Theorie. Es ist jedoch eine unrichtige Unterstellung, daß die Drohung, wie häufig angenommen wird,[1] eine rechtswidrige sein müsse. Wenn der Gesetzgeber die Widerrechtlichkeit der Erpressungshandlung gerade aus den Erpressungsmitteln hätte ableiten wollen, so müßte diese Auffassung im Tatbestand des § 253 schon irgendwie zum Ausdruck gebracht worden sein. Da dies nicht der Fall ist und auch die Entwicklung des gesetzlichen Tatbestands eher Gegenteiliges vermuten läßt, kann behauptet werden, daß nicht allein die rechtswidrige Drohung, sondern in entsprechender Weise wie beim Vermögensvorteil ebenso Drohung mit einer an sich rechtlich unerheblichen Handlung taugliches Mittel sein kann. Mittel und Zweck sind also für sich bewertet nicht notwendig rechtswidrig, wohl aber kann sich, wie das weitere zeigen wird, aus ihrer „Verbindung" die Strafwürdigkeit des Tatbestandes ergeben. Das Gesetz selbst und seine Begründung schweigt sich darüber aus; es bleibt daher nur die Wesensart des Delikts allein übrig, um daraus diese Folgerung zu ziehen.

Die Schriftsteller, die das Zwangsmittel zum verfolgten Zweck in Beziehung setzen und damit die herrschende Meinung vertreten, nehmen dann Erpressung an, wenn die „Relation" zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen sich in irgendeiner Hinsicht als verwerflich erweist. Es seien hier einige Auffassungen kurz aneinandergereiht, die diesen Gedanken deutlich hervorheben. Allfeld[2] sagt: „Es scheiden jedoch von den minae iuris diejenigen Nachteile aus, deren Inaussichtstellung als der „ordnungsmäßige, vom Rechte gebilligte Weg" zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils erscheint".

1. Siehe Frank, § 253, II, Kollmann, Seite 70.
2. Allfeld, Seite 482.

v. Liszt[1] erklärt: „Ist die Zufügung des Uebels an sich gestattet (Kündigung eines Vertrags, Erhebung einer Klage) und ist zugleich die Androhung der Zufügung zur Einwirkung auf die Entschließung das „richtige Mittel zu richtigem Zweck", so entfällt mit der Rechtswidrigkeit der Begriff der strafbaren Nötigung". Binding[2] meint: „Das in Aussicht gestellte Uebel darf kein solches sein, als dessen „normales Anwendungsmittel" von Rechts wegen ein Vermögensopfer erscheint. Jst letzteres nur ein Aequivalent im Rechtsinn für den Vermögensvorteil, der dem Bedrohten aus der Abwendung der Gefahr erwächst, so erscheint die Leistung jenes Aequivalentes als kein Nachteil". Von der Drohung mit einem „verkehrsmäßigen" Uebel spricht Frank,[3] der die Anwendung eines solchen Uebels „mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß", nicht in den Erpressungstatbestand einbezieht. Jn einem Aufsatz über Gesetzesreform nimmt Köhler[4] am Schluß seiner Ausführungen folgenden Standpunkt ein: „Dagegen wäre die Bestrafung wegen Erpressung unmöglich, wenn der Gedanke zu gesetzlicher Anerkennung käme, daß ein Vermögensvorteil unter bestimmten Voraussetzungen nicht als rechtswidrig gilt, nämlich dann nicht, wenn er für eine Handlung oder Unterlassung erstrebt wird, welche nach den „guten Sitten des Verkehrs als tauschfähiges Recht" des Anbietenden anzusehen ist". Finger[5] erklärt in einem Artikel der Deutschen Juristenzeitung: „Es liegt niemals eine Drohung im Rechtssinn vor, wenn jemand, um einen andern zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, ihm im Weigerungsfall ein Vorgehen in Aussicht stellt, welches ein „vom Recht gebilligtes Mittel" ist zur Erlangung des im gegebenen Fall angestrebten Zieles". Die Theorie Engelhards[6] gelangt im allgemeinen zum gleichen Ergebnis, daß der Strafgrund weder im erstrebten Vermögensvorteil, noch in den angewandten Mitteln an sich liege, da weder das eine noch das andere rechtswidrig sei.

1. v. Liszt-Schmidt, Seite 679 und 522.
2. Binding, Lehrbuch 1, Seite 379.
3. Frank, § 253 II, 2.
4. Köhler, Recht 1909, Seite 355.
5. Finger, In DJZ 1909, Spalte 1351.
6. Engelhard, Seite 52.

Er meint, daß Drohung im Sinn des § 253 somit vorliege, wenn es ihrem Wesen nicht entspreche, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken, wenn also zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen ein Zwiespalt bestehe. Schließlich seien noch zwei Anschauungen, die vom Privatrecht ausgehen, angeführt. Als einen Vertrag erachtet Klee[1] den Erpressungstatbestand. Er ist der Ansicht, daß eine strafbare Handlung nur dann in Frage komme, soweit der zugrundeliegende Vertrag „nicht rechtlichen Bestand" habe; denn da das Strafrecht dem Zivilrecht subsidiär sei, könne ein zivilrechtlich gültiges pactum nicht strafbar sein. Ebermayer[2] verlangt einen nach den Vorschriften des Privatrechtes für rechtswidrig anzusehenden Vermögensvorteil und hebt hervor, daß ein adaequater, verkehrsmäßiger Zusammenhang zwischen Nötigung und Vermögensvorteil die Nötigung nicht als wider das Recht laufend erscheinen lasse. Das Jnaussichtstellen von Nachteilen zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils, die „ordnungsmäßige und verkehrsübliche" Mittel darstellen, sei erlaubt.

Die hier dargelegten Theorien, die wegen ihrer verschiedenartigen Begründung der Beziehung zwischen Erpressungsmittel und -Zweck im besonderen aufgezählt worden sind, sollen nicht einzeln auf ihre Beständigkeit geprüft werden, vielmehr ist bei ihnen generell nur das für die Ehrennötigung Wesentliche zu würdigen. Allgemein wird ein festumgrenzter Begriff der Mittel oder des Zwecks des Tatbestands unterstellt und auf die rechtliche Beschaffenheit des anderen Merkmales abgezielt. Besteht nun zwischen angedrohter Handlung und erstrebtem Vermögensvorteil eine „ordnungsmäßige, normale" Beziehung, so ist die Strafwürdigkeit zu verneinen, da ein solcher Tatbestand der Verwerflichkeit ermangelt. Bei der Ehrennötigung ist nun das Nötigungsmittel so spezifiziert, daß man sagen darf, seine Androhung ist an sich regelmäßig strafrechtlich unerheblich. Dagegen ist der Bedeutung des Nötigungszwecks nicht schon damit entsprochen, daß man kurzweg glaubt, er sei ein von sich aus sittenwidriges Tatbestandsmerkmal. Diese Feststellung trifft genau genommen erst dann zu, wenn der Zweck sich im „tatbestand-

1. Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, Seite 3 und 4; ferner in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 34, Seite 692.
2. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 3 und 4.

lichen Zusammenhang" zum sittenwidrigen qualifiziert, da sehr wohl das beabsichtigte Verhalten des Genötigten für sich genommen sich in ordnungsmäßigen Grenzen bewegen kann. Also muß auch hier eine „Beziehung" zwischen Tatbestandsmerkmalen vorliegen. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand im Tatbestand der Ehrennötigung Rechnung getragen und zwar dadurch, daß er im Hervorheben der erforderlichen Sittenwidrigkeit der Zumutung damit nicht allein deren notwendige Eigenschaft fixiert, sondern auch die notwendige Verbindung des angedrohten Nachteils zum bezweckten Verhalten angedeutet hat. Die Relationstheorien bei der Erpressung sehen die Verwerflichkeit der Handlung in der anormalen, nicht verkehrsmäßigen Beziehung zwischen Mittel und Zweck. Wenn nun Anschauungen, wie die von Köhler und Klee, letztere unter Berufung auf § 138 BGB,[1] die Ordnungsmäßigkeit des Zusammenhangs dadurch ausdrücken, daß sie die „guten Sitten des Verkehrs" zum entscheidenden Faktor einsetzen, so widersprechen sie damit nicht den Meinungen, die die Normalität oder Verkehrsmäßigkeit betonen; das Moment der guten Sitten besagt vielmehr das gleiche, ist aber durch seine privatrechtliche Anwendung ein Begriff mit bestimmterer Umgrenzung geworden und aus diesem Grund auch beim Ehrennötigungstatbestand vorzuziehen. Zusammenfassend kann daher — analog den bei der Erpressung geltenden Theorien — erklärt werden: § 280 des EW ist dann erfüllt, wenn durch Drohung mit Strafanzeige oder mit Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache ein Ziel angestrebt wird, dessen Erreichung durch den für den Weigerungsfall angekündigten Nachteil sich als Verstoß gegen die Sittengesetze darlegen läßt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Derks, wenngleich er auch zwischen Nötigungszweck und Nötigungserfolg keinen Unterschied zu machen scheint. Er behauptet, daß speziell der Nötigungszweck (das abgenötigte Verhalten) qualifiziert werden möge, wie er wolle, sei es, daß man das abgenötigte Verhalten als widerrechtlich, als rechtswidrig, als dem Rechte zuwiderlaufend, als ordnungswidrig usw. bezeichnet, daß man widerrechtlich in den inneren Tatbestand verlegt, man doch niemals zu einem befriedigenden Ziele gelange. Der Schluß, meint er, sei zwingend, daß es nicht genügt den Zweck

1. Vgl. auch den Vorschlag einer Neufassung des Tatbestands: Klee, Seite 156.

oder die Mittel allein zu qualifizieren.[1] Von den Wenigen, die den Tatbestand der Ehrennötigung eingehender berühren, ist noch die Auffassung Schmidts[2] erwähnenswert, der nicht das Rechtsgut der persönlichen Freiheit, sondern die Ehre des Genötigten als vorzüglichstes Schutzobjekt betrachtet wissen will und deshalb den Vorschlag macht, die Ehrennötigung in Richtung auf die üble Nachrede als Beleidigungsdelikt umzugestalten. Daß diesem Standpunkt nicht beizutreten ist, ergibt sich aus früheren Erörterungen. Wichtiger ist jedoch hier seine Einstellung zum Relationsgedanken. Jnfolge seiner ablehnenden Haltung „zivile Betrachtungsweisen bei dem in § 254 des EW. v. 25 möglichen Blankett zu übertragen", spricht sich Schmidt auch nicht näher über die eventuell erforderliche Beziehung zwischen Mittel und Zweck aus. Soviel aber aus dem Zusammenhang entnommen werden kann, hat er, obwohl er ebenfalls die Verwandtschaft zwischen Erpressung und Ehrennötigung unterstreicht, den Grundsatz der Relation nicht aufgegriffen, vielmehr verfehlter Weise das Verhalten als solches als notwendig sittenwidriges hingestellt.[3] Dementsprechend meint er, daß der Ehrennötiger durch seine Drohung ein Verhalten erreichen wolle, das an sich einen Makel, eine Minderung des dem Bedrohten zustehenden sittlich-sozialen Wertes bedeute.[4] Diese Auslegung findet allerdings im Gesetz keine Grundlage. Der Tatbestand der Ehrennötigung drückt im Gegenteil durch das Fügen unter eine gegen die guten Sitten verstoßende „Zumutung" hinreichend aus, daß die Sittenwidrigkeit nicht dem abgenötigten Verhalten, das strafrechtlich belanglos sein kann, innewohnen muß, sondern im Gebrauchen gerade dieser Mittel zu einem Zweck liegt, deren Verbindung als ein das allgemeine Anstands-

1. Derks, Seite 46; er verweist dabei auf Droste, die Nötigung, Seite 103, der diese Ansicht mit den Worten teilt: „Es ergibt sich daraus, daß auch in den Fällen eine Bestrafung eintreten muß, in denen der Täter mit erlaubten Mitteln einen „erlaubten Zweck" verfolgt, wenn er sie in niedriger Gesinnung ausbeutet."
2. Schmidt, Das richterliche Ermessen, Seite 61 ff.
3. Wörtlich sagt er auf Seite 66 in einem Beispiel: „Der Mieter erklärt, er werde kündigen, wenn sich ihm nicht die Frau des Vermieters hingebe oder sonst ein wider die guten Sitten verstoßendes Verhalten einschlage".
4. Schmidt, Seite 63.

gefühl verletzendes Verlangen anzusprechen ist, wodurch dieser Zweck eben sittenwidrig wird.

Jn Anreihung an diese Ausführungen soll noch auf die Vollendung und den Versuch, die Vorsätzlichkeit wie den Strafrahmen des Ehrennötigungstatbestands eingegangen werden. Da die bei der Nötigung i. e. S. getroffenen Feststellungen grundsätzlich aufrechterhalten werden können und fast keine Unterschiede zu machen sind, reicht eine Wiedergabe des Wesentlichen hier aus. Vollendet ist das Vergehen nach § 280 des EW dann, wenn der Nötigungserfolg, nämlich das „sich fügen" eingetreten ist. Daß unter „fügen" ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verstehen ist, hat schon eine frühere Erörterung gezeigt. Nochmals sei aber hervorgehoben, daß eine völlige Durchführung des zwangsweisen Verhaltens durch den Genötigten nicht erforderlich ist; es genügt schon, wenn der Genötigte sich in erkennbarer Weise anschickt, sich dem psychischen Druck unterzuordnen.[1] Die versuchte Ehrennötigung, bereits im Entwurf von 1919 erwähnt, ist im Entwurf von 1925 nicht berücksichtigt[2] und erst wieder durch den Entwurf von 1927 unter Strafe gestellt worden. Als Versuch ist schon das „Ankündigen der Bedingung und Bedrohung"[3] durch den Nötiger gegenüber dem Genötigten anzusehen. Regelmäßig aber darf Versuch dann angenommen werden, wenn zur Vollendung des Delikts das erforderliche objektive Tatbestandsendstück fehlt. Eingehender spricht sich darüber v. Liszt[4] aus, der darin die Eigenart des Versuchs erblickt, daß der Täter subjektiv den gesamten Tatbestand zu verwirklichen entschlossen ist und objektiv eine dem Tatbestand unterfallende Handlung setzt, die jedoch die tatbestandsmäßige Aenderung nicht herbeiführt. Diese Auffassung ist zu billigen. Nach der genannten Theorie werden manche sonst straffreie Handlungen vom Gesetz

1. Vgl. Bruck, Seite 60 ff., a. M. von jüngeren Schriftstellern Derks, Seite 73 und Droste, Seite 71, die den Verlust der Wahlfähigkeit zum Ausgangspunkt nehmen, damit aber mit dem Gesetzestext in Widerspruch geraten.
2. Wie die Begründung des EW v. 25 kurz, jedoch nicht überzeugend erklärt, aus dem Grunde, weil die Grenze zwischen leeren Drohungen und versuchter Nötigung sehr schwer zu ziehen sei.
3. So Bruck a. a. O.
4. v. Liszt-Schmidt, Seite 289, ähnlich Allfeld, Seite 191 und Köhler, Lehrbuch, Seite 440.

erfaßt, die wegen ihrer Verwerflichkeit eine Bestrafung verdienen. Als besonderer Fall könnte die Drohung mit Strafanzeige in Betracht kommen, die, wie der Nötiger weiß, einer realen Grundlage entbehrt.[1]

Schließlich ist noch der hierher gehörige Begriff des Vorsatzes zu erwähnen. Er muß wie bei der Nötigung i. e. S. und allen anderen Delikten sich auf jedes Tatbestandsmerkmal beziehen. Daraus kann geschlossen werden, daß der Nötiger sich bewußt sein muß, daß seine Zumutung eine sittenwidrige ist. Das ist aber so zu verstehen: Der Vorsatz des Täters braucht nicht gegen den Begriff der guten Sitten als formellen gerichtet zu sein, wie er sich aus dem Privatrecht ableiten läßt, sondern es reicht aus, wenn er sich davon eine Vorstellung macht, daß sein Verlangen weder „recht noch billig" ist. Im nämlichen Sinn drückt dies Liszt[2] aus. Er meint, die Erkenntnis genüge, daß sich eine solche Tat, wie die vom Täter vorgenommene, „mit den Zwecken des sozialen Lebens nicht verträgt", mag der Täter sie nun in seiner Sprache als unsittlich, unmoralisch, sündenhaft, verboten, ungesetzlich oder sonstwie negativ bewerten.

Was den Strafrahmen anbelangt, so haben sich beim Ehrennötigungstatbestand seit seinem erstmaligen Auftreten im Entwurf von 1919 wesentliche Verschiebungen ergeben. Im § 312 des Entwurfs von 1919 wird für die Ehrennötigung gleich der Nötigung i. e. S. Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe angedroht. § 254 EW v. 25 spricht von Gefängnisstrafe schlechthin und sieht für „besonders schwere Fälle" Zuchthaus bis zu zehn Jahren vor, während die Nötigung nach § 253 dieses EW nur Gefängnisstrafe kennt und keine erhöhte Strafe für schwerere Fälle zuläßt. Der Entwurf von 1927 behandelt in § 279 und § 280 Nötigung und Ehrennötigung gleich, indem er generell in beiden Tatbeständen Gefängnisstrafe und bei den besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zur Höhe von fünf Jahren androht. Mit dieser Vereinheitlichung des Strafmaßes kommt der Entwurf von 1927 den

1. Nach der am Schluß des § 9 vertretenen Anschauung wird der Tatbestand der Ehrennötigung aber durch die Mittel der Drohung mit falscher Strafanzeige oder mit der Offenbarung eines nicht eingetretenen Geschehens an sich nicht erfüllt.
2. v. Liszt-Schmidt, Seite 243; vgl. auch Allfeld, Seite 167 und 168.

berechtigten Forderungen nach, die durch die willkürliche Festlegung im Entwurf von 1925 hervorgerufen worden sind. Läßt man noch im geltenden Strafrecht die Fälle der Ehrennötigung ungeahndet, so ist es nicht erklärlich, warum die nach § 254 des EW v. 25 mögliche Höchsstrafe auf zehn Jahre Zuchthaus festgelegt wird, obwohl die Nötigung nach § 253 nur Gefängnisstrafe und überhaupt keine Berücksichtigung der schweren Fälle vorsieht. Die Ausgleichung dieser Gegensätze ist schon deshalb notwendig, weil beim Nötigungstatbestand im eigentlichen Sinn Fälle unterlaufen können, die im Vergleich zu denjenigen des Ehrennötigungsbestandes an Verwerflichkeit nicht nachzustehen brauchen. Die durch die Neueinführung der „besonders schweren Fälle" zulässige Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren gibt der richterlichen Strafzumessung für den Einzelfall einen weiten, aber auch genügenden Spielraum. Bezüglich der Einzelheiten des Strafmaßes kann das bei der Nötigung i. e. S. Gesagte wiederholt werden.

§ 12.

Die Stellung beider Tatbestände im Strafgesetzbuch.

Nötigung und Ehrennötigung stehen zu verschiedenen anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs in bestimmter Beziehung, die zu würdigen für die Bedeutung beider Delikte noch erforderlich sein wird. So kommt es häufig vor, daß durch „eine" Handlung der Tatbestand der Nötigung i. e. S. oder der Ehrennötigung nicht allein verwirklicht, sondern dadurch auch ein anderes Delikt erfüllt wird. Man spricht in solchen Fällen entweder von „Gesetzes-" oder von „Idealkonkurrenz".[1] Bei der erstgenannten verstößt die Handlung des Täters dem Anschein nach auch gegen den Tatbestand anderer Delikte, während zur Bestrafung nur „ein" Deliktstatbestand herangezogen wird. Beim zweiten Konkurrenzfall dagegen sind die einschlägigen Tatbestände tatsächlich verwirklicht und aus diesen muß auch die Bestrafung abgeleitet werden, die allerdings nur in der Form des § 73 des geltenden Rechts, entsprechend den §§ 65, 66 des EW v. 27, geschehen kann, wonach das Gesetz, das die schwerste Strafe, bzw. die schwerste Strafart androht, Anwendung findet. Diese Idealkonkurrenz, die sich wieder in gleichartig ideale und ungleichartig ideale Verbrechenskonkurrenz gliedern läßt — je nachdem mehrere gleichgeartete Erfolge erzielt werden und dadurch immer der nämliche Tatbestand verletzt wird oder mehrere verschiedengeartete Erfolge eintreten und daher auch andere Delikte miterfaßt werden — ist hier nur in der letzteren Art beachtenswert. Die ihr gegenübersstehende Gesetzeskonkurrenz, oft auch zum Ausdruck des Gegensatzes unechte Idealkonkurrenz genannt, wird allgemein in verschiedene Unterbegriffe gegliedert,[2] von denen die „Spezialität" und die „Subsidiarität" sich insoweit voneinander abgrenzen lassen, als „ein anwendbarer gesetzlicher Tatbestand bei seiner Anwendung das gleichzeitige Vorhandensein eines selbständi-

1. Entgegen der herrschenden Lehre v. Liszt, der die Unterscheidung zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz als verfehlt ansieht; vgl. v. Liszt-Schmidt, Seite 342 ff.
2. Vgl. hierzu Allfeld, Seite 236.

gen anderen gesetzlichen Tatbestands ausdrücklich oder stillschweigend berücksichtigt oder voraussetzt, sei es, daß er ihm in der Anwendung „vorgeht", oder sei es, daß er ihm in der Anwendung „nachsteht", daß der vorgehende andere Tatbestand aber in concreto nicht vorliegt".[1] Diese Unterarten können nicht in allen Fällen streng auseinandergehalten werden; hier genügt jedoch die Feststellung, daß das Vergleichsdelikt subsidiären oder speziellen Charakter trägt und infolgedessen nicht in Jdeal-, sondern in Gesetzeskonkurrenz steht.

Jn der Reihenfolge des Reichsstrafgesetzbuchs betrachtet, sind folgende Tatbestände, die entweder in Gesetzes- oder ideeller Konkurrenz[2] zur Nötigung stehen, bemerkenswert. Der aus § 81 RStGB hervorgegangene § 86 des EW, der als Hochverratsparagraph neben der gewaltsamen Verfassungs- oder Gebietsänderung auch die Nötigung des Reichspräsidenten umfaßt, kann im Verhältnis zur Nötigung i. e. S. und Ehrennötigung als Spezialdelikt angesehen werden, da die Zwangsmitteln die gleichen sind und der spezifizierte Erfolg in den weiteren Rahmen der Handlung, Duldung oder Unterlassung des Gattungsdelikts fällt. Auch die §§ 105 und 106 RStGB bzw. die §§ 99 und 100 des EW, die von der Nötigung verfassungsmäßiger Körperschaften und ihrer Mitglieder sprechen, haben die eigentliche Nötigung und bei § 100 des EW auch die Ehrennötigung zum Grunddelikt, da sie ebenfalls innerhalb dieser Tatbestände liegen. Der Tatbestand des Zwangs bei Wahlen und Abstimmungen, § 107 RStGB bzw. § 104 EW, die Delikte der Auflehnung gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 113, 114, 117 RStGB §§ 149, 151 EW und die Gefangenenmeuterei nach § 122 RStGB § 154 EW stehen mit § 240 RStGB §§ 279, 280 EW im Verhältnis der Spezialität, obwohl gerade hier die Nötigungsmittel teilweise über Gewalt und die verschiedengeartete gefährliche Drohung hinausgehen. Es ist in diesen Fällen der Auffassung von Köhler[3] beizupflichten, die besagt,

1. So Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurreuz und Gesetzeskonkurrenz, Seite 58.
2. Da die Meinungen hier auseinandergehen, sei jeweils nur die überzeugende Anschauung festgehalten.
3. Vgl. Köhler, Grenzlinien, Seite 62 und dort besonders Anm. 3, wonach bei Gesetzeskonkurrenz das Kriterium nicht ausschließlich darauf beruhen muß, daß von zwei Gesetzen das eine in das andere fällt.

„daß bei gleichzeitiger Anwendbarkeit mehrerer gesetzlicher Tatbestände Idealkonkurrenz nur dann gegeben ist, wenn die denkbaren mehreren rechtlichen Erfolge auch eine Mehrheit von rechtlichen Erfolgsvorstellungen[1] in dem Täter erwecken mußten . . . oder . . . wenn bei einer Mehrheit von gleichzeitig formell verletzten gesetzlichen Tatbeständen eine Mehrheit von Schuldvorstellungen erweckt worden sein mußte". Dies kann bei den erwähnten Delikten aber nicht behauptet werden.

Selbst beim Hausfriedensbruch nach §§ 123 ff. RStGB bzw. § 277 des EW[2] treffen ebenso wie beim Landfriedensbruch, § 125 RStGB § 172 EW, die genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Gesetzeskonkurrenz zu, da beide Delikte nur in äußerlicher Gestaltung von den Nötigungstatbeständen abweichen und sowohl der Hausfriedensbruch als auch der Landfriedensbruch als engere Tatbestände der Nötigung und Ehrennötigung vorgehen. Ein Fall der subsidiären Gesetzeskonkurrenz kann bei § 126 RStGB § 179 EW, Landzwang, vorliegen, der an sich ein Spezialfall der später anzuführenden Bedrohung ist, gegenüber der Nötigung i. e. S. trotz der Spezifizierung einzelner Merkmale aber nur einen Teil dieses Tatbestands ausmacht. Die Störung des Gottesdienstes gemäß § 167 RStGB § 181 EW, die durch Tätlichkeit oder Drohung bzw. durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt verübt werden kann, hat wiederum die Nötigung i. e. S. zum Gattungsdelikt, da dadurch nur ein besonderer Nötigungsfall hervorgehoben ist.[3] Die im 13. bzw. im 21. Abschnitt enthaltenen Sittlichkeitsdelikte haben im § 176 Ziff. 1 RStGB § 282 des EW, Nötigung zur Unzucht,[4] und im § 177

1. Im Sinne von Motiven.
2. § 277 EW steht wegen seiner näheren Beziehung zu Nötigung und Ehrennötigung mit diesen im gleichen 20. Abschnitt des Entwurfs.
3. Auch der neue § 182 des Entwurfs, Störung einer Bestattungsfeier, steht im selben Verhältnis zur Nötigung.
4. Frank zählt auch die Schändung nach § 176 Ziff. 2 des geltenden Rechts entsprechend den §§ 284 und 285 EW als Spezialgesetz auf, was sich aber nur dann rechtfertigen läßt, wenn man den Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Person als eine „Nötigung" mit tatbestandsmäßigen Mitteln auffaßt; vgl. Frank, zu § 240, VIII.

RStGB § 283 des EW, Notzucht, zwei aus gleichen Gründen wie oben zur Nötigung in Spezialität stehende Tatbestände, wenn auch der Begriff der „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" sich nicht immer mit den bezeichneten Nötigungsmitteln decken muß. Der hier neueingefügte § 289 des EW, Nötigung Abhängiger zum Beischlaf, steht zu Nötigung und Ehrennötigung ungeachtet der weiteren Fassung ebenfalls in spezieller Gesetzeskonkurrenz, was sich auch hier besonders aus der „Schuldvorstellung" des Nötigers, der sich nur jenen rechtlichen Erfolg vor Augen führt, ableiten läßt. Die Beleidigung nach §§ 185 ff. RStGB §§ 317 ff. EW kann zu den Nötigungstatbeständen in besonderer Beziehung stehen, wenn nämlich eine Beleidigung nach § 185/§ 320 beispielsweise durch eine Tätlichkeit begangen wird, die sich als Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung darstellt. Hier besteht zwischen Beleidigung und Nötigung i. e. S. das Verhältnis der ideellen Konkurrenz, das auch dann gegeben ist, wenn bei der Ehrennötigung durch die Beschaffenheit der Drohung gleichzeitig der Tatbestand der Beleidigung erfüllt wird oder auf eine beleidigende Zumutung abgezielt worden ist. Die Fälle der Körperverletzung nach §§ 223 ff. RStGB/§§ 259 ff. EW[1] können unter der Voraussetzung, daß sie mit Gewalt begangen werden und auf die Erzwingung eines Verhaltens gerichtet sind, mit der Nötigung i. e. S. ebenfalls in Idealkonkurrenz stehen. Das gleiche Verhältnis ist auch dann gegeben, wenn die Nötigungsmittel zur Erduldung einer Körperverletzung in Anwendung gebracht werden.[2]

Eine gehobenere Bedeutung haben naturgemäß die Tatbestände, die mit Nötigung und Ehrennötigung im gleichen Abschnitt des Strafgesetzbuchs enthalten sind. Die Delikte des 18. bzw. 20. Abschnitts sehen größtenteils in der Nötigung das subsidiäre Gattungsdelikt. Der Menschenraub nach § 234 des RStGB, der in die Reichstagsvorlage nicht übernommen worden ist, kann zur eigentlichen

1. Auch die Tötungsdelikte nach §§ 211 ff. RStGB §§ 245 ff. EW dürfen in gleicher Weise hinzugerechnet werden.
2. So Allfeld, Seite 387; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 240, 12, Frank a. a. O., v. Olshausen, § 240, 14.

Nötigung im Verhältnis der Spezialität stehen, obwohl das Mittel der „Bemächtigung durch List" kein ausgesprochenes Merkmal des Nötigungsbegriff ist. Es muß wiederholt werden, daß Gesetzeskonkurrenz eben selbst dann möglich ist, wenn jeder der beiden Tatbestände für sich verletzbar sein kann, ohne damit gleichzeitig den andern zu erfüllen. Hier genügt es, daß der Täter den Erfolg seines Vorgehens nicht aus verschiedenen rechtlichen Anschauungen als gesetzwidrig hat beurteilen können. Das gleiche gilt auch für den Kinderraub gemäß § 235 RStGB, der im § 313 Abs. 1 und 2 des EW, Entziehung eines Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt, in etwas geänderter Fassung wiederkehrt, und für den Frauenraub nach §§ 236 RStGB/276 EW, der neben Gewalt und gefährlicher Drohung gleichfalls die List als Nötigungsmittel erwähnt. Die Freiheitsberaubung nach § 239 RStGB, § 275 EW, die auf Erzwingung eines bestimmten Aufenthalts gerichtet ist, während bei der Nötigung der Zwang generell eine Handlung, Duldung oder Unterlassung erfordert und die Mittel im Gegensatz zu jener genau umgrenzt sind, steht als spezielles Gesetz zur Nötigung in Gesetzeskonkurrenz, doch unter der Voraussetzung, daß sie „behufs Unterlassung der Ortsveränderung" vorgenommen ist.[1] Idealkonkurrenz kann aber nach einer Reichsgerichtsentscheidung vorliegen, wenn der andere durch die Freiheitsberaubung zu etwas Weiterem als zu ihrer Duldung genötigt werden soll.[2] Die Bedrohung im geltenden Recht § 241 bzw. im Entwurf § 278, ist gegenüber der Nötigung i. e. S. als Verletzungsdelikt das Gefährdungsdelikt, das keinen tatsächlichen Eingriff in das Rechtsgut der persönlichen Freiheit erfordert, sondern vielmehr schon das Bestehen der Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung dieses Rechtsschutzobjektes ausreichend sein läßt. Bei Eintritt des Erfolgs kann niemals eine Bedrohung, sondern nur eine eigentliche Nötigung durch Drohung mit einem Verbrechen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegeben sein. Im Vergleich zu den anderen Tatbeständen dieses Abschnitts macht also die Bedrohung insofern eine Ausnahme, als sie zwar

1. Vgl. E. 25/147; 6/231.
2. E. 31/301; dazu auch Allfeld a. a. O.; Köhler, Grenzlinien, Seite 130 und 131; Rosenfeld VDB, Bd. 5, Seite 408; a. M. Binding, Lehrbuch 1, Seite 101.

zur Nötigung i. e. S. gleichfalls in Gesetzeskonkurrenz steht, aber im Unterschied zu den vorher genannten Delikten die Eigenschaft der Subsidiarität aufweist, also gerade im umgekehrten Verhältnis zur Nötigung steht. Der im 20. Abschnitt des EW neueingefügte § 281, die eigenmächtige Heilbehandlung betreffend, kommt trotz der abweichenden speziellen Ausdrucksformen gleich dem schon weiter oben erwähnten Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 RStGB § 277 EW, der ebenfalls hierher gehört, ebenso als Spezialfall der Nötigung in Betracht, da diese als untergeordneter Bestandteil des Tatbestands festgestellt werden kann.

Neben den letztgenannten Tatbeständen stehen auch die des 20. bzw. 27. Abschnitts in verwandtschaftlichem Verhältnis zu Nötigung und Ehrennötigung. Der Raub nach § 249 RStGB, § 338 EW hat immer als Gattungsdelikt eine Nötigung i. e. S. zur Grundlage, da im wesentlichen die Merkmale dieses Delikts auch in jenem enthalten sind. Das gleiche trifft beim Tatbestand des räuberischen Diebstahls nach § 252 RStGB zu, der im Entwurf als § 332 in den 26. Abschnitt eingereiht worden ist. Die Erpressung nach §§ 253 ff. RStGB § 339 EW ist im Grund genommen auch ein Delikt zum Schutz der persönlichen Freiheit, jedoch stellt sie durch die notwendige Bereicherungsabsicht wie der Raub vornehmlich ein Vermögensdelikt dar. Auch sie ist Spezialgesetz und zwar zur Nötigung i. e. S. und zur Ehrennötigung. Nach der Fassung des Entwurfs, der die Drohung auf „gefährliche Drohung" einschränkt, kann dies mit noch größerer Bestimmtheit gesagt werden, als bei der Erpressung des RStGB, die die Drohung schlechthin als Nötigungsmittel zuläßt. Mit der vorwiegenden Meinung kann dem Standpunkt beigetreten werden, daß der Umfang des Nötigungsmittels der Drohung beim Grunddelikt kein weiterer zu sein braucht, sondern sogar noch in bestimmter engerer Umgrenzung ausreicht. Entscheidend für das Vorliegen einer Gesetzeskonkurrenz in solchen Grenzfällen ist letzten Endes eben das Fehlen einer „Mehrheit von rechtlichen Erfolgsvorstellungen".[1] Zu bemerken ist, daß die Erpressung durch „Drohung mit Strafanzeige oder mit Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache" in jedem Fall eine spezifizierte Ehrennötigung ist. Das Moment

1. So Köhler, Grenzlinien, a. a. O.; vgl. dazu Allfeld, Seite 484 Anm. 18; a. A v. Liszt Schmidt, Seite 679 und 680; vgl. auch die E. 41/276.

der Sittenwidrigkeit ist gegenüber der unrechtmäßigen Bereicherung der übergeordnete und umfassendere Begriff, wie sich schon bei Behandlung des Relationsgedankens gezeigt hat. § 255 RStGB., die räuberische Erpressung, ist hinsichtlich des Verhältnisses zur Nötigung dem § 252 RStGB gleichzustellen und im Entwurf gleich der schweren Erpressung nach § 254 des geltenden Rechts ohnehin in den § 339 einbezogen worden. Endlich sei noch § 339 Abs. 1 des RStGB § 130 des EW angeführt, der von Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt handelt. Da auch hier nach obigen Grundsätzen Nötigung bzw. Ehrennötigung als Gattungsdelikt angesehen werden können, ist ein weiterer Fall der Spezialität anzunehmen.

Nach der Betrachtung der einschlägigen Strafgesetze des Besonderen Teils ist noch kurz zu sagen, ob und welche Beziehungen zwischen den Tatbeständen der Nötigung i. e. S. und der Ehrennötigung unter sich vorliegen. Schon die erforderliche Eingliederung des Ehrennötigungstatbestands in den Entwurf läßt erkennen, daß sich regelmäßig beide Delikte trotz ihrer nahen Verwandtschaft gegenseitig ausschließen, da sonst die Notwendigkeit eines der beiden Tatbestände zu verneinen wäre. Allerdings könnte dann eine Möglichkeit bestehen, durch eine einheitliche Handlung gegen beide Gesetze zu verstoßen, wenn man sich auf den oben zwar abgelehnten,[1] aber dennoch zu erwähnenden Standpunkt stellt, daß die Drohung mit einer „falschen unberechtigten" Strafanzeige, die oft auf den Willen des Genötigten in gleicherheblicher Weise wie die Androhung einer auf Tatsachen beruhenden Anzeige einwirkt, Mittel der Ehrennötigung sein könne. Hierin würde gewöhnlich eine Drohung mit einer falschen Anschuldigung gemäß § 164 RStGB bzw. § 192 EW, ev. auch eine Drohung mit einer Beleidigung nach §§ 185 ff. RStGB §§ 317 ff. des EW zu erblicken sein, so daß bereits die Drohung mit einem Vergehen im Sinn der eigentlichen Nötigung erfüllt sein würde. Die Frage, welchem Tatbestand bei solchen Fällen der ungleichartigen Idealkonkurrenz[2] der Vorrang einzuräumen wäre, könnte zu Gunsten des Nötigungstatbestands i. e. S. beantwortet werden. Nach der Rechtsprechung beurteilt, mag es gleichgültig sein,

1. Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im letzten Absatz des § 9 dieser Abhandlung.
2. Nur diese würde hier zutreffen, da Mittel und Zweck der beiden Tatbestände erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

welchem Tatbestand die Strafe entnommen würde, da beide Delikte die gleiche Strafart im gleichen Strafmaß androhen. Vom gesetzestechnischen Standpunkt aus beantwortet, müßte aber eine Entscheidung für einen der beiden Tatbestände getroffen werden und zwar wäre der eigentliche Nötigungstatbestand aus dem Grund vorzuziehen, weil er an sich der primäre ist, ferner jedoch auch deshalb, weil diese Art der Nötigung nicht als ein Normalfall der Ehrennötigung angesprochen werden könnte. Praktisch käme man hier also zum gleichen Ergebnis.

Dieser Gegenüberstellung der Nötigung und Ehrennötigung zu anderen Strafrechtsdelikten seien abschließend einige Erwägungen allgemeiner Art angefügt. Die Tatbestände der §§ 279 und 280 des Entwurfs von 1927 haben in ihrem Bestreben, den durch Theorie und Praxis aufgedeckten Mängeln abzuhelfen, eine Fassung erhalten, die bezüglich des Nötigungstatbestands i. e. S. zwar nur geringfügig vom geltenden Recht abweicht, dafür aber im Ehrennötigungstatbestand eine erhebliche Erweiterung der strafbaren Nötigung bringt. Daß der abgeänderte § 279 des Entwurfs durch die Einbeziehung der Drohung mit Gewalt, durch die besondere Hervorhebung der Richtung des angedrohten Uebels und durch die Beseitigung des überflüssigen Wortes widerrechtlich gegenüber dem § 240 des geltenden Rechts eine wesentliche Besserung darstellt, wird überwiegend anerkannt. Dem neugeschaffenen § 280 des Entwurfs begegnet man dagegen mit einer gewissen Skepsis, obwohl die durch ihn erfaßten Fälle als strafwürdig erachtet werden, und es fehlt auch nicht an Einwendungen gegen den Tatbestand der Ehrennötigung überhaupt. So könnte man vorbringen, daß das Opfer der Ehrennötigung, das sich eines Verbrechens oder einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, den Schutz des Staates nicht verdiene. Eine andere Ansicht wäre die, daß das Interesse des Staates und der Gesellschaft erfordere, daß jede unehrenhafte Handlung aufgedeckt wird. Endlich könnte gesagt werden, daß der Schutz, den das Gesetz dem schuldigen Opfer gewährt, im Hinblick darauf unwirksam erscheine, daß das Opfer eine gerichtliche Verfolgung des Täters im eigenen Interesse scheuen wird.

Diese Behauptungen zu entkräftigen, bedarf es keiner längeren Begründung. Daß der Staat einen Uebeltäter, und mag er

noch so verwerflich gehandelt haben, allen Angriffen seiner Mitmenschen freigibt, läßt sich mit den Grundsätzen neuzeitlicher Rechtspflege einfach nicht vereinbaren.[1] Das öffentliche Interesse geht auch nicht soweit, der Denunziation bloßer unehrenhafter Handlungen die Wege zu ebnen, ganz abgesehen davon, daß beim Delikt der Ehrennötigung doch die Ausbeutung des Gewissenszwangs zu Gunsten des Nötigers das strafwürdige Charakteristikum bedeutet und die tatsächliche Ausführung der Drohung bei negativem Erfolg immerhin mehr als ungewiß bleiben wird. Eine generelle Folgerung dahin, daß der Genötigte schon wegen der durch gerichtliche Untersuchung und Verhandlung möglichen Verbreitung der in Frage stehenden ehrenrührigen Tatsachen kein Interesse daran haben wird, den Nötiger strafrechtlich zu belangen, ist kein Argument gegen die Notwendigkeit dieses Tatbestands und kann auch auf andere Strafrechtstatbestände schon des geltenden Rechts in gleicher Weise bezogen werden. Die gemäßigtere Kritik greift, wie dargelegt, den neugeschaffenen Tatbestand des § 280 des EW. nicht an sich an, sondern richtet sich unter Erkennung seiner Notwendigkeit nur gegen Einzelheiten in der Formulierung des Tatbestands und dabei vorwiegend gegen das Merkmal der guten Sitten, das sie als einen dem Strafrecht wesensfremden Begriff anderweitig ersetzt wissen will, ohne jedoch gangbare Vorschläge machen zu können.

Wenn demnach an der Fassung der einzelnen Deliktsmerkmale bei Nötigung i. e. S. und Ehrennötigung festgehalten wird, so ist doch noch zu prüfen, ob sich die Aufstellung zweier selbständiger Gesetzesparagraphen für diese beiden nahestehenden Tatbestände rein gesetzestechnisch als zweckdienlich erweist. Daß der Gedanke, möglichst alle gleichgearteten und gleichwertigen Fälle in „einen Gesetzesparagraphen zu fassen, sich auch in anderen Strafgesetzbüchern durchgesetzt hat, zeigt besonders ausgeprägt der von Rosenfeld[2] befürwortete Nötigungstatbestand des Norwegischen Strafgesetzbuchs von 1902, der unter Berücksichtigung der gegebenen Fälle den

1. Bei gleicher Erörterung verweist Kochs, Chantage, auf § 4 des Österreichischen Strafgesetzes von 1852, der erklärt: „Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Täters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Übeltätern . . . begangen."
2. Rosenfeld a. a. O., Seite 485 ff.

„Zwang durch rechtswidriges Verhalten oder durch Drohung mit solchem" und die „Drohung mit Anklage oder Anzeige wegen strafbarer Handlung oder mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung" unter Strafe stellt. Aus diesem weitumgrenzten Nötigungstatbestand des Norwegischen Strafgesetzbuchs ist ersichtlich, daß nicht allein die Delikte der Nötigung und Ehrennötigung subsumiert werden, sondern selbst die Erpressung des deutschen Strafrechts in ihm enthalten ist. Diesen Nötigungstatbestand in das Reichsstrafgesetzbuch zu übernehmen, besteht schon insofern kein Anlaß, als die tatbestandsmäßige Abfassung wegen der vielen Ausnahmen, die dort gemacht werden müssen, unübersichtlich ist und dadurch der deutschen Gesetzestechnik wenig entspricht. Auch die Unterordnung des Erpressungstatbestands steht der Anschauung entgegen, die Einzeldelikte im Hinblick auf das vornehmlich geschützte Rechtsgut zusammenzustellen. Beachtenswert bleibt jedoch die Eingliederung der Nötigung i. e. S. und der Ehrennötigung in „einen" Deliktsparagraphen, nachdem die Möglichkeit einer völligen Vereinheitlichung der beiden Strafgesetze, wegen der durch die verschiedenartige Bewertung von Mittel und Zweck bedingten Notwendigkeit von bestimmtbegrenzten Tatbeständen, im Gegensatz zu Erpressung und Chantage ausgeschlossen ist. Diese lediglich äußerliche und formelle Umgestaltung kommt der ursprünglichen Fassung in § 312 des EW. von 1919 gleich und betont durch Einreihung der Ehrennötigung in einen besonderen Absatz des selben Paragraphen die „Gleichwertigkeit" mit der engeren Nötigung:

„Wer jemand mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder durch Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der jemand durch Drohung mit Strafanzeige oder durch Drohung mit Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen.

Die Gewalt oder die gefährliche Drohung kann sich gegen den Genötigten selbst oder gegen einen anderen richten.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren".